



## **LANDSCHAFTSPLAN NR. 7**

### **„SIEGBURG-TROISDORF-SANKT AUGUSTIN“**

#### **Synopse**

**der im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Bürgerbeteiligung vom 7.2.2020 bis 19.6.2020 eingegangenen Anregungen und Bedenken**

#### **der privaten Einwender**

**Hinweis: Die Fundstellenhinweise in den Tabellen beziehen sich auf den Vorentwurf des Landschaftsplanes Stand November 2019**

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text/Karte)	Anregungen/Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung erforderlich?		
				Beschlussvorschlag	ja	nein	
<b>Private Einwender</b>							
1.	Einwender/in 1		<p>Zum Plangebiet "Pleisbachtal 2.1-15 weisen wir generell darauf hin, dass hinsichtlich der Aufwertung wesentlicher Gebietsteile von bisher LSG zu zukünftig NSG weder die notwendige "Erforderlichkeit" noch die "Angemessenheit" (insbesondere im begründenden Vergleich vorher/nachher) gegeben zu sein scheint. Daher kann auch die notwendige "Geeignetheit" der Schutzmaßnahmen zur Erreichung berechtigter Ziele nicht recht nachvollzogen werden.</p> <p>Problematisch erscheint auch die nicht recht begründete Eingrenzung insbesondere des Naturschutzteiles im Plangebiet "Pleisbachtal", die sich nicht an natürlichen Gegebenheiten und etwaigen Bedürfnissen, sondern offenbar - zu einfach - an Grundstücksgrenzen orientiert.</p> <p>Nicht erforderlich und nicht angemessen erscheint ohnehin die Umwandlung von Ackerflächen der Parzellen 171, 2321, 2322, 2324 u.a. in Grünland/Naturschutzgebiet. Ausreichen würde- bei unterstellter Berechtigung der im einschlägigen Planteil verfolgten Ziele - eine umweltverträglichere Ackerbewirtschaftung. Einen grundsätzlichen Vorrang von Grünland gegenüber- ggf. umweltverträglich bewirtschaftetem - Ackerland sehen wir nicht begründet.</p> <p>Die beachtlichen und keineswegs von vornherein nachrangigen landwirtschaftlichen Interessen erscheinen bei der Aufwertung zum Naturschutzgebiet zu kurzatmig zurückgestellt worden zu sein mit der Wirkung, dass eine Rückgängigmachung verunmöglichtet wurde.</p> <p>Schließlich dürfte sich die Frage stellen, ob und ggf. welche Maßnahmen angezeigt wären, um die im Plangebiet schon bisher ständig steigende Anzahl der Besucher mit ganz unterschiedlichen und teilweise umweltschädlichen Absichten und Interessen (z.B. Spazieren, Wandern, Fahrradfahren, Laufsport, Rennradsport, Hundeausführen, etc.) zu kanalisieren.</p>	<p>Die Flurstücke liegen im geplanten NSG 2.1-15 „Pleisbachtal“ Das NSG umfasst den überwiegenden Teil der Pleisbachtalaue zwischen Birlinghoven und Niederpleis mit dem Pleisbach und dem Mühlengraben, sowie der angrenzenden strukturreiche Talau mit einem Mosaik aus z. T. feuchtnassem Grünland und unterschiedlichen Gehölzstrukturen. Aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung und Flächengröße hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für z. T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten (u. a. Neuntöter, Steinkauz, Sperber und Schwarzkehlchen).</p> <p>Die Flächen sind Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5209-029) „Pleisbachtalsystem zwischen Siebengebirge und Mündung in die Sieg“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-142).-Die Flächen liegen in dem Gebiet, das im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop erfasst wurde.</p> <p>Von der Abgrenzung des NSG werden naturschutzfachlich besonders wertvolle Flächen, aber auch Flächen zu Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften erfasst.</p> <p>Die bisherige Nutzung ist weiterhin möglich.</p> <p>Die als Acker genutzten Flurstücke/teile von Flurstücken im Pleistal werden im Entwurf des LP7 als LSG dargestellt.</p> <p>Bei dem geplanten NSG ist es allgemein verboten Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten, zu fahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen; das Betreten und Befahren der Flächen außerhalb der Wege ist verboten.</p> <p>Das Einrichten von Hundeausläufflächen wäre wünschenswert.</p>			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Die als Acker genutzten Flurstücke/teile von Flurstücken im Pleistal werden im Entwurf des LP7 als LSG - wie in Entwurf der FK - dargestellt.	x		

2.	Einwender/in 2		Wir sind gemeinsam Eigentümer der Flurstücke Gemarkung Niederpleis, Flur 4, Flurstücke 2999, 3000, 3001, 3002, 3003, 3006, 1912. Es handelt sich hier um einfaches Wirtschaftsgrünland, um eine intensiv genutzte Weide, die von Pferden bzw. Ponys beweidet wird und somit eine entsprechende Trittbelastung samt vegetationsfreien Trittstellen aufweist. Das Arteninventar des potentiellen Baugebietes entspricht dem von intensiv genutztem Wirtschaftsgrünland im Naturraum und weist keine Besonderheiten auf. Es gibt dort keine geschützten oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten bzw. Vegetationseinheiten. Wir widersprechen daher dem LP7 insoweit und regen eine Änderung an.	Der gültige Flächennutzungsplan stellt für die aufgeführten Grundstücke Flächen für Wald bzw. für die Landwirtschaft dar. Ein Bebauungsplan ist weder aufgestellt noch im Verfahren. Auch im Regionalplan liegt der Bereich nicht im allgemeinen Siedlungsbereich. Es handelt sich somit nicht um ein „Baugebiet“. Der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-28 ist in der im Vorentwurf vorliegenden Ausdehnung im rechtskräftigen LP als GLB 2.4-9 festgesetzt. Die Fläche des GLB 2.4-9 soll zukünftig als LSG festgesetzt werden, da die Schutzkategorie des GLB i. S. v. § 29 BNatSchG für diesen Landschaftsteil als nicht angemessen erscheint. GLB ist eine Kategorie des Objektschutzes, d. h. dass sich das zu schützende Objekt optisch hinsichtlich seiner Naturausstattung zur umgebenden Landschaft abgrenzen muss. Die Fläche des GLB 2.4-9 ist geprägt von intensiver Weidenutzung, einem Siefen und einer ehemaligen Abgrabung mit anschließender Verkipfung (Altlast). Die Charakteristik für einen Objektschutz wird hier nicht gesehen. Die Fläche soll als LSG 2.2-7 festgesetzt werden. Die Abgrenzung des LSG soll im Norden mit dem Geltungsbereich des LP abschließen, der an den bebauten Hausgrundstücken endet. Die Flächen können bei der geplanten Festsetzung als LSG weiterhin beweidet werden. Zu berücksichtigen wäre das Verbot Nr. 16 des geplanten LSG (gemäß der Gesamt-Überarbeitung des Verbotskataloges) „Dauergrünland umzuberechnen... oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen...“ In der Erläuterungsspalte steht: „...Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tier- rasse erfolgen...“		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Streichung des geplanten GLB 2.4-28 „Schmerbroicher Siefen und Ruderallflächen“. Die Fläche des geplanten GLB 2.4-28 wird als LSG 2.2-7 festgesetzt.	x	
3.	Einwender/in 3		Dem Vorentwurf zum Landschaftsplan 7 möchte ich widersprechen, da mein Grundstück an der Siegburger Str. in Sankt Augustin Menden im Vorentwurf als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Begründung: Seinerzeit (im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens) wurde die Grenze des Grünen C an der Siegburger Str. nach Süden mit Einverständnis von Politik und Stadt Sankt Augustin als Bebauungsgrenze zur Landwirtschaft formuliert. Eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet würde diese spätere Bebauungsmöglichkeit konterkarieren. Eine Ausweisung des Areals als Gebiet mit " Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren" wäre als Kennzeichnung akzeptable und würde den Bürgern eine spätere Bebauungsmöglichkeit offen halten.	Die Flächen südlich der Siegburger Straße, Gemarkung Obermenden, Flur 12, Nr. 13-26, sind im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund ihrer Lage entlang der Siegburger Straße und vorhandener Bebauung zu beiden Seiten der Freifläche nördlich der Ortsrandbegrünung („Grünes C“) sollten die genannten Grundstücke nicht als LSG festgesetzt werden. Die im Rahmen des „Grünes C“ angelegte Ortsrandbegrünung bildet einen Übergang zu der südlich angrenzenden offenen Landschaft.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Die Flächen südlich der Siegburger Straße, nördlich der Ortsrandbegrünung (Grünes C), Gemarkung Obermenden, Flur 12, Nr. 13-26 werden nicht als LSG festgesetzt.	x	

4.	Einwender/in 4	<p>1. a. Meine Mandantin ist Eigentümerin eines 2450 m2 großen unbebauten Grundstücks (Flurstück 99, Flur 9, Gemarkung Wolsdorf), welches sich im Geltungsbereich des veränderten Bebauungsplans Nr. 7/6 der Stadt Siegburg aus dem Jahr 1982 befindet. Dieser Plan setzt für das Grundstück meiner Mandantin eine private Grünfläche fest (gelb markierte Fläche unten).</p> <p>b. Wie auf der Abbildung deutlich wird, umfasste das Flurstück meiner Mandantin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans auch den auf dem Plan rot dargestellten Bereich, auch dieser war damals Teil des Landschaftsschutzgebiets. Dem damaligen Eigentümer wurde im Rahmen der Planaufstellung allerdings ermöglicht, den rot dargestellten Bereich abzutrennen und zu bebauen; hiergegen bestanden, trotzdem im Landschaftsschutzgebiet gelegen, keine Bedenken Ihrer Behörde.</p> <p>c. Das Grundstück meiner Mandantin befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Sieg-/ Aggeraue sowie im Plangebiets des aktuellen gültigen Landschaftsplans Nr. 7 und des betreffenden Vorentwurfs zwecks Neuaufstellung des Landschaftsplans. Im Vorentwurf ist die Fläche unter Ziffer 2.2-6 „Friedhöfe und Erholungsanlagen“ erfasst.</p> <p>d. Hinsichtlich der Ausprägung ist das Flurstück meiner Mandantin in zwei Bereiche zu unterscheiden: Während im hinteren Teil (rot umrandet) die Natur herrscht, ist der vordere Teil (blau umrandet) als Rasenfläche kultiviert und umzäunt.</p> <p>2. Meine Mandantin begrüßt die Bemühungen des Rhein-Sieg-Kreises zur Neuaufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“. Sie unterstützt die damit verbundene Zielsetzung, namentlich „die Erhaltung und Entwicklung der im Plangebiet vorhandenen naturnahen Lebensräume und strukturierender Elemente sowie Populationen geschützter und schutzwürdiger Arten“ ausdrücklich. Diese allgemeine Zielsetzung vor Augen, ist meine Mandantin überzeugt, dass der hintere Teil ihres oben bezeichneten Grundstücks den Zielen des avisierten Landschaftsplans dient. Insbesondere der vorhandene Baumbestand ist ein unverzichtbarer Rückzugsort und Lebensraum der örtlichen Tier- und Insektenwelt. Aus diesem Grund erwägt meine Mandantin, diesen Teil ihres Grundstücks der Stadt zu schenken und so den Natur- und Landschaftsschutz nachhaltig zu fördern und zu sichern.</p> <p>3. Der vordere Teil des Grundstücks, welcher dem Nachtigallenweg zugewandt ist (ca. 1000 m2), entspricht den Schutzkriterien des Vorentwurfs zum Landschaftsplan jedoch nicht.</p> <p>a. Der Vorentwurf des Landschaftsplans Nr. 7 basiert im Wesentlichen auf den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG NRW). Dabei definiert § 9 Abs. 1 BNatSchG die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung dahingehend, „die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können“.</p>	<p>Der an der Straße „Nachtigallenweg“ liegende Teil des Flstk. 99, Gemarkung Wolsdorf, Flur 9, liegt im Vorentwurf des LP7 im LSG 2.2-6 „Friedhöfe und Erholungsanlagen“. Die Abgrenzung des LSG wurde aus dem rechtskräftigen LP7 übernommen. Dort liegt das genannte Grundstück ebenfalls im LSG.</p> <p>Das Flurstück 99 liegt außerdem im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7/6. Mit der 1. Änderung dieses B-Planes, in Kraft getreten 29.3.1982, wurde bereits nördlich des Flstk. 99 eine Bebauung auf dem damals noch zusammengehörigen Flurstück (alt Nr. 43) zugelassen und das Flurstück (aktuell Nr. 98) abgetrennt. Das Flurstück 99 ist im B-Plan sowohl in der Ursprungsfassung, als auch nach der 1. Änderung, als Grünfläche festgesetzt. Die nördlich des Flurstücks 99 liegende Bebauung auf dem Flstk. 98 wurde mit der 1. Änderung des B-Planes insoweit zugelassen, als eine gegenüberliegende Bebauung vorhanden ist. Die Begründung zur 1. Änderung des B-Planes sagt aus: „Die untere Landschaftsbehörde war bereit, der Festsetzung einer Baufläche zur Errichtung eines eingeschossigen Einfamilienhauses zuzustimmen, sofern die südliche Grenze der gegenüberliegenden Bebauung (einschl. Garage) nicht überschritten würde.“ Diese im Rahmen der 1. Änderung dieses B-Planes getroffene Entscheidung wird weiterhin vertreten. Gegenüber dem Flurstück 99 (über den Nachtigallenweg) befindet sich keine Bebauung. Eine weitere Bebauung sollte hier nicht zugelassen werden.</p> <p>Der Geltungsbereich eines Landschaftsplans erstreckt sich auf den Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. In dem hier vorliegenden Fall, wo der B-Plan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 (öffentliche und private Grünflächen) des BauGB trifft, kann sich der Landschaftsplan gem. § 7 (2) LNatSchG unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf Flächen eines B-Planes erstrecken.</p> <p>Die Festsetzung eines LSG auf dem genannten Grundstück entspricht auch der planerischen Aussage des FNP. Der FNP der Stadt Siegburg hat dort Grünfläche dargestellt. Nach Rücksprache mit der Stadt Siegburg ist dort keine bauliche Entwicklung geplant.</p>	
----	----------------	---	---	--

5.		<p>Letzteres hebt den querschnittsbezogenen Charakter der Landschaftsplanung hervor und unterstreicht ihre Bedeutung für sämtliche außernaturschutzrechtlichen Fachplanungen, die tendenziell mit Naturschutzbelangen in Kontakt treten (Appel, in: Frenz/ Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 9 BNatSchG, Rn. 11). Allein aufgrund dieser potentiellen Auswirkungen der Landschaftsplanung auf die baurechtlichen Planungen, welche insbesondere in §§ 7, 20 LNatSchG NRW zum Ausdruck kommen, sind die rechtlichen Interessen meiner Mandantin im Hinblick auf die Bebauung ihres Grundstückes durch die Inhalte des Vorentwurfs berührt.</p> <p>b. Der Vorentwurf begründet die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 2.2-6 „Landschaftsschutzgebiet Friedhöfe und Erholungsanlage“, S. 122 f. mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Bedeutung der ortsnahen Landschaft für die Erholung;</li> <li>- zur Erhaltung von Gedenkstätten mit hohem Wert für die stille Erholung und Besinnung;</li> <li>- zur Optimierung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung;</li> <li>- zur Erhaltung siedlungsfreier Landschaftskorridore zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz);</li> <li>- zur Erhaltung von Gehölzen für Gebüschbrüter;</li> <li>- zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere des Grundwassers und der Böden für die landwirtschaftliche Nutzung;</li> <li>- zur Erhaltung von Einzelbäumen mit sehr starkem Baumholz (Höhlenbäume) und wegen der Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion.</li> </ul> <p>Diese Zielsetzungen treffen auf das Grundstück meiner Mandantin nicht zu, sofern sie einen unmittelbaren Bezug zu Gedenkstätten zur Voraussetzung haben. Auch kann für den betreffenden vorderen Teil des Grundstücks nicht ernsthaft von einer Erholungsfläche gesprochen werden. Darüber hinaus hat dieser Teil als einfache Rasenfläche keinen besonderen ökologischen Wert, der einen in dem Vorentwurf vorgesehenen Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet rechtfertigt. Die Rasenfläche erscheint vor allem nicht als wichtiger Bestandteil der Lebensgrundlage der heimischen Tier-, Insekten und Pflanzenwelt.</p> <p>Weiter hat die eingezäunte Fläche keine Bedeutung für die ortsnaher Erholung, wie sie der Vorentwurf unter Ziffer 2.2-6 (erster Spiegelstrich) vorsieht. Vielmehr tragen die angrenzende Siedlungsstruktur sowie der Mini-golfplatz, der Parkplatz und das Hotel zu einem unruhigen Gebietscharakter der vorderen Fläche des Grundstücks bei. Die umgebende Bebauung zwingt die Fläche geradezu ein. Es besteht kein siedlungsfreier Landschaftskorridor.</p> <p>Nicht zuletzt ragen auch in der Umgebung befindliche Bebauungen, so etwa auf Flurstück 1667, in das Landschaftsschutzgebiet hinein: (Abbildung: Flst. 1667 mit Nebennutzung im LSG)</p> <p>4. Insgesamt wird deutlich, dass der vordere Teil des Grundstücks meiner Mandantin aus dem schützenswerten Teil des Landschaftsplans herausgenommen werden sollte. Dieser vordere Teil ist nicht schutzwürdig.</p>	<p>Zur Einordnung in das LSG 2.2-6: In dem Vorentwurf des LP7 sind in dem LSG 2.2-6 verschiedene siedlungsnaher Flächen im baulichen Außenbereich dargestellt, die einer Nutzung unterliegen – Kleingartenanlagen, Friedhöfe, oder auch – wie bei der genannten Fläche – ortsnaher Flächen. Aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit treffen die für das LSG 2.2-6 genannten Schutzzwecke nicht auf alle Flächen gleichermaßen zu. Im Vordergrund steht für diese Fläche der Schutzzweck der Erhaltung von siedlungsfreier Landschaftskorridore zwischen den Siedlungsflächen, aber auch die (private) Erholungsnutzung sowie die Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion.</p> <p>Es wird sehr begrüßt, dass die Eigentümerin des Grundstücks bereit ist, den Natur- und Landschaftsschutz nachhaltig zu fördern und zu sichern.</p> <p>Der Vorentwurf sollte nicht geändert werden.</p>	
6.	Einwender/in 5	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Stichtag für Anregungen/Bedenken aus der Bevölkerung sollte vom 03.04.2020/neu 19.06.2020 auf einen Termin nach den Corona-Einschränkungen verschoben werden. Zuvor sollten die vorgesehenen, aber ausgefallenen Termine zur Bürgerinformation und Bürgererörterung (z.B. 12.03.2020 in Troisdorf), nachgeholt werden.</p>	<p>Keine Änderung des Vorentwurfs</p> <p>Eine erneute Bürgerbeteiligung fand vom 3.10. bis 2.11.2020 statt. Am 3.3.2020 wurde eine Bürgerinformationsveranstaltung in der Stadthalle und am 19.10.2020 eine Bürgersprechstunde im Rathaus in Troisdorf durchgeführt. Am 9.12.2020 wurde der Vorentwurf vor dem Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Troisdorf vorgestellt.</p>	<p>x</p>

7.		<p>In Troisdorf-Spich-Nord sollten die zwei südlichen Spicher Seen (Schilfsee' und Grüner See') nicht nur als LSG sondern ebenfalls als NSG ausgewiesen werden. Die niedrigere Schutzgebietsausweisung der zwei südlichen Spicher Seen gegenüber den nördlichen Spicher Seen (NSG), aber auch dem Eschmarer See (NSG) und Mondorfer See (NSG), bleibt völlig unverständlich. Die südlichen Spicher Seen sind als Durchzugs-, Überwinterungs- und Brutgebiet für Wasservögel, als Teil des Biotopverbundes von den Spicher Seen zum Eschmarer- und Mondorfer See', und zum Schutz besonders bedrohter Tier- und Pflanzenarten — auch in der Beschreibung im LP Nr.7 — mit den anderen genannten Seen völlig gleichwertig. Die Zulässigkeit der Angelnutzung bei gleichzeitiger (kostenloser) Biotoppflege ist auch in einem NSG möglich.</p>	<p>Der bisherige Vorentwurf des Landschaftsplanes sieht eine NSG-Festsetzung für den Schwalbensee, den Storchensee und den Molchweiher vor. Die Situation am Schilfsee wird hingegen anders beurteilt. Mit mehr als 300 Jahrescheinungen des Angelvereins und zusätzlichen Tagesscheinungen führt die derzeitige Nutzung zu erheblichen Störungen. Das zeigt sich auch hier darin, dass das Gebiet zwar einige naturschutzfachlich wertgebende Tier- und Pflanzenarten aufweist, aber keine hervorzuhebenden Brut- und Rastvögelvorkommen. Auch der Schilfsee besitzt bzgl. der Funktion als potenzielles Rast-, Überwinterungs- und Brutgebiet eine Entwicklungsperspektive, aber nicht unter Fortführung der bestehenden Angelnutzung. Diese müsste wie am Schwalbensee weitgehend eingestellt werden, um die Störungen soweit zu mindern, dass der See Potentiale eines Naturschutzgebietes entwickeln kann. Dies gilt grundsätzlich auch für den Grünen See. In Anbetracht der Tatsache, dass mit dem Schwalbensee bereits ein bislang genutztes Angelgewässer wegfällt, wird es aus der Sicht des Kreises auch für verhältnismäßig erachtet, die fischereiliche Nutzung durch Angler am Schilfsee und Grünen See aufrecht zu erhalten. Ansonsten ist zu erwarten, dass der Druck auf die übrigen Gewässer in der Region weiter zunimmt und die dortigen Nutzungskonflikte verstärkt werden. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der ASV Troisdorf in Abstimmung mit der Stadt und dem Kreis bereits zahlreiche Missstände am Schilfsee beseitigt und die Beeinträchtigungen am Ufer deutlich reduziert hat. Zudem hat sich der Verein verpflichtet, aktiv an der Pflege des Gebietes mitzuwirken. Das Gebiet des Schilfsees (und des Grünen Sees) ließe sich auch bei der weiterhin geplanten Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet unter grundsätzlicher Beibehaltung der Angelnutzung ökologisch höherwertig entwickeln. So wären zur Minderung von Störungen der Vogelwelt z. B. jahreszeitliche oder räumliche Einschränkungen denkbar, die über vertragliche Vereinbarungen geregelt werden könnten.</p>		
<b>Beschlussvorschlag:</b>			Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>
8.		<p>Es sollte eine Grünbrücke über die A59 von den Spicher Seen zu den angrenzenden Niederkasseler/Kölner Seen geplant werden. Zum einen, um die totale Isolation der Spicher Seen durch A59, B8, Bahnschienen und Bebauung für bodengebundene Tiere (Amphibien, Reptilien, Insekten, Kleinsäuger) zu durchbrechen, zum anderen, um damit den Biotopverbund von den Spicher Seen (über den Stockemer See) zum Eschmarer- und Mondorfer See auch für o.g. Tiere zu realisieren. Der 6-spurige Ausbau der A59 wird die totale Isolation der Spicher Seen zu den angrenzenden Biotopen auf Niederkasseler/Kölner Gebiet noch verstärken, bietet eventuell aber auch die Möglichkeit eine Grünbrücke zu realisieren, wenn im LP Nr.7 vorgesehen/empfohlen.</p>	<p>Im Vorentwurf des LP7 werden mit dem Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind“ Landschaftsräume dargestellt, wo durch die Schaffung von Grünbrücken die ökologische Vernetzung der Landschaftsräume verbessert und die Zerschneidungswirkung gemindert werden soll. Der vorliegende Vorentwurf hat die im Entscheidungskonzept des LANUV (2012) dargestellten Bereiche in das EZ 3 übernommen. Der benannte Bereich ist in dem Konzept der LANUV nicht enthalten.</p>		
<b>Beschlussvorschlag:</b>			Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>

9.		<p>Es sollte (in Troisdorf/Niederkassel) ein zweiter Biotopverbund vom Stockemer See über das Golfplatzgelände zum Rotter See und Haus Rott geplant werden, auch um damit einen zweiten Verbindungsweg zwischen Spicher Seen und Stockemer See zum Eschmarer- und Mondorfer See herzustellen/zu erhalten.</p>	<p>Im LP erfolgt lediglich eine nachrichtliche Darstellung der Biotopverbundplanung der LANUV. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen, die durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft gem. § 20 BNatSchG, planungsrechtliche Festlegungen, durch vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern sind. Die Verbindung vom Stockemer See über den Golfplatz zum Rotter See soll gem. Vorentwurf als LSG geschützt werden. Im LSG 2.2-2 soll durch gezielte Maßnahmen für Arten der offenen Feldflur der Lebensraum attraktiver gestaltet werden. Zudem sollte er als Wanderkorridor für die Arten entwickelt werden, die in den o.g. ehemaligen Abgrabungsflächen ihren Lebensraum haben wie Zauneidechse, Kreuz- und Wechselkröte. Entsprechend stellt dieser Korridor eine wichtige Kulisse für Kompensations- sowie Rekultivierungsmaßnahmen dar.</p>		
<b>Beschlussvorschlag:</b>			Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>
10.		<p>Der Rotter See sollte zum LSG erklärt werden. Er hat als Winteraufenthalt für Wasservögel die gleiche Bedeutung wie die anderen Seen. In dem für Baden und Wassersport nach Satzung gesperrtem südlichen Teil des Rotter Sees, einschließlich der Insel, hat er auch ganzjährig Bedeutung als Brut- und Lebensraum für wassergebundene Tiere, wahrscheinlich auch für Amphibien und Reptilien (z.B. auf der Insel). Im Regionalplan (Punkt 4.1.5 und Tabelle 2 des LP Nr.7) sind gleichwertig die Bereiche Troisdorf-Spich Nord, TRO Kriegsdorf und TRO Rotter See als (Zitat) „...regionale Ziele für eine Nachhaltige Raumentwicklung vorgeschrieben.“ Warum dieser ‚Schutzanweisung‘ für den Rotter See nicht gefolgt wird, bleibt sachlich und auch planerisch unverständlich.</p>	<p>Der Rotter See ist zum größten Teil mit rechtskräftigen B-Plänen belegt und dort als öffentliche Grünfläche und Wasserfläche festgesetzt. Soweit ein B-Plan Festsetzungen nach § 9 Absatz 1, Nrn. 11, 14-18, 22 und 24 -26 des BauGB trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus <b>weitergehende Maßnahmen</b> des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der LP auch auf diese Flächen erstrecken. Dies wäre hier möglich, da die B-Pläne Grünflächen festsetzen. Da allerdings im Bereich des Rotter See keine Festsetzungen des LP/ keine Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen sind, muss der Geltungsbereich des LP auf die Außengrenzen der rechtskräftigen B-Pläne zurückgenommen werden. Es liegen hier keine belastbaren Daten über das Vorkommen seltener, besonders oder streng geschützter Arten vor, die eine Schutzausweisung rechtfertigen würden. Durch die intensive Erholungsnutzung ist der Rotter See als Lebensraum störungsempfindlicher Arten wenig geeignet.</p>		
<b>Beschlussvorschlag:</b>			Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>
11.		<p>Das Wald- und Parkgelände Haus Rott' sollte zum LSG erklärt werden. Zusammen mit dem Feldgehölz am Kerpener Hof (LP 2.4-1), dem Feldgehölz an der alten Uckendorfer Straße' (LP2.4-3) und dem Golfplatzgelände ist das Wald- und Parkgelände Haus Rott' bedeutend für Bewohner von Park- und Wiesenlandschaften mit alten Bäumen, wie z.B. Grünspecht/Grauspecht, Staren u.a., die in dem Gebiet auch vorkommen. Nach Einwendungen aus der Bevölkerung brütet dort auch die Schleiereule. Warum der Golfplatz als LSG ausgewiesen ist, Haus Rott' und Rotter See aber nicht, bleibt unverständlich, weil schon ein Blick auf den Stadtplan zeigt, dass es sich dabei um einen zwar unterschiedlich strukturierten, aber zusammenhängenden Landschafts- und Lebensraum handelt (einschließlich Stockemer See und Uckendorfer Golfplatz).</p>	<p>Ein Teil des Wald- und Parkgeländes am Haus Rott ist als LB 2.4-4 geschützt. Der größere Teil des Parkgeländes ist als Erholungsgebiet mit mehreren baulichen Anlagen (Spielplatz, Grillplatz, BMX-Bahn, Ruhebänke, befestigte Wege) ausgestattet. Die intensive Erholungsnutzung steht hier im Vordergrund. Die Fläche liegt im Eigentum der Stadt Troisdorf.</p>		
<b>Beschlussvorschlag:</b>			Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>

12.		Für den Golfplatz, den Rotter See und das Wald- und Parkgelände Haus Rott' sollten doppelte oder parallele Entwicklungsziele festgelegt werden. Für alle drei Gebiete ‚Naherholung/1.5‘, für Golfplatz und Wald- und Parkgelände Haus Rott‘, außerdem Erhaltung einer Kulturlandschaft/1.3‘ und für den Rotter See‘, außerdem Erhaltung von (Sonder-) Biotopen/1.4‘. Diese doppelten Entwicklungsziele entsprechen der realen doppelten Funktion der drei Bereiche (siehe auch Satzung des Rotter Sees). Naherholung und Landschafts- und Naturschutz können in vielen Bereichen durchaus harmonisieren, wenn das planerisch berücksichtigt wird.	Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das <b>Schwergewicht</b> der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. In dem Bereich des EZ 1.5 „Erhaltung für die naturverträgliche Erholung“ soll die die naturnahe Erholung im Vordergrund stehen. Dennoch sollen Biotopverbundstrukturen wie störungsarme Gehölzflächen, Kleingewässer, Einzelbäume oder extensiv gepflegte Grünlandbereiche erhalten und entwickelt werden. Ggf. soll die Erholungsnutzung durch Lenkungsansätze naturverträglich entwickelt werden. Mit dem LB 2.4-4 „Wäldchen am Haus Rott“ wird auch das Bodendenkmal Motte „Haus Rott“ mit Wällen und Gräben als Relikt einer alten Kulturlandschaft geschützt.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>
13.		Die extrem weiten, allgemeinen Ausnahmeregelungen nach §23 LNatSchG im LP Nr.7 sollten mindestens dadurch begrenzt werden, dass die Verwaltung dazu verpflichtet wird den Naturschutzbeirat frühzeitig — vor Erteilung einer Ausnahme — zu informieren und der Naturschutzbeirat das Recht hat, einer Ausnahme zu widersprechen, mit der Folge, dass der Kreistag-/Ausschuss über die Erteilung der Ausnahme entscheidet. Wenn der Verwaltung (der Exekutive) schon zugestanden wird, die Schutzgebietsausweisungen des Kreistages im Einzelfall so weitgehend zu revidieren, würde durch die Beteiligung des Naturschutzbeirates wenigstens ein Mindestmaß an öffentlich-demokratischer Beurteilung und Kontrolle sichergestellt.	Bei einem Antrag auf Ausnahme von den Verboten des LP entscheidet die UNB unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Gem. § 70 LNatSchG ist der Naturschutzbeirat vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der UNB zu hören. Hierzu gehören neben Befreiungen auch <b>wesentliche</b> Ausnahmen von Verboten in NSGen. Gem. § 75 LNatSchG kann der Naturschutzbeirat einer beabsichtigten wesentlichen Ausnahme von Verboten in NSGs mit der Folge widersprechen, dass die Bezirksregierung über den Widerspruch zu entscheiden hat.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>
14.	<b>Einwender/in 6</b>	Widerspruch gegen die Festsetzung der Grundstücke Gemarkung Niederpleis, Flur 3, Flurstücke 1263, 1734 als Naturschutzgebiet, stattdessen Einordnung als LSG. Nördlich und südlich der Grundstücke ist bereits LSG. Die Vegetation der Grundstücke 1263, 1265, 1266 und 1734 ist einheitlich und sollte einheitlich als LSG eingestuft werden.	Die Flurstücke 1265 und 1266 sind im FNP als Wohnbaufläche dargestellt. Für einen nachfolgenden B-Plan 634 wurde ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Darum soll hier ein LSG „mit Befristung“ festgesetzt werden. Die in der Einwendung genannten Grundstücke Gemarkung Niederpleis, Flur 3, Flurstücke 1263, 1734 sind dagegen im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Lt. Vorentwurf sollten sie als NSG „Pleisbachtal“ festgesetzt werden. Aufgrund der Lage der Flurstücke 1263 und 1734 zwischen der Bebauung, den LSG und dem Mühlengraben, sollen bei der Überarbeitung des LP die genannten Grundstücke als LSG 2.2-7 dargestellt werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b> Festsetzung der Grundstücke Gemarkung Niederpleis, Flur 3, Flurstücke 1263, 1734 nicht als NSG, sondern als LSG 2.2-7		<b>x</b>
15.	<b>Einwender/in 7</b>	einige meiner Grundstücke sind oder sollen im neuen LP 7 als besonders geschützter Bereich dargestellt oder festgelegt werden. Unabhängig von der grundsätzlichen Bereitschaft der Zustimmung des Eigentümers ist es unabdingbar einige zum Teil schon bekannte textliche Ergänzungen und Erläuterungen in die Festsetzung mit einzuarbeiten die die spätere Nutzung oder Zweckbestimmung durch den Eigentümer nicht einschränken. Es betrifft das Projekt/Fläche "Fey's Streuobstwiese" und die bereits im Landschaftsplan ausgewiesene Fläche "Naturprojekt im Heidfeld" in Sankt Augustin Menden. Zur Ausarbeitung soll diesbezüglich noch gesondert ein Termin vereinbart werden.	„Fey's Streuobstwiese“, das „Naturprojekt im Heidfeld“ sowie die zwischenzeitlich 2023 angelegte Fläche „Naturprojekt am Butterberg“ sind jeweils Maßnahmenflächen eines Privateigentümers. Die auf den Flächen durchgeführten Naturschutzmaßnahmen wurden über die Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) von der Bezirksregierung Köln gefördert. Die Flächen sollen als GLB geschützt werden, Textvorschlag für die Festsetzungen und Erläuterungen sind im Beschlussvorschlag.		

				<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Einfügen der Festsetzung unter 2.4.2 Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG): (Die Nummerierung der GLB wird redaktionell fortlaufend im Entwurf ergänzt) „2.4.2-12 „FEY`S STREUOBSTWIESE“ Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 (2) LNatSchG NW): 5.1/2.4.2-x: - Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese - Sicherung und Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume von Amphibien.“ In der Erläuterungsspalte wird eingefügt: „Auf dem Gelände befindet sich eine Streuobstwiese aus historischen Obstbaumsorten und ein separat eingezäuntes Biotopareal mit großem Teich sowie Kleingewässern als potentiell Habitat für Amphibien. Die Streuobstwiese ist umgeben von einer Weißdornhecke. Der Bau einer Holz-Feldscheune für das Unterstellen von notwendigen Geräten und Maschinen zur Pflege der Wiese, als Lagerstätte für Heu und als Raum für umweltpädagogische Maßnahmen ist baurechtlich genehmigt. Nach Ablauf der Verpflichtung zur Pflege des Gebietes, die über die Förderung der Anpflanzung besteht, besteht die grundsätzliche Möglichkeit einer Förderung über den Vertragsnaturschutz oder über die Pflege der Schutzgebiete durch die UNB.“</p> <p>Einfügen der weiteren Festsetzung: „2.4.2-13 „NATURPROJEKT IM HEIDFELD“ Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 (2) LNatSchG NW): 5.1/2.4.2-x: - Sicherung und Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume von Amphibien.“ In der Erläuterungsspalte wird eingefügt: „Auf dem Gelände sind Gewässer für Amphibien wie Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Wechselkröte angelegt. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit einer Förderung über den Vertragsnaturschutz oder über die Pflege der Schutzgebiete durch die UNB.“</p> <p>Einfügen der weiteren Festsetzung: „2.4.2-15 NATURPROJEKT AM BUTTERBERG Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 (2) LNatSchG NW): 5.1/2.4.2-x: - Sicherung und Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume von Amphibien.“ In der Erläuterungsspalte wird eingefügt: „Auf dem Gelände sind Gewässer für Amphibien wie Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Wechselkröte angelegt. Die Bewirtschaftung des angrenzenden Ackers erfolgt in Form einer Dreifelderwirtschaft. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit einer Förderung über den Vertragsnaturschutz oder über die Pflege der Schutzgebiete durch die UNB.“</p> <p>Eintragen der jeweiligen Fläche des GLB in der FK des Entwurfs des LP.</p>	<b>x</b>	
--	--	--	--	---	----------	--

16.			<p>Mein Grundstücke Flur 12, Flurstück 13 (s. Anlage) ist im neuen LP 7 als LSG ausgewiesen. Das Grundstück liegt an der Siegburger Str. in direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung. Im Rahmen des Landschaftsprojektes Grüne C der Regionale 2010 wurde die Bebauungsgrenze südlich hinter dieses Grundstück verschoben um eine spätere Bebauung im vorderen Bereich möglich zu machen. Durch eine Ausweisung als LSG wird es mir als Eigentümer erschwert, seitens der Stadtverwaltung eine Zustimmung zu bekommen. Auch ist eine Aufstellung eines B-Planes ist für diesen Bereich dann nur unter erschwerten Bedingungen umsetzbar. Eine Ausweisung des Bereiches nördlich des Grünen C / Richtung Siegburger Str. liegenden Areals als temporäres Landschaftsschutzgebiet bis zur Umsetzung der Bauleitplanung, sollte unter Berücksichtigung der seinerzeit mit der Stadt Sankt Augustin erarbeiteten Lösung, auch umgesetzt werden. Ich bitte Sie deshalb, diese Änderung in Einvernehmen mit der Stadtverwaltung der Stadt Sankt Augustin entsprechend einzuarbeiten.</p>	<p>Die Flächen südlich der Siegburger Straße, Gemarkung Obermenden, Flur 12, Nr. 13-26, sind im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund ihrer Lage entlang der Siegburger Straße und vorhandener Bebauung zu beiden Seiten der Freifläche nördlich der Ortsrandbegrünung („Grünes C“) sollten die genannten Grundstücke nicht als LSG festgesetzt werden. Die im Rahmen des „Grünen C“ angelegte Ortsrandbegrünung bildet einen Übergang zu der südlich angrenzenden offenen Landschaft.</p>		
			<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>	<p>Die Flächen südlich der Siegburger Straße, nördlich der Ortsrandbegrünung (Grünes C), Gemarkung Obermenden, Flur 12, Nr. 13-26 werden nicht als LSG festgesetzt.</p>	<p><b>x</b></p>	

17.	Einwender/in 8	<p><b>Antrag 1:</b>          Betrifft Flurstücke Gemarkung Buisdorf, Flur 10, Flstk. Nr. 16, 39, 50, 52          Der derzeit geltende Landschaftsplan Nr. 7 legt für die oben genannten Flurstücke keine Schutzgebietsausweisung fest.          Im oben genannten Vorentwurf erfolgt für die genannten Flurstücke eine Schutzgebietsausweisung als LSG „Siegriederung östlich Siegburg“ (Nr. 2.2-8).          Die oben genannten gewerblichen Flächen befinden sich in einer Troglage. Das Gebiet ist durch die Autobahnen A 3 und A 560 sowie der Eisenbahnstrecke Köln — Siegen eingeschlossen. Die genannten Gewerbeflächen liegen in der Einflugzone des Flughafens Köln-Bonn; hier finden täglich bis zu 187 Flugbewegungen statt.          Die Flurstücke werden seit Jahrzehnten gewerblich genutzt, zum Beispiel durch eine Bauschuttzubereitungsanlage, die bei der zunehmenden Verknappung von Deponiekapazitäten und zur Schonung natürlicher Rohstoffe und Ressourcen ein wichtiger Bestandteil der Kreislaufwirtschaft ist. Der Abbau dieser natürlichen Rohstoffe ist aus ökologischer Sicht, bedingt durch höhere Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes zunehmend unerwünscht. Gleichzeitig nimmt das Aufkommen an mineralischem Bauschutt wegen des zunehmenden Anfalls von Abbruchmaterial, auch wegen des Sanierungsstaus zahlreicher Bauwerke weiter zu. Die Bauschuttzubereitungsanlage trägt dazu bei, dass mineralischer Bauschutt im Rhein-Sieg-Kreis gar nicht erst deponiert werden muss, sondern einer Wiederverwertung zugeführt werden kann, was zur Schonung von Deponiekapazitäten beiträgt.          Es liegen zahlreiche, öffentliche Zulassungen für die gewerbliche Nutzung der Grundstücke vor:          1. Mit Genehmigungsbescheid vom 30. März 1990 hat der Regierungspräsident Köln der kreiseigenen RSAG den Betrieb einer Erd- und Bauschuttdeponie auf dem Flurstück Nr. 39 genehmigt,          Es gibt weitere Bescheide zum Betrieb der vorgenannten Deponie.          2. Mit Genehmigungsbescheid vom 26. Juni 1995 hat das Staatliche Umweltamt Köln erstmalig den Betrieb der bereits erwähnten Bauschuttzubereitungsanlage auf dem Flurstück Nr. 39 genehmigt,          Betriebsgrundlage der Bauschuttzubereitungsanlage, die sich teilweise auch auf Hennefer Stadtgebiet befindet, ist derzeit eine immissionschutzrechtliche Genehmigung des früheren Staatlichen Umweltamtes Köln vom 10.02.2000 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 28.12.2006,</p>	<p>Die benannten Grundstücke werden als Bauschuttzubereitungsanlage genutzt. Ein Teil des Betriebsgeländes liegt im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche“ und ist dort als LSG festgesetzt.          Aufgrund der langfristigen Genehmigungen und absehbar dauerhaften gewerblichen Nutzung des Gebietes sollte kein Schutzgebiet auf den benannten Flächen festgesetzt werden.</p>		
-----	----------------	---	--	--	--

Die derzeitige immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist bis zum 31.12.2025 befristet. Das Betriebsgelände ist überwiegend mit Zement- oder Asphaltbeton versiegelt. Eine sich auf das Flurstück 39 beziehende Rekultivierungsverpflichtung (abgesehen von dem Rückbau der Anlage) ergibt sich aus den Genehmigungsbescheiden nicht.

Es wurde zudem beantragt, den Betrieb der Bauschuttzubereitungsanlage bis in das Jahr 2050 fortzusetzen. Ein den temporären Weiterbetrieb der Bauschuttzubereitungsanlage betreffender Verwaltungsrechtsstreit ist beim Verwaltungsgericht Köln anhängig,

3. Mit Baugenehmigung vom 22. Oktober 1998 hat die Stadt Sankt Augustin die Errichtung und den Betrieb eines Straßenbaulagers mit zahlreichen Anlagen, zum Beispiel eine Zementsiloanlage mit Betonmischwerk, genehmigt. Die vorgenannte Baugenehmigung ist unbefristet erteilt.

Die Untere Naturschutzbehörde war bei der Baugenehmigung Verfahrensbeteiligte; mit Schreiben vom 14. Oktober 1998 hat der Rhein-Sieg-Kreis der Erteilung der unbefristeten Baugenehmigung zugestimmt.

Die Baugenehmigung vom 22. Oktober 1998 der Stadt Sankt Augustin stellt eine wirtschaftliche Ergänzung zur unbefristeten Baugenehmigung vom 24. September 1997 der Stadt Hennef dar.

Durch die Baugenehmigungen der beiden Kommunen ist der langfristige Betrieb eines Straßenbaulagers abgesichert.

4. Es bestehen mehrere wasserrechtliche Erlaubnisse des Rhein-Sieg-Kreises auf den oben genannten Flurstücken. Die oben genannten Flurstücke sind frei von Oberboden und frei von Vegetation. Ziele des Landschaftsschutzes lassen sich auf den genannten, stark gewerblich genutzten Flurstücken nicht erreichen.

Es wird beantragt, für die oben genannten Flurstücke keine Schutzgebietsausweisung, zum Beispiel als Landschaftsschutzgebiet, festzusetzen.

**Ergänzung zum Vorgenannten mit Schreiben v. 25.5.2021:**

Die unbefristete Baugenehmigung der Stadt Sankt Augustin wurde am 22. Dezember 1998 (nicht 22. Oktober 1998) unter dem Az: 63.07-00503/98/AN erteilt. Dementsprechend ist auf der Anlagenliste zum Antrag vom 01. April 2020 unter Punkt 2 ebenfalls die oben genannte Baugenehmigung vom 22. Dezember 1998 (statt 22. Oktober 1998) zu nennen.

In das Verfahren zur Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 bringen wir den von der Stadt Sankt Augustin baurechtlich genehmigten Lageplan in Originalgröße ein: Lageplan, Grube Nr. 1, zur Baugenehmigung, Maßstab: 1: 500

Bauvorhaben: neues Straßenbaulager

Schüttgüter / Straßenwaage usw.

Datum: 25. August 1998

Bei dem oben genannten genehmigten Lagerplatzbetrieb mit zahlreichen Anlagenkomponenten handelt es sich um ein „solitäres“ Straßenbaulager nach der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Ansonsten bleibt unser Antrag vom 01. April 2020 unverändert.

		<p><b>Ergänzung zum Vorgenannten mit Schreiben v. 31.8.2021:</b>  Der Genehmigungsbescheid v. 25.10.1999 des Staatlichen Umweltamtes Köln, Bodenaufbereitung wird vorgelegt. Die vorgenannte Genehmigung wurde unbefristet erteilt. Hinweise aus der Begründung zur Genehmigung:  - die bestehende Boden-Aufbereitung der Fa. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH in der Grube Nr. 1 am Autobahnkreuz A3/A 560 gehört zum Abfallwirtschaftskonzept des Rhein-Sieg-Kreises (Verwertung von mineralischen Abfällen; Bodenverwertung, Bodenbörse usw.). Die Erteilung der unbefristeten Genehmigung ist im öffentlichen Interesse.  - Bescheid v. 24.11.1999 des Staatlichen Umweltamtes Az: 3A-28/99-Be, Trommel-Siebanlage  - Bescheid v. 24.11.1999 des Staatlichen Umweltamtes Az: 3A-29/99-Be, Dieseltankstelle</p> <p>Die Betriebsflächen in den Stadtgebieten Sankt Augustin und Hennef stellen eine wirtschaftliche Einheit (ca. 4 Hektar Betriebsfläche) dar.  Aus dem damaligen Verfahren Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 9 Hennef bringen wir nachrichtlich folgende Unterlagen in das jetzige Verfahren ein:  4. Unser Schreiben/unser Antrag vom 30. Mai 2007 an den Rhein-Sieg-Kreis Az: 67.2.2510, Auflistung aller rechtskräftigen Genehmigungen die Bestandsschutz erhalten, Autobahnkreuz A 3 / A 560  5. Schreiben vom 09. Juli 2007 des Rhein-Sieg-Kreises, Az: 67.2.2510, Eingangsbestätigung zum Antrag vom 30. Mai 2007  6. Schreiben vom 20. Mai 2008 des Rhein-Sieg-Kreises, Az: 67.2.2510, Abwägungsentscheidung, Sitzung am 13. Dezember 2007 des Kreistages.  Die Fortführung der Bauschutt-aufbereitung im Sinne der Kreislaufwirtschaft nach dem 31. Dezember 2025 ist im öffentlichen Interesse.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>	<p>Keine Festsetzung eines Schutzgebietes auf den Flurstücken Gemeinde Sankt Augustin, Gemarkung Buisdorf, Flur 10, Flstk. Nr. 16, 39, 50, 52</p>	<p>x</p>	
--	--	---	---	----------	--

19.		FK G5	<p><b>Antrag 2</b>  Der Antrag bezieht sich auf folgendes, von uns genutztes Grundstück: Gemarkung Buisdorf, Flur 10, Flurstück Nr. 37.  Bei dem oben genannten Flurstück handelt es sich um ein Abgrabungsgewässer der Eisenbahn (früher Eigentum des Eisenbahn-Sondervermögens), das als technisches Vorflutgewässer für Verkehrsflächen und Gewerbeflächen genutzt wird. Das Gewässer ist nicht naturbelassen, sondern hat befestigte Böschungen, zum Beispiel mit Stahlleitplanken. Für die Einleitung von Niederschlagswasser besteht ein Regenwasserkanal mit Schächten und Einlaufbauwerken.  Auf dem Grundstück besteht eine asphaltierte Betriebsstraße zur Unterhaltung des technischen Vorflutgewässers.  Folgende Nutzer sind laut Grundbucheintragungen berechtigt, das oben genannte Flurstück als technisches Vorflutgewässer zu nutzen.  a) Bundesrepublik Deutschland für die Entwässerung der Autobahn A 3  b) Stadt Sankt Augustin, Verkehrsfläche Tunnel A 3  Die Stadt Sankt Augustin überprüft zurzeit die bestehende Straßentwässerung beidseitig der Autobahn A 3.  c) Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH  Zur Entwässerung der firmeneigenen Betriebsflächen hat der Rhein-Sieg-Kreis eine wasserrechtliche Erlaubnis am 06. April 2017 erteilt, die vorgenannte wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 30. April 2037 befristet; es wird dann erneut eine Verlängerung durch uns beantragt.  Des Weiteren wird das Abgrabungsgewässer für die Sportfischerei durch den Eisenbahn-Sportfischer Verein Köln ESV e.V. genutzt; hierfür liegt die Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vor.  Das vorgenannte Abgrabungsgewässer liegt unmittelbar am Asphaltmischwerk der BETAS GmbH &amp; Co. KG. Das Gewässer ist stark belastet durch die angrenzende Autobahn A 3 und A 560 sowie durch die Eisenbahnstrecke Köln — Siegen.  Eine Strom-Freileitungstrasse der West Netz AG verläuft über dem Abgrabungsgewässer. Eine hohe Anzahl an Landanflügen zum Flughafen Köln — Bonn findet täglich über dem Stillgewässer statt.  Der bestandskräftige Landschaftsplan Nr. 7 legt für das oben genannte Flurstück Nr. 37 keine Schutzausweisung fest.  Im oben genannten Vorentwurf erfolgt für das genannte Flurstück eine Schutzgebietsausweisung als NSG „Abgrabungssee Stoßdorf“ (Nrn. 2.1 — 18).  Es wird beantragt, für das oben genannte Flurstück Nr. 37 keine Schutzgebietsausweisung - zum Beispiel als Naturschutzgebiet - festzusetzen.</p> <p style="text-align: right;"><b>Beschlussvorschlag:</b></p>	<p>Das genannte Flurstück liegt im Vorentwurf im geplanten NSG 2.1-18 „Abgrabungssee Stoßdorf“.  Das Gebiet umfasst den westlichen Teil eines durch Auskiesung entstandenen Stillgewässers (Grundwassersee) zwischen Buisdorf und Stoßdorf. Der östliche Teil liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 9 (Stadt Hennef – Uckerrather Hochfläche) und ist dort als NSG festgesetzt. Im LP 9 ist festgesetzt: „Zugelassen bleibt:  - der genehmigte Betrieb der Boden- und Bauschuttdeponie bis zum Erreichen der genehmigten Auffüllhöhe als rechtmäßig ausgeübte Nutzung.“  Die Regelungen des Vorentwurfs des LP7 stellen die wasserrechtlich genehmigte Gewässerbenutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei von den Verboten des LP unberührt.</p>		<b>x</b>
-----	--	-------	--	--	--	----------

		<p><b>Erläuterungen zu den Anträgen Nr. 1 und Nr. 2</b></p> <p>Die Flächen beidseitig des Autobahnkreuzes A 3 / A 560 werden seit Jahrzehnten gewerblich genutzt; im Rahmen der kommunalen Bauleitplanverfahren (Hennef und Sankt Augustin) sollen weitere Gewerbeflächen hinzukommen, siehe beiliegende topografische Karte Gewerbeflächen.</p> <p>So plant zum Beispiel die Stadt Hennef, in ihrem Stadtgebiet laut Flächennutzungsplan Az.:., ein neues Gewerbegebiet (S 1a.8) „Schlechtriem“ mit ca. 6 ha Größe. Die geplante Erschließung des Gewerbegebietes „Schlechtriem“ soll über das Stadtgebiet Sankt Augustin erfolgen. Die vorgenannte geplante Erschließung berührt die oben genannten Schutzgebietsausweisungen im Vorentwurf des Landschaftsplans Nr. 7.</p> <p>Für das gesamte RSAG-Deponiegelände (circa 30 ha laut Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 1995 der Bez.-Reg. Köln) in Niederpleis besteht keine Schutzgebietsausweisung im bestandskräftigen Landschaftsplan Nr. 7.</p> <p>Auch im Vorentwurf zum geplanten Landschaftsplan Nr. 7 erfolgt keine Schutzgebietsausweisung laut Landesnaturschutzgesetz.</p>	Kenntnisnahme		
		<b>Beschlussvorschlag:</b>	Kenntnisnahme		<b>x</b>

20.		EK/FK F5	<p><b>Antrag 3</b>  Der Antrag bezieht sich auf folgende gewerbliche Grundstücke:  Gemarkung Buisdorf, Flur 9, Flurstücke Nr. 131, 133, 134, 137, Gemarkung Buisdorf, Flur 10, Flurstücke Nr. 25, 44, 45, 54  Die oben genannten Flurstücke sind zum Teil als Verkehrsstrasse asphaltiert oder mit Schotter befestigt; die Trasse dient seit Jahrzehnten als Erschließung von der Autobahnbrücke über die A 560 für mehrere Gewerbebetriebe am Autobahnkreuz A 3/ A 560, teilweise mit beidseitigen Leitplanken gesichert.  Die Stadt Sankt Augustin hat bei der Neuaufstellung des Regionalplans Bonn / Rhein-Sieg die Beibehaltung der GIB-Darstellung Nr. 126-01 (Reservefläche) für die oben genannte Fläche bei der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 04. Februar 2019 beantragt.  Die vorgenannte Verkehrsstrasse ist Gegenstand des sogenannten „Friedensvertrages“ zwischen der Stadt Sankt Augustin, RSAG und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 31. Oktober 1994; hierzu gehört auch die Herstellung eines öffentlichen Radweges und eines öffentlichen Fußweges von Niederpleis bis Buisdorf durch die öffentliche Hand. Der vorgenannte Weg sollte laut Friedensvertrag vom 31. Oktober 1994 bereits in 2004 fertiggestellt sein. Die Herstellung des Fuß- und Radweges ist in öffentlichem Interesse.  Eine geplante Schutzgebietsausweisung würde die Herstellung der vorgenannten öffentlichen Wege (Radfahrer, Fußgänger) dauerhaft verhindern. Durch die Wegenutzungsvereinbarung vom 03. Juli 2009 zwischen der Stadt Sankt Augustin und der kreiseigenen RSAG wurde die oben genannte Schwerlaststrasse zum Gegenstand einer weiteren öffentlichen Vereinbarung.  Der bestandskräftige Landschaftsplan Nr. 7 setzt für die oben genannten Flurstücke keine Schutzgebietsausweisung fest.  Im oben genannten Vorentwurf erfolgt für die oben genannten Flurstücke eine Schutzgebietsausweisung als LSG „Sieg-niederung östlich Siegburg“ (Nr. 2.2-8). Es wird beantragt, für die oben genannten Flurstücke keine Schutzgebietsausweisung - zum Beispiel als LSG - festzusetzen.  Die EK (Vorentwurf) liegt hier unter Punkt 4 fest: „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren“. Da die gewerbliche Nutzung der Flächen bereits seit Jahrzehnten besteht, ist hier eine Schutzgebietsausweisung sachlich nicht begründet.</p>	<p>Die genannten Grundstücke (nordwestlich am Autobahnkreuz Siegburg gelegen) sind im Regionalplan -Entwurf als Fläche zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung und im FNP Fläche als Grünfläche und als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt ist. Sie sollen mit dem EZ 1.3 belegt werden. Die Fläche soll unverändert wie im Vorentwurf als LSG dargestellt werden. Die südliche Fläche dieses geplanten LSG, die „Grube Mittelfeld“, ist mit einer Kompensationsverpflichtung aus dem Bau der Autobahn belegt und wird dauerhaft gepflegt. Der nördliche Teil dieser Fläche wurde jahrelang aufgrund einer Kompensationsverpflichtung der RSAG gepflegt. Diese Verpflichtung besteht nicht mehr. Die Fläche hat sich als wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere entwickelt. Zu der Fläche und deren unmittelbare Umgebung liegen Kenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten (Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz, Kiebitz, Kuckuck, Neuntöter, Star) vor.</p>		
-----	--	----------	---	--	--	--

<p><b>Ergänzung zum Vorgenannten mit Schreiben v. 31.8.2021:</b>  In das Verfahren zur Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7 bringen wir den von der kreiseigenen RSAG mbH bekanntgemachten Lageplan in Originalgröße ein: Projekt: Zentraldeponie Sankt Augustin, Rekultivierung, Lageplan, farbig, Maßstab: 1: 1.000, Rekultivierungskonzept ohne Auffüllung der Deponiestraße, (Entwurf) Datum: Juli 2018, Darstellung eines öffentlichen Radweges  Der oben genannte Plan zeigt auf dem ca. 30 Hektar großen planfestgestellten Deponiegelände zahlreiche zukünftige Freizeitangebote für die Bürger des Rhein-Sieg-Kreises.  Zudem soll durch das Rekultivierungskonzept der RSAG eine Durchlässigkeit für die Anlieger der verschiedenen Stadtteile wiederhergestellt werden. Durch die Gebietsentwicklung seit den Sechzigerjahren des letzten Jahrhunderts (Kiesgrube Gilliam, Deponie Niederpleis mit Zaunanlage, Landstraße 121, mit beidseitigen Leitplanken und Zäunen und Bau der Autobahn A 560) sind zum Beispiel die Ortschaften Niederpleis, Buisdorf und Geistingen getrennt worden.  Die RSAG hatte sich bereits im Friedensvertrag vom 31. Oktober 1994 verpflichtet, bis ins Jahr 2004 einen öffentlichen Radweg zu bauen, um die oben genannte Situation zu heilen; diesen Radweg gibt es bis heute nicht.  Der oben genannte Rekultivierungsplan der RSAG vom Juli 2018 weist einen neuen, öffentlichen Radweg (und öffentlichen Fußweg) mit einer Nord-Süd-Ausrichtung (braune Linie) aus. Hiermit soll die fehlende Austauschmöglichkeit zwischen den oben genannten Ortschaften wiederhergestellt werden.  Im Norden des Rekultivierungsplans der RSAG verläuft der geplante öffentliche Radweg ab der Brücke über der Autobahn A 560 vollständig auf den firmeneigenen Grundstücken der Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH.  Zum oben genannten Rekultivierungsplan (mit öffentlichen Radweg und neuen Freizeitangeboten) bringen wir folgende Zeitungsartikel in das Verfahren ein:  1.Kölner Stadt-Anzeiger vom 24. Dezember 2014  „Verwertungspark soll weiter wachsen“  2.Kölner Stadt-Anzeiger vom 28. November 2015  „Mit dem Fahrrad über die Müllkippe“  3.Kölner Stadt-Anzeiger vom 05. März 2016  „Aussichtspunkt auf der früheren Müllkippe“  4.Bonner Generalanzeiger vom 26. Februar 2016  „Die Mülldeponie als Erlebnisraum“  5.Kölner Stadt-Anzeiger vom 05. Mai 2017  „Dirt Bikes auf der Deponie“  6.Kölner Stadt-Anzeiger vom 01. Dezember 2018  „Freizeitareale auf der Mülldeponie“  Ohne den oben genannten durchgängigen öffentlichen Fuß- und Radweg sind die geplanten Freizeitareale für die Anwohner nur schwer oder gar nicht zu erreichen.  Die Dr. Fink-Stauf Umwelttechnik GmbH unterstützt die geplante Gebietsentwicklung auf dem RSAG-Deponiegelände hinsichtlich des Baus eines öffentlichen Radweges und ist grundsätzlich bereit, die Planung aktiv zu unterstützen. Wir geben aber zu bedenken, dass die geplante Streckenführung über eine mit Schwerlastverkehr frequentierte Straße führt, die sich zum Teil in Besitz der Firma Dr. Fink-Stauf GmbH &amp; Co. KG befindet.</p>	<p>Im Vorentwurf des LP7 ist in LSG unter 2.2-0 c), Nr. 1 h) für den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen (Kurvenbegradigungen, bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile) eine Ausnahmeregelung vorgesehen, wonach auf Antrag unter Berücksichtigung des Schutzzieles eine Ausnahme erteilt werden kann. Ein weitergehendes Bauvorhaben bliebe einem Plangenehmigungsverfahren unter Beteiligung der UNB vorbehalten.</p> <p>Die Regelung sollte lt. Mustertext vereinheitlicht und um Radwege und Bussonderspuren ergänzt werden.</p>	
--	---	--

			<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die Fläche, die im Regionalplan-Entwurf als Fläche zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung und im FNP Fläche als Grünfläche und als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt ist, wird mit dem EZ 1.3 belegt.</p> <p>Die Ausnahme unter 2.2-0 c) lautet wie folgt:          „Nr. 14 den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;“          die Erläuterung zu dieser Ausnahme lautet wie folgt:          „Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bushaltestellen, die Elektrifizierung des Fahrbetriebes des schienengebundenen Verkehrs sowie temporäre Verkehrssteuerungen..“</p>			<b>x</b>	
21.		EK/FK G5	<p>Auf folgenden Flurstücken sind landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt; zusätzlich besteht hier eine Ökokonto-Vereinbarung vom 07. Mai 2018 mit dem Rhein-Sieg-Kreis:          Gemarkung Buisdorf, Flur 10, Flurstücke Nr. 8, 42          Die Stadt Sankt Augustin hat für die beiden vorgenannten Flurstücke und für die westlich angrenzenden Flurstücke ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (BP 709/2) beschlossen; insgesamt eine geplante Gewerbegebietsfläche von 4 Hektar (siehe auch Regionalplan Bonn/Rhein-Sieg aus 2003).          Unsere oben genannten, bestehenden Ausgleichsmaßnahmen auf den firmeneigenen Flurstücken sind nicht vereinbar mit dem geplanten Gewerbegebiet (Aufstellung von Logistikhallen laut Erläuterungstext des FNP), insbesondere würde die geplante Hochbausubstanz die Flughäfen der Vögel und Fledermäuse berühren.          Die umlaufenden Grünflächen (Hecken usw.) auf den Nachbargrundstücken stehen in einer engen Wechselbeziehung zu unseren oben genannten Ausgleichsflächen; hierzu haben wir eine umfangreiche Fotodokumentation erstellt.          Wir sind grundsätzlich bereit, unsere oben genannten Ausgleichsmaßnahmen (mit Ökokonto-Vereinbarung) auf anderen Flächen im Stadtgebiet Sankt Augustin umzulegen, so dass die Stadt Sankt Augustin das geplante Gewerbegebiet (BP 709/2) hinter dem Zentrallager Aldi Süd entwickeln kann.</p>	<p>Die Grundstücke Gemarkung Buisdorf, Flur 10, Flurstücke Nr. 8, 42 sind im Regionalplan als GIB, im FNP als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Da die Fläche mit langfristigen Kompensationsverpflichtungen belegt ist, sollten die Flurstücke 8 und 42 als LSG 2.2-13 festgesetzt werden.          Auf dem westlich benachbarten Grundstück beabsichtigt die Stadt Sankt Augustin über die Aufstellung eines B-Planes den Bau eines Katastrophenschutzentrums (u. a.) zu ermöglichen.</p>			
			<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Festsetzung des LSG 2.2-13 „Mit Befristung“ auf den Flurstücken Gemarkung Buisdorf, Flur 10, Nr. 8, 42.</p>			<b>x</b>	

22.	Einwender/in 9	<p>Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter der folgenden landwirtschaftlichen Grundstücke:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemarkung Sieglar, Flur 25, Flurstück 251-262, 281, 289, 290 Ackerland)</li> <li>2. Gemarkung Sieglar, Flur 25, Flurstück 226 Gartenland)</li> <li>3. Weitere nicht näher bezeichnete Ackerflächen im Geltungsbereich LP 7</li> </ol> <p>Diese Grundstücke fallen in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 7 und sind als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Ich halte die Ausweisung dieser Grundstücke als Landschaftsgebiete für unangemessen, da ich auf die uneingeschränkte Nutzung dieser landwirtschaftlichen Flächen angewiesen bin und es sich um gute Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit handelt. Insoweit stellt die Bodennutzung meine Existenzgrundlage dar. Den Zugriff auf diese guten Böden halte ich daher für nicht gerechtfertigt. Vielmehr sollten bevorzugt außerlandwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Ich fordere insofern, diese genannten Grundstücke aus der Planung herauszunehmen und insbesondere nicht als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen.</p>	<p>Die Flächen liegen im geplanten LSG. Die Regelungen für die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des Erwerbsgartenbaues wird lt. Musterkatalog vereinheitlicht und beinhaltet umfangreiche Unberührtheiten (Freistellungen) für diese i. S. d. BNatSchG und gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis. Möglich sollte <b>insbesondere</b> bleiben: Nr. 21 c) die Errichtung von Folientunneln, Hagelschutznetzen und Beregnungsanlagen im Gartenbau und im Obst- und Gemüseanbau; g) das Roden von nieder- und mittelstämmigen Obstgehölzen, Beerensträuchern und Baumschulgehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird wie bisher möglich sein.</p>		
<b>Beschlussvorschlag:</b>			Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>
23.		<p>Darüber hinaus liegt meine Hofstelle auf den folgenden Grundstücken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemarkung Sieglar, Flur 25, Flurstück 262 Gebäude und Freifläche</li> <li>2. Gemarkung Sieglar, Flur 25, Flurstück 224, 226 Gebäude und Freifläche.</li> </ol> <p>Auch diese Grundstücke fallen in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 7 und sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend absehbare betriebliche Erweiterungen und Veränderungen sind vorgesehen und möglich und müssen uneingeschränkt umsetzbar sein. Insoweit verweise ich abermals auf meine wirtschaftliche Existenz. Ich fordere daher, diese genannten Grundstücke ebenfalls aus der Planung herauszunehmen und insbesondere nicht als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen. Im Übrigen verweise ich vollumfänglich auf die Stellungnahme der Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V.. Im Falle einer ausbleibenden Berücksichtigung meiner Anliegen behalte ich mir ein gerichtliches Vorgehen gegen diesen Landschaftsplan ausdrücklich vor.</p>	<p>Das Verbot, bauliche Anlagen im LSG zu errichten oder zu ändern sieht einige Unberührtheiten (Freistellungen) vor, u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Freizeiteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;</li> <li>- im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren und landwirtschaftliche Geräte dort abzustellen;</li> <li>- die Wiederherstellung und Erneuerung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen im Sinne der BauO NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</li> <li>- die vor Inkrafttreten ... rechtmäßig ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie genehmigte Nutzungen.</li> </ul> <p>Zusätzlich sollte für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren Zusammenhang mit Hofstellen von landwirtschaftlichen Betrieben eine Unberührtheit von den Verboten eingeführt werden, soweit sie bestimmte Voraussetzungen einhalten und mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Hierunter fallen insbesondere Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe. Es sollten weitere Unberührtheiten (Freistellungen) eingeführt werden, welche die tägliche Wirtschaftsweise ebenso wie Genehmigungsverfahren vereinfachen sollen. Die Bestimmtheit von Regelungen sollte durch Ergänzung der Formulierungen verbessert werden und der Klarstellung dienen.</p>		

			<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>	<p>Die <b>eingefügten</b> Unberührtheiten unter 2.2-0 b) lauten wie folgt:</p> <p>„1. die bestimmungsgemäße Nutzung der Haus- und Hofgrundstücke sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;“</p> <p>„3. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit hierdurch keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen sowie des Landschaftsbildes entstehen; die Erläuterung zu dieser Unberührtheit lautet wie folgt: „Hierunter fallen insbesondere Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe. Nichtselbstständige Aufschüttungen über 2 m Höhe in Verbindung mit Vorhaben führen regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.“</p> <p>„4. Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe und max. 30 m<sup>2</sup> Grundfläche, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sofern keine gesetzlich geschützten Biotop im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren beeinträchtigt werden; die Erläuterung zu dieser Unberührtheit lautet wie folgt: „Dies gilt somit nicht für die Hobbyhaltung von Tieren.“</p> <p>Die <b>ergänzten</b> Unberührtheiten unter 2.2-0 b) lauten wie folgt:</p> <p>„2. die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen;“ die Erläuterung zu dieser Unberührtheit lautet wie folgt: „Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.“</p> <p>„5. Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 – 5 BauGB;“ die Erläuterung zu dieser Unberührtheit lautet wie folgt: „Die Vorhaben umfassen u. a. die Änderung von rechtmäßig errichteten Gebäuden.“</p>	x	
--	--	--	-----------------------------------	--	---	--

24.	Einwender/in 10	<p>Im Vorentwurf des LP 7 (Stand 13.11.2019) wird unter Ziffer 1.1.2 Entwicklungsziel 1.2 in der Spalte „Textliche Darstellungen“ auf Seite 35 ausgeführt Zitat „Verlegung störender Anlagen aus der Aue, insbesondere des Modellflugplatzes“, Zitat Ende. Auffällig ist hier, dass in dem nicht veröffentlichten LP 7 (Stand: 1. Änderung) aus 2017 auch noch die Verlegung der Kleingartenanlage bei Siegburg-Kaldauen als Entwicklungsziel gefordert wird. In der jetzt veröffentlichten Version des LP ist diese Forderung nicht mehr enthalten, im Gegenteil, die Kleingartenanlage wird jetzt als Biotope ausgewiesen.</p> <p>Die Forderung nach Verlegung beider Anlagen geht dabei bereits auf ein Dokument der EU zur Renaturierung der größten Flüsse Deutschlands aus 03/2007 zurück. Zur Begründung für die Verlegung des Modellflugplatzes dient neben der Lärmbelästigung im Wesentlichen die „Greifvogeltheorie“. Diese Aussage stützt sich auf die Studie von Kempf u. Hüppop (2003 und 1998). Nach dieser Studie stellt die Silhouette eines Modellflugzeuges durch ihre Form vor allem für die Bodenbrüter einen Greifvogel dar und erzeugt so gerade bei dieser Spezies einen Fluchttrieb, der bis zur endgültigen Aufgabe des Brutgebietes führen könne. In allen weiteren Dokumenten (Siegauenkonzept der Bezirksregierung Köln) sowie den weiter oben aufgeführten Landschaftsplänen wird diese Theorie unreflektiert mehr oder weniger ausführlich übernommen und als Begründung für die notwendige Verlegung des Modellflugplatzes angeführt.</p> <p>Neuere Gutachten zeigen jedoch ein völlig anderes Bild. So kommt beispielsweise das „Gutachten_2_Kleine_Eube“ (liegt dem Umweltamt des RSK vor) zu vollkommen anderen Aussagen, nicht nur die Greifvogeltheorie betreffend sondern auch bezüglich der Anpassung der Vögel und hier insbesondere der Bodenbrüter an die Lärmemissionen. Die in diesem Gutachten wiedergegebenen Beobachtungen konnten auch durch den Gutachter in einem Verwaltungsrechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Aachen bestätigt werden. Inhalt dieser Auseinandersetzung zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf als Erlaubnisgeberin und dem betroffenen Modellflugverein war die Änderung der bestehenden Aufstiegs Genehmigung hinsichtlich der Flugzeiten. Auch dieses Urteil mit den Ausführungen des damaligen Gutachters liegt dem Umweltamt vor.</p> <p>Natürlich sind die Gegebenheiten der Wasserkuppe und dem im Urteil zitierten Modellfluggelände nicht 1:1 auf den Modellflugplatz des FSC-Siegburg e.V. zu übertragen, aber wesentliche Aussagen gelten auch hier. So ist die Greifvogeltheorie nach den beiden Ausführungen nicht haltbar, im Gegenteil, es wird in den Dokumenten sogar ausgeführt, dass die Vögel eine gewisse „Lernintelligenz“ besitzen und die Modellflugzeuge eben nicht als Angreifer sehen. Ebenso verhält es sich mit der Anpassung an die Lärmemissionen. In beiden Dokumenten wird darüber berichtet, dass sogar die Ansiedlung seltener Vogelarten beobachtet werden konnte. Auf der Wasserkuppe konnte zudem über einen Beobachtungszeitraum von drei Jahren festgestellt werden, dass sich zwar die Artenvielfalt in ihrer Zusammensetzung verändert hatte, dafür aber mehr Arten gezählt werden konnten.</p>	<p>Im Vorentwurf ist für den Bereich der Kleingartenanlage im Kaldauer Feld die Festsetzung des LSG 2.2-6 „Friedhöfe und Erholungsanlagen“ vorgesehen, wo neben einer naturverträglichen Freizeinnutzung insbesondere auch die Gehölze erhalten werden sollen.</p> <p>Der Modellflugplatz liegt im Vorentwurf im Bereich des EZ 1.2 „Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Flussaue“ sowie im Bereich des geplanten NSG 2.1-5 „Siegau mit Aggermündung“. Das FFH –Gebiete DE-5210-303 „Sieg“ grenzt unmittelbar an den Modellflugplatz an.</p> <p>Der Modellflugplatz ist baurechtlich und luftfahrtrechtlich genehmigt und hat Bestandsschutz. Darum sollte eine Unberührtheit für den Betrieb des Modellflugplatzes unter 2.1-5 eingefügt werden. In der Spalte der Erläuterungen sollte allerdings verdeutlicht werden, dass die Verlegung des Modellflugplatzes aus dem NSG angestrebt wird.</p> <p>Im Vorentwurf ist innerhalb des EZ 1.2 die „Verlegung störender Anlagen aus der Aue, insbesondere des Modellflugplatzes“ dargestellt. Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt: „Der Modellflugplatz führt zu Beunruhigungen des ansonsten wenig gestörten Auenbereiches. Insbesondere bodenbrütende Vogelarten können durch die einer Greifvogel-Silhouette ähnlichen Modellflugzeuge aufgeschreckt werden. Bei häufigeren Störungen durch den Flugbetrieb wird der Bruterfolg in Frage gestellt.“</p> <p>Die in der Stellungnahme des FSC erwähnten Gutachten wurden in anderen Landschaftsräumen und unter anderen landschaftlichen Gegebenheiten erstellt. Ein Vergleich ist nur bedingt möglich.</p> <p>Unbestritten werden durch die Nutzung des Modellflugplatzes Störungen verursacht, so dass eine einvernehmlich und v.a. den luftverkehrsrechtlichen Vorgaben entsprechende Verlegung des Platzes an eine andere, natur-schutzfachlich verträglichere Stelle, weiterhin als Entwicklungsziel formuliert werden sollte. Eine verbindliche Festsetzung zur Einstellung der bestandsgeschützten Nutzung ist ausdrücklich nicht Planinhalt.</p> <p>Es wurde eine Forschungsstudie im Auftrag des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V. vorgelegt „Einfluss von Modellflugplätzen auf Biodiversität, Siedlungsdichten und Revierverteilung von Brutvögeln“ (Planungsbüro Milvus GmbH 2022). Auszug aus dem Fazit: „...Im Rahmen der Untersuchung konnten in Nahbereich von Modellflugplätzen in einem Betrachtungsradius von 300m keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der Siedlungsdichte, Artenzahl Biodiversität und Artdominanz gegenüber von Modellflug ungestörten Versuchsflächen im nahegelegenen Umfeld festgestellt werden. Dies zeigt, dass durch den konzentrierten Modellflugbetrieb an einem Modellflugplatz keine Beeinträchtigung der allgemeinen Brutvogelfauna in der Normallandschaft zu beobachten ist, was ein Indiz für eine geringe Auswirkung der Störungen bzw. einen möglichen Gewöhnungseffekt der lokalen Revierpaare darstellt. Dabei ist als Einschränkung anzumerken, dass die Untersuchung primär auf häufige Brutvogelarten abgezielt hat, die nicht als besonders anfällig für Störungen gelten. Eine Auswirkung auf Arten mit großen Revieren, besonders anspruchsvolle Arten in der Habitatwahl oder sehr störungsempfindliche Arten wurde nicht untersucht und kann somit nicht ausgeschlossen werden. Eine signifikante oder gar existentielle Beeinträchtigung der Reviere ubiquitärer Brutvogelarten an Modellflugplätzen konnte im Rahmen der Studie nicht gezeigt werden.“</p> <p>Die Erläuterung im EZ 1.2 sollte hinsichtlich dieser Erkenntnisse angepasst werden.</p>	
-----	-----------------	--	--	--

			<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Änderung des Erläuterungsberichtes im EZ 1.2:  „Der Modellflugplatz führt zu Beunruhigungen des Auenbereiches. Insbesondere störungsempfindliche Arten, besonders anspruchsvolle Arten in der Habitatwahl oder Arten mit großen Revieren könnten möglicherweise beeinträchtigt werden.“  Einfügen bei NSG 2.1-5 „Siegau mit Aggermündung“ auf Seite 71/72:  „Unberührt von den Verboten bleibt:  3. Der Betrieb des Modellflugplatzes südwestlich Kaldauen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.“  Einfügen in der Spalte der Erläuterungen daneben:  „Die Verlegung des Modellflugplatzes aus dem NSG wird angestrebt.“</p>	<b>x</b>	
--	--	--	--	----------	--

25.		<p>Für die Natur und den Modellflug nachteilig ist der vor der Zufahrtschranke befindliche „wilde“ Parkplatz. Dieser wird von vielen Hundebesitzern genutzt, um hier ihre Fahrzeuge zu parken und dann ihre Hunde frei laufen zu lassen. Durch den Kot der Hunde ist das Gras als Futtermittel für die Fütterung der Milchkühe von den die Flächen bewirtschaftenden Bauern nicht mehr zu verwenden.</p> <p>Auch der Modellflugplatz ist immer wieder von den Hinterlassenschaften der Hunde betroffen.</p> <p>Daneben folgen die Hunde zuweilen ihrem Jagdtrieb und sehen neben den natürlichen Jagdobjekten auch Modellflugzeuge oder deren Piloten gelegentlich als zu jagende, zu beschnuppernde oder anzuspringende Objekte an. Dabei bleibt dem zum Hund gehörenden Hundehalter der Erfolg des Rufens und Bittens, er möge dieses unterlassen, meistens versagt.</p> <p>Der FSC-Siegburg e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Hundebesitzer auf diese Problematik aufmerksam zu machen. Viele von ihnen sind einsichtig und verhalten sich danach entsprechend.</p> <p>Um den Hundebesitzern eine Alternative zu bieten, gab es Gespräche mit dem Umweltamt der Stadt Siegburg. Von hier wurde signalisiert, dass man sich vorstellen könne, eine offizielle Hundewiese in den Siegauen Richtung Kaldauen auszuweisen. Eine Umsetzung erfolgte bisher aber nicht.</p> <p>Neben dem Problem der Hundebesitzer bietet die Abgeschlossenheit dieses Parkplatzes aber auch einigen Mitmenschen die Möglichkeit, ihren Müll in der Siegaue zu deponieren. Auch hier versucht der FSC-Siegburg e.V. aktiv entgegen zu wirken. Die Stadt Siegburg hat im März 2019 eine Umfrage zur Häufigkeit der Stadtputztage durchgeführt. Als Verein haben wir uns bewusst gegen weitere Stadtputztage in der Siegaue ausgesprochen, nicht ohne gleichzeitig der Stadt Siegburg einen Vorschlag zu unterbreiten, wie aus unserer Sicht die Problematik effektiver angegangen werden könnte. Die dazugehörige Mail liegt dem Umweltamt des RSK vor. Eine Antwort auf diese Mail haben wir von der Stadt Siegburg zu unserem Bedauern bisher nicht bekommen.</p> <p>Weiter haben wir vorgeschlagen, die Schranke zur Zufahrt zum Modellflugplatz so zu versetzen, dass ein Parken vor der Schranke nicht mehr möglich ist. Um die Schranke zu versetzen, sind nach unserer Auffassung weitere Maßnahmen notwendig. Darum wurden Gespräche mit Straßen NRW und der Stadt Siegburg geführt, die Geschwindigkeit auf der Wahnbachtalstraße vor der Zufahrt zum Modellflugplatz auf 30km/h zu reduzieren, das Abbiegen aus Siegburg kommend zu verbieten und ein Hinweisschild „Landwirtschaftlicher Verkehr“ aufzustellen. Ein bereits angesetzter Ortstermin mit den Beteiligten wurde kurzfristig wieder abgesagt. Auch ein Unfall mit tödlichem Ausgang vor der Einfahrt zum „wildem“ Parkplatz hat daran nichts geändert. Leider wird gerade dieser Straßenabschnitt nicht nur von Motorradfahrer, sondern auch von Autofahrern gelegentlich als Rennstrecke genutzt.</p> <p>Die Diskussion um das Versetzen der Schranke wurde von der Stadt Siegburg für beendet erklärt. Der Mailverkehr hierzu liegt dem Umweltamt vor. Die Änderungen zur Geschwindigkeit verliefen im Sande, da trotz mehrerer Telefonate die zuständigen Ämter sich jeweils als Ausführungsorgan des anderen Amtes sahen.</p>	<p>Die Verlegung der Schranke sollte in Zusammenarbeit mit der Stadt Siegburg unbedingt angestrebt werden.</p> <p>Durch eine Verlegung der Schranke könnte erreicht werden, dass ausschließlich Berechtigte Zufahrt zu dem Parkplatz erlangen und verhindert würde, dass der Parkplatz als Ausgangspunkt für Hundespaziergänge in das NSG genutzt wird.</p> <p>Außerdem führt der Rhein-Sieg-Kreis vermehrt Kontrollen vor Ort in der Siegaue durch, um das unzulässige Betreten des NSGs zu unterbinden. Das Einrichten eine Wiese für den Hundebauslauf seitens der Stadt Siegburg als Angebot wäre wünschenswert.</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen erfordern keine Änderung des Vorentwurfs.</p>		
<b>Beschlussvorschlag:</b>			Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>

26.	Einwender/in 11		<p>Der Vorentwurf des Landschaftsplans Nr. 7 orientiert sich an den Grenzen des Entwurfs des Bebauungsplans der Stadt Sankt Augustin (Stand: August 2021). Beide Pläne sind zurzeit nicht rechtskräftig und liegen nur als Entwurf bzw. Vorentwurf vor.</p> <p>Der Vorentwurf des Landschaftsplans Nr. 7 ist zum großen Nachteil des Sägewerks und zu dessen Lasten einseitig ausgerichtet; kein anderer Grundstücksbesitzer muss solche Einschränkungen der Flure hinnehmen. Grundstücke der Firma:</p> <p>(1) Grundbuchbezirk Meindorf 10029 vom 28.04.2008 Flur 1, Flurstücke 2182, 2186, 2187, 753, Größe: 22.500 Hektar (2) Grundbuchbezirk Meindorf, Blatt 794, vom 03.12.2015 Flurstück 2226: Größe: 37 Ar (Zufahrt über die Straße „Am Bahnhof“)</p> <p>Der Vorentwurf des Landschaftsplans geht mitten durch das Grundstück des Sägewerks und somit würde die Zufahrt über die Straße „Am Bahnhof“ verloren gehen:</p> <p>(1) Gebäude mit der Heizung für die Trockenkammern (Flurstück 2186) als auch die Flächen nach den Trockenkammern (2182, 2187, 753) 2) Die Zufahrt über die Straße „Am Bahnhof“ (Flurstück 2226)</p> <p>Der Vorentwurf des Landschaftsplans Nr. 7 missachtet die Grundstücksgrenzen der Firma und auch den Flächennutzungsplan. Wir werden alle Rechtsmittel nutzen, damit die Grenzen der Firma ohne Auflagen respektiert werden.</p>	<p>Die Geltungsbereiche des rechtskräftigen LP7 und des Vorentwurfs des LP7 sind im Bereich der Firma identisch und orientieren sich an dem Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes Nr.408 1 N Menden Süd.</p> <p>Zu 1) Flstk. <b>2182</b> liegt, soweit es nicht außerhalb des Geltungsbereiches des LP7 liegt, im gepl. LSG 2.2-5. Die im Vorentwurf im LSG liegende Fläche sollte ohne Schutzstatus dargestellt werden. Flstk. <b>2186</b> liegt im südl. Teil im Geltungsbereich des LP, nördlicher Teil mit dem Gebäudebestand im B-Plan-Geltungsbereich; im Vorentwurf ist ein LSG geplant. Diese Fläche sollte ohne Schutzstatus dargestellt werden. Flstk. <b>2187</b> liegt außerhalb des Geltungsbereiches des LP7. Flstk. <b>753</b> ist kleines Grundstück an Wegekreuzung südlich des Betriebsgeländes ohne Gebäudebestand, das geplante LSG soll weiterhin als Solches ausgewiesen werden.</p> <p>Zu 2) Flstk. <b>2226</b>: die Teilfläche des Flstk. im Geltungsbereich des LP7, genutzt als Weg und Lagerfläche, befindet sich im gepl. LSG. Diese Fläche sollte ohne Schutzstatus dargestellt werden. Die Böschung, die den nördl. Bereich des gepl. NSG „Grube DEUTAG“ darstellt, soll im NSG verbleiben. Die südexponierte Böschung ist insbesondere für Zauneidechsen wichtiger Lebensraum. Gegen eine Zufahrt „Am Bahnhof“ sprechen keine geplanten Festsetzungen im LP7.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Die im Vorentwurf als LSG (2.2-5 und 2.2-13) dargestellten Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Meindorf, Flur 1, Flstke 2182, 2186, 2226 sollen ohne Schutzstatus dargestellt werden.	x	
27.	Einwender/in 12		<p>Zu Ihrem Landschaftsplan und dessen Neu-Aufstellung möchten wir rechtzeitig zum Thema „Bedenken und Anregungen“ der Bürger etwas beitragen.</p> <p>Als Jäger bin ich eng in Kontakt auch mit Anglern. Ich weiß, für Jäger beginnt nach dem Landschaftsplan jetzt die Arbeit von zwei hierfür eingesetzten Personen zur Sicherung der Waldgebiete fürs Wild die Spaziergänger und auch die Jagdausübung vor unberechtigter Nutzung durch Moto-Cross-Fahrer. So hätten die Angler auch ein Recht darauf, dass ihre Interessen mehr geschützt werden vor der Willkür von Paddlern, Rudern und Wildgrillern als „Freizeittäter“. Angler werden beschimpft, wenn sie diese Personenkreise zu Recht und Ordnung ermahnen an den Gewässern. Der Angler schützt und pflegt den Fischbestand gleichermaßen, wie der Jäger sein Wild. Kann man hier keine unterstützende Regelung für die Anglerfreunde in den Landschaftsplan 7 einfügen. Bei der Freiheit, die sich der Mensch von heute in seiner Freizeit nimmt, wäre das geradezu ein „MUSS“. In der Hoffnung und der Bitte um Ihr Verständnis berbleiche ich..</p>	<p>Allgemein ist das Betreten der Flächen im NSG verboten und auf Sieg und Agger ist nur eine begrenzte Ausübung des Kanu- und Rudersports zulässig. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei ist dagegen in den NSG größtenteils von den Verboten unberührt.</p> <p>Um die Verbote besser kontrollieren und durchsetzen zu können, hat der Rhein-Sieg-Kreis mehrere Außendienstmitarbeiter eingestellt. Zusätzlich unterstützen ehrenamtliche Landschaftswärter den Außendienst. Zusätzliche Regelungen erscheinen nicht notwendig.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

28.	<b>Einwender/in 13</b>	B5	Wir sind Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Sieglar, Flur 25, Flstk. 142/69 und legen gegen den Landschaftsplan Widerspruch ein. In unmittelbarer Nähe wurde jetzt ein Kindergarten und ein Feuerwehrhaus gebaut. Beide tragen sicherlich nicht dazu bei, einen ruhigen Bereich zu schaffen, für angebliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der Steinkauzpopulation, und Amphibien und Reptilien Räumlichkeiten zu schaffen. Die übrigens noch nie gesichtet wurden. Aus unserer Sicht wird die Nutzung sehr stark eingeschränkt und der Plan stellt zudem auch eine Wertminderung dar.	Im Regionalplan liegt das Grundstück in einem regionalen Grünzug, im Bereich zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. In der Entwicklungskarte des Vorentwurfes des LPs liegt es im Bereich des Entwicklungszieles 1.3 „Erhaltung einer Kulturlandschaft, die mit gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen reich ausgestattet ist.“ Weiterhin liegt es im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 „strukturreiche Kulturlandschaft auf der Niederterrasse zwischen Bergheim und Eschmar“. Nach dem „Artenschutzkonzept Steinkauz im Freiraum Troisdorf - Eschmar / Müllekoven / Bergheim“ liegt das Grundstück in einem Steinkauz-Revier. Die Fläche wird gärtnerisch genutzt und ist teilweise mit Bäumen bestanden. Die bisher ausgeübte Nutzung ist weiterhin zulässig. Die Fläche sollte als Lebensraum mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für den Steinkauz sowie für Gebüschbrüter erhalten und entwickelt werden.		<b>x</b>
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>
29.	<b>Einwender/in 14</b>		Grundstück in Troisdorf, Gemarkung Eschmar, Flur , Flurstück 13, (2000m²) wird als Winterquartier für Islandpferde genutzt, was weiterhin möglich sein soll.	Da das Flurstück nicht vollständig benannt wurde – es fehlt die Flurnummer – konnte die Lage des Grundstücks nicht festgestellt werden. Mit Schreiben v. 27.7.2020 und 5.4.2022 wurde um Mitteilung gebeten, auf welches Flurstück sich die Einwendung bezieht. Leider blieb die Nachfrage unbeantwortet.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>
30.			Die Umgehungsstraße 333 und das neu entstandene Neubaugebiet stören die Natur empfindlich.	Der Bau von Umgehungsstraßen sowie die Bauleitplanung erfolgen in jeweiligen Plangenehmigungsverfahren, bei denen die Belange von Natur und Landschaft Berücksichtigung finden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>

31.	<b>Einwender/in 15</b>	<p>Ich bin Eigentümer der Parzelle Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flstk. 30. Die Ackerfläche wird von mir landwirtschaftlich intensiv genutzt. Der Vorentwurf des LP Nr. 7 sieht für mein Flurstück eine Schutzgebietsausweisung als NSG vor.</p> <p>Ich beantrage, dass für mein Grundstück (Ackerfläche) keine Schutzgebietsausweisung im LP Nr. 7 festgelegt wird. Begründung: Das oben genannte Grundstück wird von mir landwirtschaftlich intensiv als Ackerfläche genutzt. Ziele des Landschaftsschutzes und/oder Naturschutzes lassen sich auf meiner Ackerfläche nicht erreichen, deshalb ist eine Schutzgebietsausweisung nicht erforderlich und wird abgelehnt. Über meine Ackerfläche verläuft eine Strom-Freileitungstrasse; auf der Fläche steht ein Gittermast. Die vorgenannte Fläche liegt an zwei stark befahrenen Bundesfernstraßen (A 3 und A 560). Des Weiteren liegt mein Grundstück in der Einflugschneise des Flughafens Köln/Bonn mit täglich 180 Anflügen.</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan vom 07.11.2008 der Stadt Sankt Augustin ist mein Grundstück als Abgrabungsfläche für die Kiesgewinnung ausgewiesen. Das Kiesvorkommen auf meinem Grundstück ist durch Gutachten nachgewiesen.</p> <p>Bodennahe Rohstoffe sind volkswirtschaftlich von erheblicher Bedeutung, es liegt bereits eine erhebliche Verknappung von natürlichen Rohstoffen vor. Weite Kiestransporte aus anderen Kreisgebieten sind klimaschädlich. Zurzeit findet die Überarbeitung des Regionalplans Köln, Teilplan Bonn/Rhein-Sieg-Kreis, statt, mit bisher fünf Abgrabungskonferenzen. Mein Auskiesungsvorhaben auf der landwirtschaftlichen Fläche führt die Bezirksregierung Köln unter dem Aktenzeichen 077-SU, siehe Schreiben vom 27. März 2018 in der Anlage.</p> <p>Eine Schutzgebietsausweisung auf meiner Abgrabungsfläche würde die Kiesgewinnung erschweren oder unmöglich machen. Die geplante Schutzgebietsausweisung als NSG widerspricht den Zielen des Regionalplans, eine Versorgungssicherheit für Lockergesteine von 25 Jahren sicherzustellen.</p> <p>Im bisherigen LP Nr. 7 besteht keine Schutzgebietsausweisung auf meinem Grundstück. Mein Antrag auf Aufhebung der geplanten Schutzgebietsausweisung ist hinreichend begründet.</p>	<p>Das Grundstück ist im Vorentwurf innerhalb des NSG 2.1-15 „Tongrube Niederpleis“ dargestellt.</p> <p>Im rechtskräftigen LP7 ist die Fläche ohne Schutzkategorie dargestellt. Südlich angrenzend an die genannte Fläche ist nach einer schmalen Kompensationsfläche der GLB „Alter Dambroich“ festgesetzt. Östlich angrenzend ist im LP „Hennef-Uckerather Hochfläche“ das NSG 2.1-4 "Kiesgrube 'In der Stuhleiche" sowie das LSG 2.2-2 "Pleiser Hügelland" festgesetzt.</p> <p>Das Grundstück wird als Acker genutzt, liegt innerhalb der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW) und wird eingeschlossen von den ehemaligen Kiesgruben am Autobahnkreuz Bonn/Siegburg, wertvollem Feuchtgrünland mit Wiesengraben und extensiv genutzten Kompensationsflächen. Das gesamte Gebiet stellt sich dar als wertvoller Lebensraum für Arten der strukturreichen Kulturlandschaft, z. B. Neuntöter und Schwarzkehlchen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre es wünschenswert, die Ackerfläche als Verbindungsfläche zwischen naturschutzfachlich sehr hochwertigen Flächen in eine extensive Nutzung zu überführen.</p> <p>Im FNP der Stadt Sankt Augustin ist das Grundstück als „Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt. Eine Auskiesung hätte vermutlich erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Feuchtwiesen.</p> <p>Der Regionalplan Köln stellt auf der Fläche die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (nicht „Abbau oberflächennaher Rohstoffe“) dar.</p> <p>Der Planentwurf des Teilplans „Nichtenergetische Rohstoffe“ des Regionalplans Köln (erneute Offenlage 2024) stellt hier kein „zukünftiges BSAB“ oder „zukünftige Reservegebiete für Lockergesteine“ dar.</p>		
		<b>Beschlussvorschlag:</b>	Darstellung der Parzelle Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flstk. 30 mit der Festsetzung 2.2-8 Landschaftsschutzgebiet „Sieg-niederung östlich Siegburg“ In der Spalte der Erläuterungen wird ergänzt: „Auf einer Teilfläche südlich des Autobahnkreuzes Siegburg stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin eine „Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen“ dar.	x	

32.	Einwender/in 16		<p>Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter der folgenden betrieblichen Grundstücke: Gemarkung Birlinghoven, Flur 10, Flurstück 277. Dieses Grundstück fällt in den Geltungsbereich des LP Nr. 7 und ist teilweise als LSG und teilweise als NSG festgesetzt. Ich halte die Ausweisung dieses Grundstückes im ausgewiesenen Umfang als LSG und NSG für unangemessen, da ich auf die uneingeschränkte Nutzung der Fläche angewiesen bin. Vielmehr sollte vor allem im Hinblick auf den als NSG ausgewiesenen Teil entlang des Pleisbaches bevorzugt ausschließlich der Böschungsbereich, d.h. ausschließlich die Hanglage unmittelbar am Bachufer entlang hierfür in Anspruch genommen werden. Ich fordere insofern, dieses genannte Grundstück, bezüglich des LSG vollständig und bezüglich des NSG bis auf den reinen Böschungsbereich, d.h. die reine Hanglage unmittelbar am Bachufer entlang, aus der Planung herauszunehmen.</p> <p>Im Übrigen verweise ich vollumfänglich auf die Stellungnahme der Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V..Im Falle einer ausbleibenden Berücksichtigung meiner Anliegen behalte ich mir ein gerichtliches Vorgehen gegen diesen Landschaftsplan ausdrücklich vor.</p>	<p>Die benannte Fläche liegt im geplanten NSG 2.1-15 „Pleisbach“ sowie im geplanten LSG 2.2-7 „Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald“. Die geplante Festsetzung als <b>NSG</b> auf dem bachbegleitenden Saum des Pleisbaches erfolgt hier zur Erhaltung und Entwicklung des Pleisbaches mit dem bachbegleitenden Gehölzsaum sowie einem Schutz des Gewässers vor Dünger oder Biozideinsatz auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt zulässig. Die Verbote im geplanten NSG, insbesondere das Verbot des Einsatzes von synthetischen Pflanzenschutzmitteln, dienen dem Schutz des Gewässers.</p> <p>Das Pleisbachtal ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5209-029) „Pleisbachtalsystem zwischen Siebengebirge und Mündung in die Sieg“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Der Regionalplan stellt ca. die Hälfte der Fläche als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-142). Der Bereich am Pleisbach ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop „Pleisbach bei Dambroich“ erfasst worden. Die als Wiese/Weide genutzte Fläche soll als LSG festgesetzt werden. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung ist dort weiterhin uneingeschränkt zulässig.</p> <p>Im rechtskräftigen LP war die gesamte Fläche bereits als LSG festgesetzt.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
33.	Einwender/in 17		<p>Schon viele Jahre nutzen wir die Flurstücke 83, 89 und 90 (Gemarkung Sieglar, Flur 25) für die Haltung unserer Pferde. Wobei wir als Winterstück nur das Flst. 89 nutzen, um die anderen Stücke für den Sommer zu schonen. Wir beziehen Heu von einem regionalen Bauern und achten darauf, dass unsere Weiden stets gepflegt sind. Wir beseitigen das Unkraut und haben ein Auge auf den Baumbestand der natürlich auch an Pflege bedarf gerade nach den vielen Stürmen. Wir sehen unsere Pferde als Teil des Naturschutzes an und hoffen sehr, dass wir sie weiter auf diesen Stücken halten können. Unsere Pferde kennen keine Boxenhaltung und ein Leben auf kleinstem Raum. Um ehrlich zu sein können wir es uns auch nicht vorstellen, sie in einen Reitstall zu stellen. Es ist unsererseits nicht nur ein Hobby das wir ausüben dürfen. Unsere Kinder werden in der natur groß. Wir pflücken unsere eigenen Äpfel und Birnen, wir spielen im „Dreck“, sie lernen Verantwortung für Tiere und Pflanzen zu übernehmen und verbringen einen großen Teil ihrer Kindheit bei den Pferden was uns unglaublich viel Freude gibt. Es ist ohne überheblich zu wirken, ein Traum den wir und unsere Pferde leben dürfen, den wir gerne erhalten möchten. Wir werden einige „Insektenhotels“ und Nistkästen anbringen, weitere Obstbäume pflanzen und weiterhin auf einen gepflegten Bestand achten sodass sich auch andere Tiere bei uns wohl fühlen. Wir sind offen für weitere Anregungen und bemühen uns sehr Ihnen und dem Naturschutz entgegen zu kommen.</p>	<p>Die Flurstücke sind im rechtskräftigen LP7 als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-3 „Obstbrachen“ festgesetzt. Über die Verbotsregeln des LSG hinaus (u.a. Verbot der Beseitigung von Gehölzen, Verbot für bauliche Anlagen) ist in diesem GLB die landwirtschaftliche Nutzung verboten und es besteht ein Gebot, abgestorbene Obstbäume durch neue zu ersetzen. Die Fläche ist im Vorentwurf dem LSG 2.2-4 „Strukturreiche Kulturlandschaft auf der Niederterrasse zwischen Bergheim und Eschmar“ zugeordnet. Die allgemeinen Verbotsregeln des Vorentwurfs im LSG verbieten u.a. „... , Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, ...“ sowie „... die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen“.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Haltung von Pferden auf einer unbefestigten Fläche außerhalb der Vegetationsperiode (Oktober bis März) eine nachhaltige Schädigung der Grasnarbe zur Folge hat. Weiterhin sind bauliche Anlagen im LSG verboten.</p> <p>Um eine tierschutzgerechte Beweidung innerhalb der Vegetationsperiode auch für Hobbytierhalter zu ermöglichen, sollte ein Unterstand im Rahmen einer Ausnahme unter Berücksichtigung des Schutzzwecks zugelassen werden können. Eine entsprechende Ausnahme sollte ergänzt werden.</p> <p>Die Errichtung von Unterständen, Ställen sowie die Befestigung des Untergrundes für Paddocks, etc. bedürfen unabhängig von den naturschutzrechtlichen Regelungen einer baurechtlichen Genehmigung.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Die Ausnahme unter 2.2-0 c) lautet wie folgt:	x	
				<p>„9. offene Tierunterstände bis 15 m<sup>2</sup> Grundfläche, sofern eine ausreichende Futterfläche von 0,5 ha je Großvieheinheit (GVE) im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang nachgewiesen wird; die Erläuterung zu dieser Unberührtheit lautet wie folgt: „Informationen zur Ermittlung der GVE und der Mindestmaße eines Witterungsschutzes stellt die Landwirtschaftskammer NRW zur Verfügung. Das Verbot Nr. 16 Grünland zu übernutzen oder zu schädigen ist zu beachten.“</p>		

34.	Einwender/in 18	F5 S. 95	<p>Gemarkung Niederpleis Flur 8, Flurstück 88 + 90 (Pferdekoppel)  Seit fast 30 Jahren bin ich Besitzerin des Ponyhaufen Niederpleis, dieser soll nun für ein Naturschutzgebiet weichen. Das ist für mich das seelische Aus. Ich habe mir dort einen naturnahen Hof aufgebaut, bei mir verbringen täglich mehrere Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene ihre Freizeit. Ich arbeite seit Jahren mit sozialen Einrichtungen wie der Diakonie Bonn, dem Dr. Ehmann Kinderheim, Maria im Walde/ Kinde- Jugend--, und Familienhilfe, arbeite mit psychisch und physisch kranken Kindern. Ich habe Ponys aus dem Tierschutz gerettet, mein ganzes Hab und Gut, mein Herz darein gesteckt. Dort habe ich mein leidenschaftliches Hobby unter anderem auch zum Beruf gemacht. Ich bin Pächterin der RSAG und habe immer alle Auflagen erfüllt, der Kreisveterinär kontrolliert und lobt mich regelmäßig. Die ca. 6.000-7.000qm brauchen Sie nun für ein Naturschutzgebiet? Sind meine Ponys denn nicht Natur? Sollten Sie Ihr Vorhaben umsetzen, werden meine alten Ponys, die ich seit über 20 Jahren besitze in den Pferdehimmel ziehen, einige werde ich verkaufen müssen. Wo soll ich hin? Was sage ich den Kids? Deren Eltern froh sind, dass es mich gibt, dass ihre Kinder eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung haben? Was sage ich den Einrichtungen? Die kranken Kinder dürfen nicht mehr kommen? Im Januar 2020 bin ich 6 Jahren aus Königswinter wieder zurück nach Sankt Augustin gezogen um näher an meinen Tieren zu sein.</p>	<p>Der rechtskräftige LP7 legt auf den genannten Flurstücken keine Schutzkategorie fest.  Da die intensiv genutzten Flurstücke in unmittelbarer Nachbarschaft zu der ehemaligen Abgrabung „Kirchenberg Nord“, die für den Natur- und Artenschutz rekultiviert wurde, liegen, sollten sie lt. Vorentwurf in das „Gesamtkonzept durch Extensivierung der Grünlandnutzung und Anlage von Strukturen für Amphibien“ einbezogen und für den Natur- und Artenschutz entwickelt werden.  Zwischenzeitlich plant die RSAG auf diesem Standort die Errichtung einer Anlage zur Biogaseinspeisung in das öffentliche Leitungsnetz aus der geplanten Vergärungsanlage. Da es für diese Anlage aufgrund der Leitungsschlüsse und der vorhandenen Infrastruktur keine alternative Fläche gibt, sollte der Landschaftsplan diesen gewichtigen öffentlichen Belang würdigen und die Fläche für die geplante regenerative Energieerzeugung nicht als NSG festsetzen.  Die Fläche sollte als LSG 2.2-7 dargestellt werden.  Die bisherige Nutzung als Pferdeweide bleibt möglich.</p>		
<b>Beschlussvorschlag:</b>			Festsetzung der Grundstücke Gemarkung Niederpleis, Flur 8, Flurstücke 88, 90 als LSG 2.2-7 „Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald“	<b>x</b>		

35.	<b>Einwender/in 19</b>	FK A4 S. 58, 59	<p>Wie besprochen senden wir Ihnen einen Auszug aus unseren aktuellen Beständen und Tätigkeiten am See, die wir zur Ausübung unseres Sportes brauchen.</p> <p>Gebäude/Bauwerke:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bootshaus mit Versammlungsraum, Jugendraum, Umkleiden und Solaranlage</li> <li>- Bootsgaragen und Werkstatt</li> <li>- Trainingsraum</li> <li>- Sanitäranlagen</li> <li>- Generator</li> <li>- Bienenkästen (nicht kommerziell)</li> <li>- Bojen und Markierungen</li> <li>- Spielfelder mit Steganlagen und Befestigungen</li> <li>- Bootshänger Stellplätze</li> <li>- Trainingsgeräte Outdoor</li> </ul> <p>Aktivitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wassersport</li> <li>- Trainingslager/Turniere mit Versorgung und Übernachtung</li> <li>- Schnupperkurse und vereinsinterne Feste</li> <li>- Solarboot (Elektroantrieb)</li> <li>- Kontrolle aller Wege durch Sicherheitsdienst</li> </ul> <p>Externe Aktivitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tauchverein</li> <li>- Schulsport</li> <li>- DLRG</li> <li>- Bundespolizei</li> <li>- DRK</li> <li>- SSF Bonn Quadrathlon und Triathlon</li> </ul> <p>Wege:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Befahrung der Wege zum Eingang des Sees</li> <li>- Parken am Eingang zum See oberhalb Bootshaus</li> <li>- Fahrradstellplätze</li> <li>- Schotterweg zum Bootshaus zum Be- und Entladen (Krafffahrzeuge)</li> <li>- Treppe zum Bootshaus (Fußgänger)</li> <li>- Bestehende Schotterpiste entlang des Sees für Trainer und Betreuer und Kontrolle</li> </ul> <p>Der Ergänzungsvertrag wurde geschlossen, um die Förderung „Moderne Sportstätten“ des Landes NRW zu erhalten.</p>	<p>Der Wassersportverein nutzt einen Teil des Eschmarer Sees als Trainingsgelände. Das Gebiet liegt im Eigentum der Stadt Troisdorf. Der nordöstliche Teil des Sees ist gemäß Pachtvertrag der Stadt Troisdorf mit dem Wassersportverein von jeglicher Nutzung ausgenommen. Der Kanu-Klub Pirat e. V. hat lt. Pachtvertrag im Gegenzug für die Nutzung des Geländes die Verpflichtung zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht, zur Überprüfung des Zaunes und des Zutrittsverbotes sowie zur Müllbeseitigung übernommen.</p> <p>Im rechtskräftigen LP ist das Gebiet kein Schutzgebiet. Im Vorentwurf ist hier das NSG 2.1-2 „Eschmarer See“ geplant mit folgender gebietsspezifischer Regelung: „Unberührt von den Verboten bleibt: 1. Die Ausübung des Kanusports in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Dies beinhaltet das Betreten des Gebietes im Bereich der Einsatzstellen und das Befahren mit den Booten;“</p> <p>Diese Unberührtheit sollte inhaltlich konkreter gefasst werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, analog der im LP Niederkassel zum NSG Stockemer See getroffenen Regelung, einen trilateralen Vertrag zwischen dem Wassersportverein, der Stadt Troisdorf als Eigentümerin und dem RSK abzuschließen, in dem alle relevanten Punkte einvernehmlich geregelt werden.</p> <p>Die Nutzung des Eschmarer Sees als Übungsgelände für Rettungsdienste und den Katastrophenschutz soll dabei berücksichtigt werden. Hierbei sollte beachtet werden, dass über den Musterkatalog Unberührtheit Nr. 16 „der gesetzmäßige Einsatz von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;“ in NSG generell unberührt gestellt und die Ausnahme Nr. 39. für „Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;“ vorgesehen werden sollte.</p> <p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sollte über den Musterkatalog unberührt gestellt werden, „Bienenstöcke aufzustellen sowie Bienen einzubringen;“ Das Aufstellen von weiteren Bienenstöcken über das bisherige Maß hinaus erfordert nach dem Musterkatalog eine Ausnahme.</p> <p>Der Musterkatalog sieht desweiteren eine Unberührtheit Nr. 11 für „das Betreten und Befahren der Naturschutzgebiete durch Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte, ... ;“ vor. Der südliche Bereich des Eschmarer Sees mit der intensiven Nutzung und den baulichen Anlagen sollte als LSG festgesetzt werden.</p>	
-----	------------------------	--------------------	--	--	--

			<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Streichung der Unberührtheit im NSG 2.1-2 „Eschmarer See“ bzgl. der Ausübung des Kanusportes. Ergänzung folgender Unberührtheit im NSG 2.1-2 „Eschmarer See“ „Unberührt von den Verboten bleibt: 1. die Ausübung des Wassersports und der Vereinsaktivitäten des Wassersportvereins in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß dem Pachtvertrag des Wassersportvereins mit der Stadt Troisdorf und unter Berücksichtigung der Vereinbarung vom..... zwischen dem RSK, der Stadt Troisdorf und dem Wassersportverein oder einer nachfolgenden Vereinbarung.“ In der Spalte der Erläuterungen wird ergänzt: „Außerdem wird der See für Übungen der Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdienste genutzt. Für die Übungen werden Ausnahmen erteilt.“ Einfügen eines neuen LSG 2.2—4 „Eschmarer See“ und Abgrenzung in der FK im südlichen Bereich des Eschmarer Sees. Einfügen des Schutzzwecks für dieses LSG gemäß Text-Entwurf. Einfügen folgender Unberührtheit im LSG 2.2-4 „Eschmarer See“ „Unberührt von den Verboten bleibt: 1. die Ausübung des Wassersports und der Vereinsaktivitäten des Wassersportvereins in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß dem Pachtvertrag des Wassersportvereins mit der Stadt Troisdorf und unter Berücksichtigung der Vereinbarung vom..... zwischen dem RSK, der Stadt Troisdorf und dem Wassersportverein oder einer nachfolgenden Vereinbarung.“</p>	x		
36.	Einwender/in 20	FK B5	<p>Zum Grundstück: Gemarkung Sieglar, 054071, Flur 25, Stücke 242 bis 247-je 475m2(2850m2) Erbgemeinschaft Kierspel. 1.Wir bitten um Überprüfung diese o.a. Grundstücke nicht in den Landschaftsplan7 einzubeziehen. 2.Es wäre sinnvoll diese Grundstücke funktional der Bebauungsgrenze Müllekoven anzupassen. 3.Vielleicht besteht nach einer Prüfung die Möglichkeit das Ziel des §13 LNatSchG NRW auch ohne diese Grundstücke zu erreichen. 4.Wie werthaltig ist ein Grundstück für den Naturschutz wenn eine nur durch einen Radweg getrennte Bahntrasse die Ruhe der Flora und Fauna stört, bzw in Zukunft vielleicht noch mehr stört. 5.Entsteht durch Landschaftsplan7 ein Wertverlust unseres Eigentums?</p>	<p>Die genannten Grundstücke liegen im baulichen Außenbereich, somit im Geltungsbereich de LP7 (§ 7 (1) LNatSchG)). Lt. Vorentwurf liegen sie im LSG 2.2-4 „strukturreiche Kulturlandschaft auf der Niederterrasse zwischen Bergheim und Eschmar“. Die Bauleitplanung liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Troisdorf. Der Regionalplan weist hier einen regionalen Grünzug sowie „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“, der FNP der Stadt Troisdorf „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Die bisher rechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke bleibt weiterhin zulässig. Die Grundstücke sind Teil einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit gliedernden und belebenden Elementen wie Säumen, Baumreihen, Gehölzstreifen und Feldgehölze, die Lebensraum vieler Pflanzen und Tiere sind. Der Wert eines Grundstücks ist von vielen Faktoren abhängig. Die bisherige Nutzung bleibt zulässig.</p>		
			<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Keine Änderung des Vorentwurfs</p>		x	
37.		FK A4/5	<p>6.Zusätzlich zu den angesprochenen Grundstücken, liegen bereits 3 weitere, in unserem Besitz befindliche, größere Grundstücke mitten im Landschaftsplan7.(Im Kreuztal 26/138-4655m2, Am Kirschbaum 26/94-4677m2, Bäumchenskreuz 1/183-3356m2)</p>	<p>Im Rechtskräftigen LP7 liegen die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des LP, aber nicht im Schutzgebiet. Die Flurstücke Gemarkung Sieglar, Flur 26 Flstke. 94 und 138 liegen im Vorentwurf des LP7 im geplanten LSG 2.2-2., im FNP der Stadt Troisdorf werden beide Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. „Flächen für Abgrabungen bzw. für die Gewinnung von Bodenschätzen“. Das Flurstück Gem. Bergheim-Müllekoven, Flur 1, Flstk. 183 liegt im Bereich des geplanten LSG 2.2-4. Der Regionalplan weist hier „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“, der FNP der Stadt Troisdorf weist „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Die bisherige Nutzung der Grundstücke ist weiterhin möglich.</p>		
			<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Keine Änderung des Vorentwurfs</p>		x	

38.		FK A5	7.Ein nicht bebautes, Areal im Westen Bergheims( s.A.) ist m.E. dem Ziel des Landschaftsplan7, auf Grund seiner Größe ebenso dienlich, es wurde aber ausgeklammert. Wir bitten hier um Gleichbehandlung.	Die auf der beigelegten Karte gekennzeichnete Fläche liegt nur teilweise im Geltungsbereich des LP7. Dort ist keine Schutzfestsetzung vorgesehen, da die Fläche relativ klein, landwirtschaftlich genutzt und von Straßen und Siedlungsflächen umgeben ist.		
<b>Beschlussvorschlag:</b>				Keine Änderung des Vorentwurfs		x
39.	Einwender/in 21		Als Eigentümer des vom Plan tangierten Grundstücks Gemarkung Hangelar, Flur 7 Flurstück 4386 stellt sich für uns zunächst die Frage, warum hier nach Jahrzehnten des Schutzes die Begrenzung des Gebietes zum Nachteil der sich am Wolfsbach entwickelten Flora und Fauna nunmehr zurückgesetzt werden soll. Dies ergibt für uns keinen Sinn. Wir bitten daher zumindest das an den Wolfsbach angrenzende Flurstück 4386 (teilweise) zusammen mit dem benachbarten Flurstück 3872 auch weiterhin unter Schutz stehen zu lassen. Der Bachverlauf oberhalb der Flurstücke 4386 und 3872 mit einem breiten Rechtsversatz führt bei stärkeren Regenereignissen zu Überschwemmungen und damit zu einer entsprechenden Durchfeuchtung der anschließenden Flächen. In der Folge hat sich hier im Laufe der Zeit eine rege, schützenswerte Flora und Fauna entwickelt. Neben Wasservögeln sind hier viele Insekten, insbesondere Libellen, Kröten, Molche und auch Ringelnattern anzutreffen. Es ist also im Sinne des Naturschutzes und der vorliegenden Planung, den Schutzbereich zumindest in der Breite des Bachversatzes bis zur Wohnbebauung beizubehalten. Falls der bisher geltende Schutzbereich erhalten bleibt, sind wir als Eigentümer des Flurstücks Nr. 4386 bereit, einen etwa 3,0 m breiten Streifen entlang des Wolfsbaches bis zur Kohlkauer Straße im Benehmen mit der UNB und nach den Entwicklungszielen des Entwurfes zu gestalten und zu pflegen.	Flurstück-Nr. 4386 ist zu einem kleinen Teil entlang des Wolfsbaches im rechtskräftigen LP als LSG geschützt. Das ehem. Flurstück 3872, durch Teilung jetzt Nrn. 4443 und 4444, liegen in Gänze im rechtskräftigen LP7 im LSG. Im Vorentwurf liegt das gesamte Flurstück-Nr. 4386 sowie das ehem. Flurstück 3872, durch Teilung jetzt Nrn. 4443 und 4444, außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. In Abstimmung mit der Stadt Sankt Augustin soll die Abgrenzung des LSG für die benannten Grundstücke wie im rechtskräftigen LP7 mit einer Abweichung unverändert bleiben, da eine bauliche Entwicklung hier nicht angestrebt wird. Lediglich die mit einem Wohnhaus bebaute Teil- Grundstücksfläche des Flurstückes 3873 sowie die Zufahrt zu dem Wohnhaus auf dem Flurstück 4444 sollen aus dem LSG, hier auch aus dem Geltungsbereich des LP entlassen werden. Die Grenze des östlich anschließenden NSG soll unverändert wie im Vorentwurf des LP7 in den Entwurf übernommen werden.		
<b>Beschlussvorschlag:</b>				Die mit einem Wohnhaus bebaute Teil- Grundstücksfläche des Flurstückes 3873 sowie die Zufahrt zu dem Wohnhaus auf dem Flurstück 4444 werden aus dem LSG, hier auch aus dem Geltungsbereich des LP entlassen. Die verbleibenden Teilflächen der Flurstücke 3873 und 4444 sowie das Flurstück 4443 und ein kleiner Teil des Flurstückes 4386 (entlang des Wolfsbaches) werden als LSG festgesetzt.	x	
			Weiter regen wir an, den Durchlass des Wolfsbaches unter der Kohlkauer Straße als Verbindung zum geschützten Bereich „Renner See“ (Ziffer 2.4-26) im Falle einer Erneuerung oder Sanierung der Straße großzügiger zu bemessen. Der vorhandene Durchlass des Wolfsbaches unter der Kohlkauer Straße wurde vor etwa 50 Jahren gebaut. Er besteht aus zwei nebeneinanderliegenden Betonrohren DN 600 mit einem vorgesetzten Rechen. Für das anfallende Wasser reicht dieser Durchlass aus. Er wird jedoch von wandernden Tieren nicht angenommen. Die Enten z.B. watscheln mit ihrem Nachwuchs lieber über die stark befahrene Straße. Ein weiteres Problem könnte sich aus dem Entwicklungsziel einer naturnahen Bewirtschaftung mit hohem Alt- und Totholzbestand ergeben. Bei starken Regenereignissen kommt auch heute schon sehr viel Treibgut an und staut sich vor dem Rechen. Trotz regelmäßiger Kontrollen durch den Wasserverband sind wir hier als Anlieger immer wieder im Einsatz.	Die Gestaltung des Durchlasses des Wolfsbaches könnte im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme, verbunden mit einem wasserrechtlichen Verfahren geregelt werden, was meines Wissens derzeit nicht geplant ist. Ein größerer Durchlass wäre aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert. Eine diesbezügliche Festsetzung ist im LP nicht möglich. Der Durchlass des Wolfsbaches liegt außerhalb des Geltungsbereiches des LP. Innerhalb des Geltungsbereiches des Lp, in welchem der Wolfsbach fließt, gilt das EZ 1.1 mit dem Entwicklungsziel „Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und naturnahe Umgestaltung von Gewässern (z. B. Renaturierung begradigter Fließgewässerabschnitte)“.		
<b>Beschlussvorschlag:</b>				Keine Änderung des Vorentwurfs		x

40.	Einwender/in 22		<p>Unter Bezugnahme auf den Erörterungstermin am 05.10.2020 im Technischen Rathaus Sankt Augustin präzisieren wir unsere Anregungen im Schreiben vom 14.06.2020 zu Ziff. 2.1-13 „Naturschutzgebiet Wolfsbachtal“ wie folgt: Unter Ziffer 1 unseres Schreibens bitten wir, zumindest die an den Wolfsbach angrenzenden Flurstücke 4386 (teilweise) und 3872 auch weiterhin unter Schutz stehen zu lassen. Diese Flächen sind zusammen mit dem Flurstück 3873 nach dem geltenden Landschaftsplan Teil des Landschaftsschutzgebietes. Dies deckt sich auch mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin, der südlich des Wolfsbaches bis zur Grundstücksgrenze von Flurstück 4386 Waldflächen ausweist. Nach dem Vorentwurf des LP 7 sollen nun diese o.a. Flurstücke nahe des Wolfsbaches nicht mehr unter Schutz stehen, was so aber in diesem Bachabschnitt den vorgesehenen Schutzzweck für das „Naturschutzgebiet Wolfsbachtal“ in Frage stellen würde. Möglicherweise ist die Abweichung von den geltenden Plänen auf die Strichstärken und die starke Vergrößerung der Unterlagen zurückzuführen. Vielleicht besteht die Möglichkeit, die o.a. Flurstücke - wie auch bei den Flächen der nahen Tennisanlage vorgesehen- unverändert unter Landschaftsschutz gemäß § 26 BNatSchG stehen zu lassen.</p>	<p>Im Vorentwurf liegt das gesamte Flurstück-Nr. 4386 sowie das ehem. Flurstück 3872, durch Teilung jetzt Nrn. 4443 und 4444, außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. In Abstimmung mit der Stadt Sankt Augustin soll die Abgrenzung des LSG für die benannten Grundstücke mit einer Abweichung wie im rechtskräftigen LP7 unverändert bleiben, da eine bauliche Entwicklung hier nicht angestrebt wird. Lediglich die mit einem Wohnhaus bebaute Teil- Grundstücksfläche des Flurstückes 3873 sowie die Zufahrt zu dem Wohnhaus auf dem Flurstück 4444 sollen aus dem LSG, hier auch aus dem Geltungsbereich des LP entlassen werden.</p>		
			<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Die mit einem Wohnhaus bebaute Teil- Grundstücksfläche des Flurstückes 3873 sowie die Zufahrt zu dem Wohnhaus auf dem Flurstück 4444 werden aus dem LSG, hier auch aus dem Geltungsbereich des LP entlassen. Die verbleibenden Teilflächen der Flurstücke 3873 und 4444 sowie das Flurstück 4443 und ein kleiner Teil des Flurstückes 4386 (entlang des Wolfsbaches) werden als LSG festgesetzt.</p>	x		

41.	Einwender/in 23	<p>Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter der folgenden landwirtschaftlichen Grundstücke:  1.Ackerland:  Gemarkung Braschoß Flur 18, Flurstücknummern 183, 58, 9, 235, 236, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 260, 259, 219, 220, 218, 221, 222, 47, 46, 227, 31, 40, 39, 38, 37, 36; Grünland: Gemarkung Braschoß, Flur 18, Flurstücknummern 211, 106, 110, 117, 77, 76, 75, 74, 191, 72, 171;  Diese Grundstücke fallen in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 7 und sind als Naturschutzgebiete festgesetzt. Ich halte die Ausweisung dieser Grundstücke als Naturschutzgebiete für unangemessen, da ich auf die uneingeschränkte Nutzung dieser landwirtschaftlichen Flächen angewiesen bin und es sich um gute Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit handelt. Insoweit stellt die Bodennutzung meine Existenzgrundlage dar. Den Zugriff auf diese guten Böden halte ich daher für nicht gerechtfertigt. Vielmehr sollten bevorzugt außerlandwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Ich fordere insofern, diese genannten Grundstücke aus der Planung herauszunehmen und insbesondere nicht als Naturschutzgebiet festzusetzen.</p>	<p>Betreffend der Grundstücke Gemarkung Braschoß, Flur 18, Flstke. 9, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 36, 37, 38, 39, 40, 46, 47, 110, 211 tlw., 218, 219, 220, 221, 222, 235, 236, 259, 260:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- diese liegen im Vorentwurf im Bereich des Entwicklungszieles EZ 4</li> <li>- Zukünftig soll hier das EZ T-1 dargestellt werden. Das EZ T-1 soll für Flächen dargestellt werden, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im FNP in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</li> <li>- In der Festsetzungskarte (FK) des Vorentwurfes ist kein Schutzgebiet dargestellt.</li> <li>- Im rechtskräftigen LP ist kein Schutzgebiet festgesetzt.</li> </ul> <p>Betreffen der Grundstücke Gemarkung Braschoß, Flur 18, Flstke. 58 tlw., 75, 76, 77, 106, 117, 183 tlw., 211 tlw.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- diese liegen im EZ 4.</li> <li>- Zukünftig soll hier das EZ T-1 dargestellt werden. Das EZ T-1 wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im FNP in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</li> <li>- In der FK des Vorentwurfes ist ein LSG 2.2-13 „mit Befristung“ dargestellt. Das geplante LSG wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne liegen, die jedoch laut gültigem Flächennutzungsplan (FNP) in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Mit der Rechtskraft eines nachfolgenden BPlanes entfällt die Festsetzung des LP automatisch (§ 20 Abs. 3 LNatSchG NRW).</li> <li>- Im rechtskräftigen LP ist kein Schutzgebiet festgesetzt.</li> <li>- Es handelt sich um Grünland</li> </ul> <p>Betr. Grundstücke Gemarkung Braschoß, Flur 18, Flstke. 58 tlw., 72, 74, 183 tlw., 191:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- diese liegen im EZ 1.3 „Erhaltung einer Kulturlandschaft, die mit gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen reich ausgestattet ist.“</li> <li>- In der FK des Vorentwurfes ist ein LSG dargestellt</li> <li>- Im rechtskräftigen LP ist ein LSG festgesetzt</li> </ul> <p>Betr. Grundstücke Gemarkung Braschoß, Flur 18, Flstke. 171:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dieses liegt in EZ 1.1 „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen z. T. alten und totholzreichen Laub- und Laub-mischwäldern sowie mit Bach-, Auen- und Moorlebensräumen reich ausgestatteten Landschaft.“</li> <li>- In der FK des Vorentwurfes ist kein Schutzgebiet dargestellt.</li> <li>- Im rechtskräftigen LP ist ein LSG festgesetzt.</li> </ul> <p>Auf allen genannten Flächen ist die bisherige landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Keine der Flächen liegt innerhalb eines geplanten NSG.</p>	
-----	-----------------	---	--	--

			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Darstellung des EZ T-1 im Bereich des EZ4 aus dem Vorentwurf. Einfügung des EZ T-1 im Text: „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung (Bebauungsplan) und anderen Verfahren. Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt: • Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut FNP als Bauflächen dargestellt sind.“ Erläuterung „Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Bauflächen-darstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Der Regionalplan stellt diese Bereiche ebenfalls tlw. als allgemeine Siedlungsbereiche dar. Über das Außer-Kraft-Treten von textlichen Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplanes wird im Rahmen eines nachfolgenden Bauleitplanverfahrens entschieden.“	x	
42.			Die Grünlandfläche Gemarkung Braschoß, Flur 2, Flurstücknummer 247 - Neuplanung des Sportplatzes von Braschoß- liegt mitten im Wasserschutzgebiet. Für die Neuplanung des Sportplatzes müssen erhebliche Baumaßnahmen durchgeführt werden (z.B. Kanalschluß, Parkplätze, Vereinsheim, Ableitung des Oberflächenwassers etc.). Es ist zu berücksichtigen, dass umliegend hochwertige Ackerflächen bewirtschaftet werden, welche voraussichtlich dann als wilde Parkplätze benutzt werden.	Für die Errichtung des Sportplatzes wurde der FNP der Stadt Siegburg geändert, eine Baugenehmigung wurde erteilt. Die umliegenden Ackerflächen sind im Vorentwurf als LSG dargestellt. Für die Durchsetzung des Verbotes des Befahrens der Flächen und des Parkens greift das naturschutzrechtliche und allgemeine Ordnungsrecht.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
43.			Darüber hinaus liegt meine Hofstelle auf den folgenden Grundstücken: 1. Gemarkung Braschoß, Flur 3, Flurstücke 57 und 14. Auch diese Grundstücke fallen in den Geltungsbereich des LP Nr. 7 und sind als LSG festgesetzt. Zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend absehbare betriebliche Erweiterungen und Veränderungen sind vorgesehen und möglich und müssen uneingeschränkt umsetzbar sein. Insoweit verweise ich abermals auf meine wirtschaftliche Existenz. Ich fordere daher, diese genannten Grundstücke ebenfalls aus der Planung herauszunehmen und insbesondere nicht als LSG festzusetzen. Im Übrigen verweise ich vollumfänglich auf die Stellungnahme der Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V.. Im Falle einer ausbleibenden Berücksichtigung meiner Anliegen behalte ich mir ein gerichtliches Vorgehen gegen diesen Landschaftsplan ausdrücklich vor.	Die genannten Grundstücke der Hofstellen liegen im bauplanungsrechtlichen Innenbereich, außerhalb des Geltungsbereiches des LP.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

44.	<b>Einwender/in 24</b>		<p>Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter der folgenden landwirtschaftlichen Grundstücke: Gemarkung Troisdorf, Flur 28 Flstk. 172, Flur 5 Flstk. 21, Flur 26 Flstk. 280.</p> <p>Diese Grundstücke fallen in den Geltungsbereich des LP Nr. 7 und sind als NSG festgesetzt. Ich halte die Ausweisung dieser Grundstücke als NSG für unangemessen, da ich auf die uneingeschränkte Nutzung dieser landwirtschaftlichen Flächen angewiesen bin und es sich um gute Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit handelt. Insoweit stellt die Bodennutzung meine Existenzgrundlage dar.</p> <p>Den Zugriff auf diese guten Böden halte ich daher für nicht gerechtfertigt. Vielmehr sollten bevorzugt außer landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Ich fordere insofern, diese genannten Grundstücke aus der Planung herauszunehmen und insbesondere nicht als NSG festzusetzen.</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem Eigentümer handelt es sich um die Grundstücke: Stadt Troisdorf, Gemarkung: Sieglar, Flur 28 Flurst.172 Gemarkung: Sieglar, Flur 26 Flurst.280 (neue Bezeichnung nach Flurbereinigung)</p> <p>Diese beiden Grundstücke liegen im geplanten LSG 2.2-2; Gemarkung: Bergheim-Müllekoven, Flur 1 Nr.184 Gemarkung: Bergheim-Müllekoven, Flur 1 Nr.118 Diese beiden Grundstücke liegen im geplanten LSG 2.2-4</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung ist wie bisher weiterhin zulässig.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>
45.			<p>Im Übrigen verweise ich vollumfänglich auf die Stellungnahme der Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V.. Im Falle einer ausbleibenden Berücksichtigung meiner Anliegen behalte ich mir ein gerichtliches Vorgehen gegen diesen LP ausdrücklich vor.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken der Kreisbauernschaft wird verwiesen.</p> <p>Der Beschluss des Kreistages zur Stellungnahme der Kreisbauernschaft wird dem Bürger im Anschluss mitgeteilt.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>

46.	Einwender/in 25		<p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Landschaftsplan Nr. 7 ein. Betroffene Parzellen finden Sie auf der mitgesendeten Anlage, Grundbuch Niederpleis.</p> <p>Ich bin Eigentümer und Verpächter der folgenden landwirtschaftlichen Grundstücke: Gemarkung Niederpleis, Flur 9, Nrn. 111, 115, 164, 167, 203. Diese Grundstücke fallen in den Geltungsbereich des LP Nr. 7 und sind als NSG festgesetzt. Ich halte die Ausweisung dieser Grundstücke als NSG für unangemessen, da meine Pächter auf die uneingeschränkte Nutzung dieser landwirtschaftlichen Flächen angewiesen sind und es sich um gute Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit handelt. Insoweit stellt die Bodennutzung deren Existenzgrundlage dar. Den Zugriff auf diese guten Böden halte ich daher für nicht gerechtfertigt. Vielmehr sollten bevorzugt außerlandwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Ich fordere insofern, diese genannten Grundstücke aus der Planung herauszunehmen und insbesondere nicht als NSG festzusetzen.</p>	<p>Die Flurstücke Gem. Niederpleis, Flur 9, Flstke 111 und 115 liegen im Bereich des im Vorentwurf geplanten LSG 2.2-7 „Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald“. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung ist hier möglich.</p> <p>Die Flurstücke Gem. Niederpleis, Flur 9, Flstke 159, 164, 188, 195 und 203 liegen ganz oder teilweise im geplanten NSG 2.1-15 „Pleisbachtal“. Die Teile der Grundstücke, die nicht im geplanten NSG liegen, liegen im geplanten LSG.</p> <p>Das NSG umfasst den überwiegenden Teil der Pleisbachtalaue zwischen Birlinghoven und Niederpleis mit dem Pleisbach und dem Mühlengraben, sowie der angrenzenden strukturreiche Talau mit einem Mosaik aus z. T. feuchtnassem Grünland und unterschiedlichen Gehölzstrukturen. Aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung und Flächengröße hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für z. T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten (u. a. Neuntöter, Steinkauz, Sperber und Schwarzkehlchen). Die Flächen sind Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5209-029) „Pleisbachtalsystem zwischen Siebengebirge und Mündung in die Sieg“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-142). Die Flächen liegen teilweise in dem Gebiet, das im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop erfasst wurde.</p> <p>Bei der Abgrenzung des NSG werden Flächen zur Erhaltung der naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen erfasst, aber auch Flächen zur Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften mit eingegrenzt.</p> <p>Die Flächen entlang von Pleisbach und Lauterbach und insbesondere das Flstk. Nr. 164 liegen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Im NSG soll die landwirtschaftliche Bodennutzung incl. dem Ausbringen von organischem und mineralischem Dünger sowie Kalk, gemäß den landwirtschaftlichen und sonstigen Fachgesetzen weiterhin möglich sein. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln soll verboten sein.</p> <p>Flächen mit größerer Entfernung zum Bach sollen als LSG festgesetzt werden. Die naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen entlang des Baches sollen – wie bisher im Vorentwurf vorgesehen - als NSG festgesetzt werden.</p> <p>Das Grundstück Gem. Niederpleis, Flur 9, Flstk. 167 liegt lt. Vorentwurf nicht im Geltungsbereich des LPs, es befindet sich im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 801.</p> <p>Die Fläche liegt im Bereich des rechtskräftigen B-Planes 801/A1 - „An der Burg“, 2. Änderung. Die Fläche ist teilweise als Gewerbegebiet festgesetzt. Entlang des Pleisbaches ist Grünfläche festgesetzt.</p>		
			<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Änderung des Vorentwurfs: Festsetzung der Flurstücke Gemarkung Niederpleis, Flur 9, Flstk. 159, 164 tlw., 188 tlw. 195 tlw. 205 tlw., 203 tlw. als LSG 2.2-8 wie in der FK des Entwurfs abgegrenzt.</p>	x		

47.			<p>Darüber hinaus liegt meine Hofstelle auf dem folgenden Grundstück: Gemarkung Niederpleis, Flur 9, Nr. 195. Auch dieses Grundstück fällt in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 7 und ist als LSG festgesetzt. Zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend absehbare betriebliche Erweiterungen und Veränderungen - insbesondere auf den Flurstücken Gemarkung Niederpleis, Flur 9, Nr. 159 und 188 - sind möglich und müssen uneingeschränkt umsetzbar sein. Die Fortführung des Betriebes durch meine Enkelkinder ist gewünscht und vorgesehen. Ich fordere daher, diese genannten Grundstücke ebenfalls aus der Planung herauszunehmen und insbesondere nicht als LSG festzusetzen.</p>	<p>Die landwirtschaftliche Hofstelle liegt auch im rechtskräftigen LP 7 im LSG. Im Vorentwurf liegt die Hofstelle im geplanten LSG 2.2-7 „Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald“.</p> <p>Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren Zusammenhang mit Hofstellen von landwirtschaftlichen Betrieben sollte eine Unberührtheit von den Verboten eingeführt werden, soweit sie bestimmte Voraussetzungen einhalten und mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Hierunter fallen insbesondere Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe.</p>		
			<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>	<p>Die <b>eingefügten</b> Unberührtheiten unter 2.2-0 b) lauten wie folgt:</p> <p>Nr. 1 „die bestimmungsgemäße Nutzung der Haus- und Hofgrundstücke sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;“</p> <p>Nr. 3 „Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen sowie des Landschaftsbildes;</p> <p>die Erläuterung zu dieser Unberührtheit lautet wie folgt: „Hierunter fallen insbesondere Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe. Unselbstständige Aufschüttungen über 2 m Höhe in Verbindung mit Vorhaben führen regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.“</p> <p>Nr. 4 „Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe und max. 30 m<sup>2</sup> Grundfläche, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sofern keine gesetzlich geschützten Biotop im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren beeinträchtigt werden;</p> <p>die Erläuterung zu dieser Unberührtheit lautet wie folgt: „Dies gilt somit nicht für die Hobbyhaltung von Tieren.“</p> <p>Die <b>ergänzten</b> Unberührtheiten unter 2.2-0 b) lauten wie folgt:</p> <p>Nr. 2 „die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen;“</p> <p>die Erläuterung zu dieser Unberührtheit lautet wie folgt: „Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.“</p> <p>Nr. 5 „Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 – 5 BauGB;“</p> <p>die Erläuterung zu dieser Unberührtheit lautet wie folgt: „Die Vorhaben umfassen u. a. die Änderung von rechtmäßig errichteten Gebäuden.“</p>	X	
48.			<p>Im Übrigen verweise ich vollumfänglich auf die Stellungnahme der Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e. V. Im Falle einer ausbleibenden Berücksichtigung meiner Anliegen behalte ich mir ein gerichtliches Vorgehen gegen diesen LP ausdrücklich vor.</p>	<p>Auf die Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken der Kreisbauernschaft wird verwiesen.</p> <p>Der Beschluss des Kreistages zur Stellungnahme der Kreisbauernschaft wird dem Bürger im Anschluss mitgeteilt.</p>		

			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>
49.	<b>Einwender/in 26</b>		Das Flurstück 56, Flur 25, Gemarkung Sieglar wird als Wechselweide genutzt. Zu diesem Zweck befinden sich auf dem Grundstück ein mobiler Stall und eine transportable Unterbringungseinheit für geringe Futtermengen, Zaumzeug etc.. Desweiteren lagere ich meinen Jahres-Brennholzbedarf für meinen Kaminofen auf dem Grundstück. Da in besagtem Brennholzstapel letztes Jahr zwei Gartenschläfer eingezogen sind, und ich keine alternativen Grundstücke besitze, ist es mir ein großes Anliegen das Grundstück weiterhin so zu nutzen.	Das Grundstück liegt im Bereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 „strukturreiche Kulturlandschaft auf der Niederterrasse zwischen Bergheim und Eschmar“. Für den mobilen Stall sollte ein Bauantrag beim Bauamt der Kommune gestellt werden. Die beschriebene Nutzung als Wechselweide ist weiterhin möglich.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>
50.			Anregung: Bei täglichen Radtouren wird beobachtet, dass jedwede nicht-bebaute Fläche, auch bewirtschaftete Ackerflächen, zur Freilauf- oder Spielfläche für Hunde genutzt wird, dass Autos auf rekultivierten Flächen abgestellt werden. Es wird mangelnder Respekt vor dem Eigentum, Gleichgültigkeit gegenüber Regeln und eine Missachtung gegenüber der Umwelt kritisiert. Es macht keinen Sinn, Schutzräume für Tiere einzurichten, wenn die bestehenden Schutzräume nicht konsequent geschützt werden.	Das Einrichten eine Wiese für den Hundeauslauf seitens der Kommunen wäre wünschenswert, um den Freilauf von Hunden in der freien Landschaft zu reduzieren. Der Landschaftsplan bietet hierfür leider keine Möglichkeit. Um die Verbote in den besonders schützenswerten NSGs besser kontrollieren und durchsetzen zu können, hat der Rhein-Sieg-Kreis mehrere Außendienstmitarbeiter eingestellt. Zusätzlich unterstützen ehrenamtliche Landschaftswärter den Außendienst.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>
51.	<b>Einwender/in 27</b>		An der Langstraße in Niederpleis, Hausnr. 18 bis 22, Parzellen 11 bis 16, von Gewerbemischgebiet in LSG. Die Firma ist ein Kleinunternehmen, das seine wirtschaftliche Existenz aus der Vermietung und Verpachtung Ihrer Wohnungen und Geländeflächen bezieht. Die bauliche Substanz stammt zeitlich noch aus den Gründerjahren der Tongrube Niederpleis um 1910. Nur mit viel persönlichem Einsatz ist es der Familie der Eigentümer gelungen, das Unternehmen und ein sozialfreundliches Wohnangebot zu erhalten, sowie das Umfeld naturnah im ursprünglichen Zustand zu belassen, indem auf naturschädigende Neubauten bisher bewusst verzichtet wurde. Drohender Substanzverlust Anlagevermögen Die betroffenen Grundstücke stellen als gewerblich nutzbare Fläche einen erheblichen Anteil des Anlagenkapitals des Unternehmens dar, worauf das Unternehmen keinesfalls verzichten kann. Verlust an Mietertrag Ein nicht unerheblicher Anteil der Mieteinnahmen besteht seit jeher in der Vermietung von Stallungen an private Pferdehalter, deren Tiere auf den betroffenen Flächen Auslauf haben. Mit einem Entfall dieser Flächen wären eine Fortführung dieser zum Erhalt der GmbH notwendigen Einnahmen nicht mehr denkbar. Stallungen und Reithalle müssten abgerissen werden. Damit wäre eine komplette Umstrukturierung der GmbH in Richtung gewerblicher Bebauung unumgänglich. Verlust an Entwicklungspotential, langfristig Die betroffenen Grundstücke liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Grundstücken, die in den vergangenen Jahren seit der Abdeckung der Deponie seitens der RSAG vorgenommenen gewerblichen Investitionen zu einem geschlossenen Gewerbegebiet entwickelt wurden. Es bestehen sowohl seitens Firma und der RSAG Überlegungen, wie ggfs. langfristig im Rahmen gemeinsamer Interessen eine sinnvolle Nutzung der Grundstücke erfolgen kann. Hierbei ist zu bedenken, dass die Grundstücke von der Langstraße her voll erschlossen sind. Somit bilden diese Grundstücke bereits heute eine gemeinsame wertvolle wirtschaftliche Einheit, deren Verlust zu relativieren schwerfallen dürfte. Aus den o. g. Gründen bitten wir von der Überführung in ein LSG abzusehen.	Die benannten Flächen sind umgeben von Flächen der RSAG, die im Rahmen der Planungen zu einem „Entsorgungs- und Verwertungspark“ entwickelt werden. Teile der Flächen Gemarkung Niederpleis, Flur 8, Flurstücke 11, 12, 14 und 15 sind in der FK des Vorentwurfes als geplantes LSG dargestellt. Die Flächen sollen im LP-Entwurf ohne Schutzkategorie dargestellt werden. Die Flurstücke 13 und 16 sind in der FK nicht als LSG dargestellt.		

			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Darstellung der Flächen Gemarkung Niederpleis, Flur 8, Flurstücke 11, 12, 14 und 15 in der FK ohne Schutzkategorie.	x	
52.	<b>Einwender/in 28</b>		Als Eigentümer und Bewirtschafter der in diesem Schreiben aufgeführten Grundstücke, die sich im Gebiet des LP 7 befinden, möchte ich zu 2.1-14 NSG „Lauterbachtal und Quellbereiche im Birlinghovener Wald“ Stellung nehmen. Drei verschiedene Grundstücksbereiche fallen unter das o. g. Gebiet: Am Lauterbach, Birlinghoven Flur 11, mit den Grundstücken Nr. 84, 168, 169. Die Grundstücke liegen arrondiert und werden als Grünland und Wald genutzt. Laubmischwald und Wildsträucher sind hier vorherrschend. Die Waldflächen dienen als Vogelschutzgebiet, die Grundstücke können als NSG ausgewiesen werden.	Die Fläche liegt im Vorentwurf im geplanten NSG 2.1-14 „Lauterbachtal und Quellbereiche im Birlinghovener Wald“.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
53.		FK EF7	1) Hähnchensiefen, Birlinghoven Flur 5, mit den Grundstücken Nr. 89, 259, 265, 286, 289, 453, 471, 473, 474, 475, 477. Die genannten Grundstücke sind meistens teilweise von der Unterschutzstellung betroffen. Die textliche Beschreibung in den Festsetzungen und Erläuterungen führt für dieses Gebiet "großräumig ausgebildete Feucht- und Nasswälder" bzw. "Sumpf- und Auenwälder" an, die sich demnach in den "kleinen naturnahen Quellzuflüssen" befinden müssten. Unter 2.2-7 wird das gleiche Gebiet beschrieben als "Bruch- und Auenwaldreste". Mein Forsteinrichtungswerk vom 01.01.2020 weist für die betroffenen Grundstücke folgende Hauptbaumarten aus: Nr. 265, 453 Pappel, Esche 74 Jahre, Nr. 259, 289, 473, 474 Fichte (90 J.), Esche (74 J.), Bergahorn (45 J.), Lärche (50 J.), Nr. 89, 370 Bergahorn (51 J.), Roterle (51 J.), Nr. 286, 471, 475, 477 Bergahorn (45 J.), Esche (45 J.), Eiche (130 J.), Buche (110 J.) Größtenteils reichen die Bestände aufgrund der Bodenbeschaffenheit und des Geländeprofiles bis an die Bachläufe heran. Am Zusammenfluss der beiden Bachläufe im Hähnchensiefen befindet sich ein größeres Feuchtbiotop mit Roterlen. Die für Feuchtbiotope typische Vegetation befindet sich nur an einigen Stellen der Siefen. Das ausgewiesene Naturschutzgebiet verläuft entlang der Bachläufe, es hat laut Karte eine Breite von 30 bis ca. 60 m, so dass in der Regel mit Wirtschaftswald genutzte Hangbereiche hinzuzählen. Die in der Karte markierten Grenzen sind in der Örtlichkeit nicht nachzuvollziehen, Bruch- und Sumpfwälder sind hier nicht gesondert ausgewiesen. Zur Erreichung des Schutzzweckes verbietet der Landschaftsplan allgemein die Wiederaufforstung mit Nadelbäumen und für 2.1-14 "die forstwirtschaftliche Nutzung der Auen- und Sumpfwälder".	Die genannten Flurstücke liegen im Vorentwurf teilweise im geplanten LSG 2.2-7. Eine Einschränkung der forstlichen Bewirtschaftung ist dort nicht geplant. Für den „Hähncher Siefen“ ist in einer Breite von ca. 30-60 m die Festsetzung als NSG innerhalb des NSG 2.1-14 „Lauterbachtal und Quellbereiche im Birlinghovener Wald“ im Vorentwurf geplant. Die Fläche ist von der LANUV als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung bewertet sowie im Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Fläche „Hähncher Siefen am Südrand des Birlinghovener Schlossparks“ erfasst worden. Der Bach verläuft in einem kiesig-sandigen Bachbett und mäandriert insbesondere im mittleren Abschnitt stark. Dort wird der Bach von einem naturnahen Erlenauewald begleitet, der als gesetzl. geschützter Biotop (Auwald) festgesetzt wurde. Der gesetzliche Schutz (§ 30 BNatSchG) verbietet bereits jetzt Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung des Erlenauewaldes führen können. Insoweit wird die Notwendigkeit eines zusätzlichen Schutzes über eine NSG-Festsetzung an dieser Stelle nicht zwingend gesehen. Die Erforderlichkeit für die Festsetzung eines NSG in den weiteren Bereichen des im Vorentwurf dargestellten geplanten NSG erscheint nicht gegeben. Weitere Gründe sind die schwierige Nachvollziehbarkeit der Grenzen des NSG im Gelände sowie die Erreichbarkeit der bewirtschafteten Waldflächen zwischen den Siefenarmen. Der Teilbereich des NSG 2.1-7 des „Hähner Siefen“ soll als LSG dargestellt werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Der Teilbereich des NSG 2.1-7, des „Hähner Siefen“ aus dem Vorentwurf soll als LSG 2.2-8 dargestellt werden.	x	

54.		FK E7	<p>2) Graben am Morsbusch, Hangelar Flur 4, Niederpleis Flur 4* mit den Grundstücken Nr. 1367, 1486, 1487, 4183  Die genannten Grundstücke sind alle teilweise von der Unterschutzstellung betroffen. Mein Forsteinrichtungswerk vom 01.01.2020 weist für die Grundstücke folgende Hauptbaumarten aus: Nr. 1367 Birke (75 J.), Nr. 1486,1487 Kiefer, Birke (91, 110 J.), Nr. 4183 Rotbuche, Douglasie (10 J.). Als NSG ist hier ein Graben (meistens trocken) in einer Breite von ca. 30 m ausgewiesen. Die genannten Baumbestände reichen bis in den Graben. Mit Ausnahme einer feuchten Teilfläche von ca. 1500 m2 im nordwestlichen Bereich des Grundstücks Nr. 1367 entspricht die Bodenvegetation dieser Flächen aufgrund des sehr trockenen, sandigen Bodens nicht dem Schutzzweck von 2.1-14.</p>	<p>Die genannten Flurstücke liegen im Vorentwurf teilweise im geplanten NSG 2.1-14 „Lauterbachtal und Quellbereiche im Birlinghovener Wald“.  Auf den Flurstücken 1367 und 1487 befindet sich auf ca. 2.800 m<sup>2</sup> ein Erlen-sumpfwald mit Torfmoos und Wollgras.  Im rechtskräftigen LP ist der „Erlenbruch im Großenbusch“ als GLB 2.4-10 (v.a. auf dem Grundstück gem. Hangelar, Flur 4, Flstk. 1367) geschützt. Nur eine Teilfläche des GLB soll gem. Vorentwurf als NSG festgesetzt werden.  Die Abgrenzung des Erlenbruchs wurde auf die örtlichen Verhältnisse angepasst und in die Schutzkategorie NSG eingeordnet.  Als weitere Teilfläche des NSG ist ein zeitweise wasserführender Graben vorgesehen, der sich durch die Bodenvegetation (Wolfstrapp, <i>Carex pendula</i>, Frauenfarn) durch die angrenzende Vegetation abgrenzt.  Aufgrund der standörtlichen Verhältnisse und der Vorkommen seltener Pflanzenarten sollten die Flächen wie im Vorentwurf abgegrenzt als NSG festgesetzt werden.  Die forstlichen Festsetzungen in NSG des Vorentwurfs des LP7 wurden überarbeitet und sollen wie im Beschlussvorschlag formuliert im Entwurf des LP festgeschrieben werden.</p>		
-----	--	-------	--	--	--	--

			<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>	<p>Änderung der forstlichen Festsetzungen unter 2.1-0 a) des Vorentwurfs wie folgt:          Streichen der Verbote Nr. 22 und 23 unter 2.1-0 a)          Einfügen unter 2.1-0 a), forstliche Festsetzung gemäß § 12 LNatSchG NRW:</p> <p>„Des Weiteren ist in den Naturschutzgebieten verboten:          37. Wiederaufforstungen von nicht gesetzlich geschützten Laub- und Laubmischwäldern,          a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten laub-baumgeprägten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW,          b) mit invasiven und potenziell invasiven Baumarten,          c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen          und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;</p> <p>38. Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern,          a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW,          b) mit invasiven und potenziell invasiven Baumarten,          c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen          und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;</p> <p>39. Wiederaufforstungen von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen;</p> <p>40. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstandes von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen;</p> <p>41. Innerhalb von Laub- und Laubmischwäldern über 0,3 ha große Einschläge vorzunehmen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 auch kumulativ durch Folgehiebe - absenken;</p> <p>43. eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW;“</p> <p>Als Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen wird unter 2.1-0 c) eingefügt:          „Der Landesbetrieb Wald und Holz kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag in den Naturschutzgebieten (...) eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen (Verboten) erteilen...          Nr. 49 Wiederaufforstungen;“          In der Erläuterungsspalte wird eingefügt:          „Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.“</p>	<p>x</p>	
--	--	--	-----------------------------------	--	----------	--

55.			<p>Zu 1) und 2): Ich halte die Ausweisung meiner Grundstücke im Bereich des Hähnchensiefens sowie des Grabens am Morsbusch als NSGs aus folgenden Gründen für unangemessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Die Abgrenzung der NSGs ist in der Örtlichkeit nicht sicher zu bestimmen.</li> <li>-Der Anteil tatsächlich vorhandener Feuchtbiotope mit ihrer typischen Vegetation ist begrenzt. Trotzdem sollen sich auf den begrenzten NSGs „Feucht-, Nass-, Bruch-, Sumpf- und Auenwald“ befinden.</li> <li>-Die Einordnung der Siefen bzw. des Grabens mit den Hangbereichen in einer Breite bis zu 60 m als Auen-und Sumpfwald ist unverhältnismäßig und unsachgemäß, sie würde für mich aufgrund des Nutzungsverbot ein enteignungsgleicher Eingriff und ein erheblicher wirtschaftlicher Ausfall bedeuten, der Entschädigungsansprüche meinerseits generiert.</li> <li>-Die Verbote unter 2.1-0 a) Nr. 22 und 23 führen indirekt zum Ausschluss der Naturverjüngung, einer wichtigen Bewirtschaftungsmaßnahme meiner naturnahen Dauerwaldbewirtschaftung.</li> <li>-Die NSGs durchschneiden zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten, was zu einem höheren Bewirtschaftungsaufwand führt</li> </ul>	<p>Siehe Begründung zu den Punkten 1) und 2)</p> <p>Die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche wurden nach den geomorphologischen Gegebenheiten, je nach örtlicher Lage mit einem Pufferbereich bis zur nächsten Grundstücksgrenze, Weg oder Geländekante abgegrenzt. Die Größenordnung erscheint weder unsachgemäß noch unangemessen. Die forstliche Nutzung wird nicht untersagt. Die vorgesehenen Verbote sollen eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der im Schutzzweck benannten Lebensräume und Arten verhindern. Es wird nicht gesehen, dass aus den geplanten Verboten ein Entschädigungsanspruch generiert wird.</p> <p>Die forstlichen Festsetzungen (Verbote) Nr. 38 und 40 beziehen sich auf die Wiederaufforstung, d.h. das aktive Anpflanzen von Bäumen. Die Naturverjüngung ist hierbei nicht eingeschlossen.</p> <p>Die forstlichen Festsetzungen sollen wie unter Punkt 2), Graben am Morsbusch, beschrieben, geändert werden.</p>		
			<p style="text-align: center;"><b>Beschlussvorschlag:</b></p>	<p>Der Teilbereich des NSG 2.1-7, des „Hähner Siefen“ aus dem Vorentwurf soll als LSG 2.2-8 dargestellt werden.</p> <p>Änderung der forstlichen Festsetzungen wie unter Punkt 2) beschrieben.</p>	x	
56.	Einwender/in 29		<p>Betr. Gem. Bergheim Müllekoven, Flur 3 Flstke. 49,466,470,471,472,473. Die Grundstücke werden von uns seit Jahren störungsfrei als Pferdeweiden genutzt. Die Grundstücke sind (473 wird noch) mit ortsüblichen Weidezäunen versehen. Die Grundflächen werden für die Pferde als Wechselweide zur extensiven Weidehaltung genutzt. Damit ist ein schonender Umgang der Grünflächen gewährleistet. Die abgegrasteten Weideflächen stellen zudem ein ideales Jagdrevier für den gefährdeten Steinkauz dar. Für die Pferdehaltung notwendige Aufbauten sind vorhanden. In den Wintermonaten werden die Pferde mit Heu gefüttert, welches aus den Naturschutzgebieten (u.a. der Siegauen) von regionalen Bauern erworben wird. Wir setzen uns für eine möglichst pferdegerechte, naturnahe Haltung und Fütterung und ökologische Weidebewirtschaftung ein. Dies trägt nicht nur zur Gesundheit unserer Pferde, sondern auch zum Erhalt der Artenvielfalt auf den Wiesen und Weiden bei. Pferde sind für uns ein Teil der Natur und damit auch Vermittler zwischen Mensch und Natur. Pferdehaltung und Landschafts-/Naturschutz gehören für uns zusammen.</p>	<p>Die Flurstücke 472 und 473 sind im rechtskräftigen LP7 als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-4 „Obstbrache“ festgesetzt. Über die Verbotsregeln des LSG hinaus (u.a. Verbot der Beseitigung von Gehölzen, Verbot für bauliche Anlagen) ist in diesem GLB die landwirtschaftliche Nutzung verboten und es besteht ein Gebot, abgestorbene Obstbäume durch neue zu ersetzen. Alle genannten Flurstücke sind im Vorentwurf dem LSG 2.2-4 „Strukturreiche Kulturlandschaft auf der Niederterrasse zwischen Bergheim und Eschmar“ zugeordnet.</p> <p>Die allgemeinen Verbotregeln des Vorentwurfs im LSG verbieten u.a. „....., Nr. 18 „...Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gartenbaulich oder als Haus- und Nutzgarten genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;.....“ sowie</p> <p>Nr. 16 „die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen“</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Haltung von Pferden auf einer unbefestigten Fläche außerhalb der Vegetationsperiode (Oktober bis März) eine nachhaltige Schädigung der Grasnarbe zur Folge hat.</p> <p>Weiterhin sind bauliche Anlagen im LSG verboten. Da eine tierschutzgerechte Haltung von Tieren die Zugänglichkeit zu einem Unterstand erfordert, ist eine Unberührtheit im Vorentwurf vorgesehen: Nr. 9 „Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe und max. 30 m2 Grundfläche, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,“. Da die Einwender m.W. keinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb haben, wäre ein Unterstand für Tiere in diesem Fall nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Um eine tierschutzgerechte Beweidung innerhalb der Vegetationsperiode auch für Hobbytierhalter zu ermöglichen, sollte ein Unterstand im Rahmen einer Ausnahme unter Berücksichtigung des Schutzzwecks zugelassen werden können. Eine entsprechende Ausnahme sollte ergänzt werden.</p> <p>Die Errichtung von Unterständen, Ställen sowie die Befestigung des Untergrundes für Paddocks, etc. bedürfen unabhängig von den naturschutzrechtlichen Regelungen einer baurechtlichen Genehmigung.</p>		

			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Einfügen einer Regelung unter 2.2-o c) Ausnahmen: Nr. 9: „offene Tierunterstände bis 15 m2 Grundfläche, sofern eine ausreichende Futterfläche von 0,5 ha je Großvieheinheit (GVE) im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang nachgewiesen wird; Erläuterung: Informationen zur Ermittlung der GVE und der Mindestmaße eines Witterungsschutzes stellt die Landwirtschaftskammer NRW zur Verfügung. Das Verbot Nr. 16 Grünland zu über-nutzen oder zu schädigen ist zu beachten.“ Einfügen in der Erläuterungsspalte unter 2.2-0 a) zu dem Verbot 16.: „Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;“ „Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.“	x	
57.			Das Flurstück 473 wurde von uns erworben. Auch in der Hoffnung, dass dieses Grundstück aufgrund der Nähe zum „Krausacker“ und REW-Markt eventuell zu einem späteren Zeitpunkt für unsere Kinder zu Bauland werden könnte. Wir haben das verwilderte Grundstück von Buschwerk und Brombeerwildwuchs befreit. Bei dieser Rodung wurde das Grundstück von Müll befreit. Wir haben auf unsere Kosten vier Container, teilweise mit Sondermüll, ohne Unterstützung durch die Stadt Troisdorf entsorgt. Die Abgestorbenen Bäume wurden im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gefällt. Drei Bäume wurden bereits durch das Sturmtief „Sabine“ entwurzelt. Es wurden drei von der Stadt Troisdorf erhaltenen Apfelbäume gepflanzt. Neben der Nutzung durch Pferde wird ein Hühnerstall (ca. 10 Hühner) bewirtschaftet. Kinder aus dem Ort Bergheim erhalten Patenschaften für die Hühner. Hiermit soll den Kindern der Bezug zur Natur und die Verantwortung für Lebewesen/Nutztiere nähergebracht werden.	Es wird darauf hingewiesen, dass das Grundstück Gem. Bergheim Mülle-koven, Flur 3 Flstk. 473 im rechtskräftigen LP7 als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-4 „Obstbrache“ festgesetzt ist. Über die Verbotsregeln des LSG hinaus (u.a. Verbot der Beseitigung von Gehölzen, Verbot für bauliche Anlagen) ist in diesem GLB die landwirtschaftliche Nutzung verboten und es besteht ein Gebot, abgestorbene Obstbäume durch neue zu ersetzen. Die Pflege der Obstwiese wird sehr begrüßt. Lt. Vorentwurf soll das Grundstück als LSG (s.o.) festgesetzt werden. Zum Schutz der Obstbaumbestände soll hier ein Verbot der Beseitigung oder Beschädigung von Obstbäumen festgesetzt werden. Als Maßnahmen sind die Pflege der z. T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen sowie die Erhaltung bestehender Grünlandflächen und Erhöhung des Grünlandanteils durch Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen vorgesehen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
58.	<b>Einwender/in 30</b>		Betr. Grundstück Gemarkung Sieglar, Flur 25, Flstk. 145/169. Ich erhebe Einspruch gegen den LP7. Dieser kommt quasi einer Enteignung meines Grundstückes gleich. Der Wert des Grundstückes sinkt drastisch, quasi auf null, da die Nutzung sehr stark eingeschränkt und fremdbestimmt werden soll. Verpachten kann ich das Grundstück aufgrund der Beschränkungen bei der Nutzung dann nicht mehr und verkaufen lohnt wegen der immensen Wertminderung dann auch nicht mehr.	Im Regionalplan liegt das Grundstück in einem regionalen Grünzug, im Bereich zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. In der Entwicklungskarte des Vorentwurfes des LPs liegt es im Bereich des Entwicklungszieles 1.3 „Erhaltung einer Kulturlandschaft, die mit gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen reich ausgestattet ist.“ Weiterhin liegt es im Bereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 „struktureiche Kulturlandschaft auf der Niederterrasse zwischen Bergheim und Eschmar“. Nach dem „Artenschutzkonzept Steinkauz im Freiraum Troisdorf - Eschmar / Müllekovon / Bergheim“ liegt das Grundstück in einem Steinkauz-Revier. Die Fläche wird gärtnerisch genutzt und ist teilweise mit Bäumen bestanden. Die bisher ausgeübte Nutzung ist weiterhin zulässig. Die Fläche sollte als Lebensraum mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für den Steinkauz sowie für Gebüschbrüter erhalten und entwickelt werden. Die Genehmigung der vorhandenen baulichen Anlagen sollte überprüft werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
59.	<b>Einwender/in 31</b>		Im rechtsgültigen Landschaftsplan ist der Bereich des landwirtschaftlichen Betriebs, der Gastronomie auf Burg Niederpleis sowie des Hofladens und des Erlebnisbauernhofs als LSG festgesetzt und unter diesen Ge- und Verboten bis heute konfliktfrei durchführbar.	Kenntnisnahme		

60.		<p>2.Zukünftige Entwicklung der einzelnen Betriebszweige</p> <p>2.1 Gemeinsame Planungen mit der Stadt Sankt Augustin</p> <p>Bereits seit 2015 sind die Stadt Sankt Augustin und die Familie Nordhorn in Gesprächen um die zukünftige Entwicklung des Standortes Burg Niederpleis und seine Rolle in der Entwicklung eines Freizeit- und Tourismuskonzeptes der Stadt Sankt Augustin. Eine erste Teillösung wurde wie folgt besprochen und in Aussicht gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Errichtung einer <b>neuen Hofstelle</b>, wie mit Bauvoranfrage vom 20.10.2017 beantragt und damit Verlagerung der landwirtschaftlichen Betriebsstätte aus dem Bereich der Burg.</li> <li>- <b>Renovierung und Nutzungsänderung</b> des vorhandenen, unter Denkmalschutz stehenden eigentlichen <b>Burggebäudes</b>. Hier soll eine Außenstelle des Standesamtes der Stadt Sankt Augustin einziehen, die beiden übrigen Etagen sollen als Büroflächen für gehobene Nutzungen wie Rechtsanwalt, Notar oder ähnliches umfunktioniert werden. Hierzu hat es bereits eine Besichtigung mit einem Brandschutzsachverständigen gegeben, mit dem Ergebnis, dass eine Umnutzung aus brandschutztechnischer Sicht möglich ist.</li> <li>- <b>Ausbau der vorhandenen Gastronomiefläche</b> unter Einbeziehung des Biergartens im Außenbereich.</li> <li>- <b>Ausbau der Dachgeschosse</b> der Wirtschaftsgebäude für Büro- und Verwaltungsflächen für die Gastronomie, Schaffung von Personal- und Pausenräumen, etc.</li> <li>- <b>Neubau eines Hotels mit ca.20 Zimmern sowie eines neuen Hofladens</b> in Verbindung mit dem Hotelneubau. Der vorhandene Hofladen, soll aus dem Eingangsbereich des Gastronomiebetriebes ausgelagert werden und einen größeren Stellenwert erhalten, um die Vermarktung regionaler Produkte zu verstärken.</li> <li>- Die vorhandenen <b>Lagerhallen</b> im südlichen Bereich des Areals mit ihren nicht mehr zeitgemäßen Eternitfassaden sollen ganz bzw. teilweise zurück gebaut und die frei werdenden Flächen anderen Angeboten wie <b>Erlebnisbauernhof mit Hofscheune</b> und Kinderferienprogrammen zur Verfügung gestellt werden:</li> <li>- In südlicher Richtung soll eine <b>Promenade mit ausreichend Grünflächen, Bänken und Bäumen</b> als Tor für die Besucher entstehen, die sie zu den Wanderwegen ins Siebengebirge leitet.</li> </ul> <p>Sofern für die Umsetzung dieser Vorhaben planungsrechtliche Voraussetzungen durch Bauleitplanung erforderlich werden, wurde von der Stadt Sankt Augustin zugesagt, diese zu schaffen.</p> <p>Die Planungen der oben genannten Vorhaben wurden am 9.7.2019 der Stadt Sankt Augustin vorgestellt. Konkret werden zur Zeit Änderungen an den Unterlagen für eine <b>Bauvoranfrage zur Umsiedlung der Hofstelle</b> erarbeitet und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorbereitet.</p>	<p>Der Regionalplan hat den Bereich nördlich und südlich der Burg Niederpleis als einen allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, als regionalen Grünzug sowie als Freiraumbereich mit der Zweckbindung „Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung“ festgelegt.</p> <p>Die Zweckbindung „Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung“ ist in der Neuaufstellung der Regionalplans nicht dargestellt. Die weiteren Darstellungen sind unverändert.</p> <p>Südlich der Burg Niederpleis liegt die strukturreiche Pleisbachtalaue mit dem Pleisbach und dem Mühlengraben mit einem Mosaik aus z. T. feucht-nassem Grünland und unterschiedlichen Gehölzstrukturen. Aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung und Flächengröße hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für z. T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten (u.a. Neuntöter, Steinkauz, Sperber und Schwarzkehlchen). Die Flächen sind Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5209-029) „Pleisbachtalsystem zwischen Siebengebirge und Mündung in die Sieg“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-142). Die Flächen liegen teilweise in dem Gebiet, das im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop erfasst wurde.</p> <p>Bei der Abgrenzung des NSG im Vorentwurf wurden naturschutzfachlich besonders wertvolle Flächen erfasst, aber auch Flächen zur Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften mit eingegrenzt.</p> <p>Die Flächen entlang des Pleisbaches liegen teilweise in festgesetzten Überschwemmungsgebieten.</p> <p>Die neue Hofstelle ist nördlich der Burg Niederpleis geplant (Gemarkung Niederpleis, Flur 8 Flstk. 112). Der rechtskräftige LP7 hat dort kein Schutzgebiet festgesetzt. Der Vorentwurf hat dort das LSG 2.2-7 dargestellt. In den Entwurf des LP7 soll der Musterkatalog der allgemeinen Regelungen im LSG eingefügt werden. Hier ist die Ausnahme vorgesehen: „1.Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 6 und 8 - 9 BauGB“. Dies ermöglicht grundsätzlich Baumaßnahmen für einen landwirtschaftlichen Betrieb, vorbehaltlich einer Einzelfallentscheidung.</p> <p>Lt. Musterkatalog sind außerdem im LSG Unberührtheiten vorgesehen, wie die bestimmungsgemäße Nutzung der Haus- und Hofgrundstücke, Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, die Nutzungsänderung von Gebäuden, Nr. 21c die Errichtung von Folientunneln.</p> <p>Die Burg Niederpleis mit Nebengebäuden soll – wie im rechtskräftigen LP7 – weiterhin im LSG 2.2-7 dargestellt werden.</p> <p>Für die geplanten Maßnahmen wurde bisher kein Bauantrag gestellt. Eine Darstellung des Betriebes im LSG ermöglicht auch zukünftig vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten.</p>	
-----	--	---	--	--

		S. 5	<p>Mit der Neuaufstellung des LP Nr. 7 „Troisdorf-Siegburg-Sankt Augustin“ sind umfangreiche Änderungen des Schutzstatus vom bisherigen LSG zum NSG der unmittelbar südlich an die Burg Niederpleis angrenzenden Flächen geplant. Hiermit sind für den Eigentümer, aber auch für die Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Betriebs, des Hofladens und der Gastronomie sowie der Betreiberin des Erlebnisbauernhofs erhebliche Beschränkungen ihrer Zukunftsplanungen verbunden. Die Ausweisung der unmittelbar an die Hoflage der Burg Niederpleis angrenzenden Flächen kann vom Eigentümer in dieser Form nicht akzeptiert werden.</p> <p>Der landwirtschaftliche Betrieb weist eine regionale Bedeutung in der Produktion von Obst-, Gemüse- und Spargelkulturen zur Selbstvermarktung auf. Die sichert den Verbrauchern im Rhein-Sieg-Kreis eine große Nähe zur heimischen Produktion und exakt zu der Art von Anbau und Vermarktung, wie er zu Zeit bundesweit als zukunftsverbessernd propagiert wird. Um diese Wirtschaftsweise und nachhaltig sichern zu können, benötigt der Betrieb auch zukünftig Entwicklungsmöglichkeiten. So könnte es in Zukunft evtl. erforderlich werden, den Anbau in geschützten Kulturen vornehmen zu müssen. Hierzu wären z.B. die Errichtung von Folientunneln oder Gewächshäuser erforderlich. Die Erteilung der notwendigen Ausnahmegenehmigungen bzw. Befreiungen von den Verboten einer NSG-Verordnung wird weitaus schwieriger sein als im derzeit rechtskräftigen LSG — wenn nicht gar unmöglich.</p> <p>Die Ackerflächen werden daher auf unabsehbar lange Zeit nicht für den Naturschutz zur Verfügung stehen können.</p> <p>Auch der Betrieb des Erlebnisbauernhofs, der naturpädagogischen Angebote an Kinder und Jugendliche sowie der Kinderreitunterricht wird bei der geplanten Entwicklung dieses Betriebszweiges weitere Nutzflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den derzeitigen Betriebsflächen des landwirtschaftlichen Betriebs benötigen. Auch hier wird die Ausweisung eines unmittelbar an die Hofflächen der Burg Niederpleis angrenzenden NSG mehr als hinderlich sein.</p>	<p>Der Pleisbach mit den ufernahen Flächen sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Burg Niederpleis sind im Vorentwurf als Teil des NSG 2.1-15 „Niederpleis“ geplant. Im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen soll der Vorentwurf geändert werden. Die ackerbaulich genutzten Flächen sollen im Entwurf des LP7 als LSG dargestellt werden, wie in der FK dargestellt.</p> <p>Wiesen- und Gehölzflächen entlang des Pleisbaches, mit Ausnahme der hofnahen Steuobstwiese südlich/südwestlich der Burg Niederpleis, sollen als NSG festgesetzt werden, wie in der FK dargestellt.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Die ackerbaulich genutzten Flächen werden in der FK (Entwurf) des LP7 als LSG 2.2-7 dargestellt.	x	
61.		S.5	<p>Wir gehen davon aus, dass die Maßgaben des § 7 (Abs. 1) LNatSchG ebenso sorgfältig angewandt werden wie die im Landschaftsplan dargelegten „Grundsätze für die Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsplanes“, die „Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft“ sowie die „Umsetzung von Maßnahmen“.</p> <p>Insgesamt scheint die vorgenommene Abgrenzung des NSG „Pleisbachtal“ zu grob unter Nichtberücksichtigung der Belange der Eigentümer und den Bewirtschaftern der einzelnen Betriebszweige vorgenommen worden zu sein. Die geplante Abgrenzung des NSG „Pleisbachtal“ widerspricht der durchgeführten Nutzung und den geplanten Betriebsentwicklungen zur Sicherung des Bestandes der Burg Niederpleis erheblich und ist daher in Kooperation mit dem Eigentümer und den Bewirtschaftern der einzelnen Betriebszweige nach gemeinsamer Erörterung neu zu fassen.</p>	<p>Das Pleisbachtal ist ein Mosaik an naturschutzfachlich sehr wertvollen, extensiv genutzten Lebensräumen mit Verbindungselementen, die intensiver genutzt werden.. Eine Abgrenzung des Naturschutzgebietes erfolgt unter sorgfältiger Abwägung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen.</p> <p>Die Ackerflächen sollen nicht mehr wie im Vorentwurf als NSG, sondern im Entwurf des LP7 als LSG dargestellt werden. Eine naturschutzorientierte landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen ist in diesem naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftsraum wünschenswert.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Die ackerbaulich genutzten Flächen werden in der FK (Entwurf) des LP7 als LSG 2.2-7 dargestellt.	x	

		<p>Die Familie Nordhorn hat bereits im Jahr 2012 auf ca. 2,8 ha Eigentumsflächen in der Flur 3 biotopverbessernde Maßnahmen überwiegend südlich der Burg Niederpleis umgesetzt. Hierbei wurden auf ehemaligen Ackerflächen, Fettwiese und einem Fichtenbestand größere zusammenhängende Streuobstwiesen angelegt, ein Teich als Laichgewässer für Amphibien und auentypische Gehölze entlang des Pleisbachs gepflanzt. In Kürze sollen in Bachschleifen des Pleisbachs südlich der Niederpleiser Mühle stehende Fichtenbestände entfernt und als Bachuferstreifen der Sukzession überlassen werden. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen umgesetzt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf dem Flurstück 2259 wurde auf 2.880 qm nördlich der Burg Niederpleis eine ehemalige Fettwiese in eine Streuobstwiese gemäß den Vorgaben des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK) umgewandelt.</li> <li>- Auf der südlichen Teilfläche des Flurstücks 2259 wurden bachbegleitend auf 4.230 qm auentypische Gehölze angepflanzt.</li> <li>- Auf dem Flurstück 2263 wurden 4.715 qm Fichtenbestand im Stangenholzalter in eine Streuobstwiese gern. KuPro RSK umgewandelt. Im südlichen Bereich des Flurstücks 2263 wurde ein 300 m2 großer Teich als Laichgewässer für Amphibien angelegt.</li> <li>- Auf 11.700 m2 ist auf dem Flurstück 2311 auf einer Ackerfläche eine Streuobstwiese gern. KuPro RSK angelegt worden.</li> </ul> <p>Die vorgenannten Maßnahmen erfüllen alle die Zielsetzung des Entwicklungsziels „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ des derzeit rechtsgültigen Landschaftsplans. Sie wurden umgesetzt als Kompensationsmaßnahmen für verschiedene Bebauungspläne der Stadt Sankt Augustin und mit dem Umweltamt der Stadt intensiv abgestimmt. Als Kompensationsmaßnahmen sind sie gem. § 39 LNatSchG geschützt und bedürfen daher keiner weiteren Schutzfestsetzung.</p> <p>In der Anlagenkarte zum Landschaftsplanentwurf sind diese Flächen bei der Darstellung der nach § 39 LNatSchG geschützten Flächen nicht berücksichtigt worden.</p>	<p>Die in der FK im Vorentwurf nachrichtlich dargestellten Kompensationsmaßnahmen sollen bei der Überarbeitung entfallen. In einer Anlagekarte, die nicht Bestandteil der Satzung ist, sollen zukünftig Kompensationsmaßnahmen nachrichtlich dargestellt werden.</p>		
		<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Darstellung der Kompensationsmaßnahmen in der FK-Nachrichtliche Darstellung der Kompensationsmaßnahmen in der Anlagekarte.	<b>x</b>	
62.		<p>Bereits 2013 hat auf Wunsch der Geschäftsführerin des Wasserverbandes Rhein-Sieg, Frau Martina Hirschberg, ein Ortstermin stattgefunden, in dem die Möglichkeiten zu einer naturnäheren Gestaltung der Pleisbachaue besprochen wurden. U.a. bat der Wasserverband darum, unter Einbeziehung der 2012 gerade erst umgesetzten Kompensationsmaßnahmen (s.o.) einen Verbindungskorridor für die Gelbbauchunke zwischen der Tongrube Niederpleis und dem Pleisbach schaffen zu können. Hierzu sollte u.a. ein hierfür geeigneter Graben auf unseren Flächen umgestaltet und entlang der großen Streuobstwiese hinter unserem privaten Wohnhaus verlängert und an den Pleisbach angeschlossen werden. Wir haben diesem Vorhaben unsere volle Unterstützung zugesagt, seit diesem Ortstermin aber nie wieder davon gehört. Und nun steht eine solche Entwicklungsmaßnahme als Ziel im Landschaftsplanentwurf und scheint ein Grund mehr dafür zu sein, diese großflächige NSG-Ausweisung vornehmen zu wollen. Dabei hätte die Maßnahme auch im bestehende LSG längst umgesetzt sein können.</p>	<p>Das Vorhaben wird nach Auskunft der Geschäftsführerin des Wasserverbandes nicht mehr weiterverfolgt.</p>		
		<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>

63.		Südlich der Niederpleiser Mühle sollen in Kürze auf insgesamt ca. 4.000 m <sup>2</sup> in 2 Bachschleifen des Pleisbaches standortfremde Fichtenbestände entfernt und als Bachuferstreifen der Sukzession überlassen werden.	Diese Kompensationsmaßnahme entspricht dem Schutzzweck des geplanten NSG. Die Umsetzung der Maßnahme wird naturschutzfachlich begrüßt.		
64.		<p>Insbesondere die angelegten Streuobstbestände, die so langsam in den Ertrag kommen, sind Bestandteil des Konzeptes für den Erlebnisbauernhof und des Hofladens. Hier sind Aktionen geplant von Seminaren zur Pflege von Obstbäumen bis hin zu Obsternte, sowie bereits laufende Veranstaltungen zum Saftpressen für Kinder, u.a. auch Kindergartengruppen und Schulklassen im Herbst eines jeden Jahres, welche auch im Umweltprogramm der Stadt Sankt Augustin beworben werden. Bei Unterschutzstellung als NSG ist hier bereits fraglich, ob die Flächen von Dritten abseits der Wege betreten werden dürfen. Eine Ausweisung als NSG wird daher abgelehnt.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> Keine Änderung des Vorentwurfs</p> <p>Die Durchführung von Veranstaltungen zum Zwecke der Umweltbildung werden grundsätzlich unterstützt.</p> <p>Die südlich/südwestlich der Burg Niederpleis gelegene Streuobstwiese soll zukünftig im LSG liegen, siehe Entwurf der FK. Hier ist das Betreten der Flächen zulässig, Veranstaltungen sollen lt. Standardkatalog bis 100 Personen zulässig bleiben.</p> <p>Die südöstlich der Burg Niederpleis gelegene Strauobstwiese soll zukünftig, im Entwurf des LP7, im NSG liegen. Um sicherzustellen, dass die Veranstaltungen nicht dem Schutzzweck des geplanten NSG zuwiderlaufen, sollten die Veranstaltungen mit der UNB einvernehmlich abgestimmt sein. Diese Abstimmung ist lt. Vorentwurf im Rahmen der Erteilung einer Ausnahme vorgesehen, die auch über mehrere Jahre erteilt werden kann, siehe Beschlussvorschlag</p>		x
		<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>	<p>Die Ausnahme unter 2.1-0 c) lautet wie folgt:          „22. Veranstaltungen aller Art;“          Die Erläuterung zu dieser Ausnahme lautet wie folgt:          „Für regelmäßig durchgeführte Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen oder private Veranstaltungen der Umweltbildung kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für die Veranstaltungen der jeweiligen ortsansässigen Vereine eine aktuelle Liste.“          Die südlich/südwestlich der Burg Niederpleis liegende Streuobstwiese wird in der FK als LSG dargestellt.</p>	x	
65.		<p>Entwicklungsziel 1.2          In der Entwicklungskarte zum LP 7 ist südlich der Burg Niederpleis das Entwicklungsziel 1.2 „Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Flussauen“ dargestellt.</p> <p>Bezogen auf das Pleisbachtal ist hier die „Erhaltung der landschaftsprägenden Flussauen als wertvolle Biotopverbundachsen insbesondere für Arten der Auenlebensräume mit herausragender Bedeutung im landesweiten Biotopverbund“ aufgeführt. In der Erläuterung heißt es: „Die Landschaft im Pleisbachtal besteht aus einem Biotopmosaik aus Kleingehölzen, Wiesen frischer bis nasser Ausprägung und dem Bachtalsystem des Pleisbaches. Hinzu kommen z. T. naturnah ausgeprägte alte Teichanlagen. Auch die kulturhistorisch wertvollen Reste einer Motte und die Burg Niederpleis sind inbegriffen. Der Erhalt und Schutz der biologischen und kulturgeschichtlichen Strukturen als historische Zeugnisse sowie als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten ist hier vorrangig. Zudem dient die Niederung mit ihrem vielfältigen Landschaftsbild zur naturnahen Erholung.“</p> <p>Die Familie Nordhorn lebt seit Generationen im Pleisbachtal. Dass es sich hierbei um eine „Landschaftsprägende Flußaue .... Für Arten der Auenlebensräume mit herausragender Bedeutung im landesweiten Biotopverbund“ handeln soll, erscheint uns nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist die Pleisbachaue in diesem Abschnitt bei weitem nicht so ausgedehnt, wie die Abgrenzung des Entwicklungsziels dies vermuten lässt. Spätestens am Fuß der zur Autobahn BAB 3 und zur Tongrube Niederpleis hin ansteigenden Flächen sind Bezüge zur Bachaue nicht mehr nachvollziehbar. Hier ist die Abgrenzung und Zuordnung zur Pleisbachaue neu zu überplanen und zu begründen.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 1.2 ist für die Sieg, den Unterlauf der Agger und den Pleisbach einschließlich deren Auen und Talräume dargestellt. Die Erhaltung und Entwicklung bestimmter Lebensräume und Arten sind im Landschaftsplan beschrieben. Das Entwicklungsziel dehnt sich auf die gesamte Pleisbachaue aus, wohl wissend dass die Besiedelung, die Infrastruktur und die Nutzung Bestandsschutz haben und Einschränkungen der naturschutzfachlichen Ziele bedeuten. Dennoch sollen diese Ziele bei anstehenden behördlichen Entscheidungen unter Abwägung anderer Belange in diesem Landschaftsraum Vorrang haben.</p> <p>Die Flächen des EZ 1.2 sind Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5209-029) „Pleisbachtalsystem zwischen Siebengebirge und Mündung in die Sieg“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-142). Die Flächen liegen teilweise in dem Gebiet, das im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop erfasst wurde.</p> <p>Die Flächen entlang des Pleisbaches liegen teilweise in festgesetzten Überschwemmungsgebieten.</p>		

			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>
66.			<p>Eine Ausweisung als NSG wird daher abgelehnt.</p> <p>Die Regelungen zur Unberührtheit unter 2.1-0 b) lassen lediglich die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang zu. Die Regelung für Ausnahmen unter 2.1.-0 c) stecken einen sehr engen Rahmen für das selbstständige Handeln der UNB bei Erteilung von Ausnahmen. Auf dieser Basis lässt sich eine vernünftige Zukunftsplanung für die Burg Niederpleis nicht sicher durchführen. Die Hinweise auf Befreiungen unter 2.1-0 d) machen die Zukunft der heutigen Bewirtschaftergeneration der Burg Niederpleis schlussendlich zum Spielball des Naturschutzbeirates beim RSK.</p> <p>Bei der seit Jahren zu beobachtenden Haltung der UNB gegenüber Anträgen auf Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen und der mangelnden Bereitschaft, begründete Sachargumente gegen die oft fachfremden und teilweise sogar als ideologisch zu bezeichnenden Meinungen vieler Mitglieder des Naturschutzbeirates ist das Vertrauen auf die Beachtung der vereinbarten Kooperation zwischen Rhein-Sieg-Kreis und Landwirtschaft mehr als aufgebraucht. Daher werden auch wir uns gegen ungerechtfertigte weitere Beschränkungen durch Festsetzung neuer Schutzgebiete mit verschärften Regularien mit allen Mitteln zur Wehr setzen. Dies sind wir unseren nachfolgenden Generationen schuldig.</p> <p>Aufgrund der erheblichen Betroffenheit durch die im Vorentwurf des LP 7 geplante Abgrenzung des NSG 2.1-15 „Pleisbachtal“ widersprechen wir dieser Festsetzung mit allem Nachdruck. Wir fordern, gerade angesichts der großen Flächenanteile, die bereits durch andere gesetzliche Regelungen geschützt sind, eine erhebliche Rücknahme der geplanten Abgrenzung des NSG „Pleisbachtal“.</p> <p>Wir fordern eine sachlich und sozial gebotene Berücksichtigung der Belange von Eigentümern und Bewirtschaftern der Burg Niederpleis und bieten hierzu an, Gespräche zur Findung geeigneter Lösungen zwischen der Familie Nordhorn, dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Sankt Augustin zu führen.</p> <p>Ein zeitnahes Gesprächsangebot des Rhein-Sieg-Kreises zur kooperativen Zusammenarbeit und Unterstützung einer gerechten Abwägung der spezifischen Belange des Betriebes wird erwartet.</p>	<p>Ein Gespräch wurde durchgeführt.</p> <p>Die Abgrenzung des NSG wurde einvernehmlich auf die in der FK (Entwurf) dargestellte Abgrenzung verändert (Begründung siehe oben).</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Die ackerbaulich genutzten Flächen werden in der FK (Entwurf) des LP7 als LSG dargestellt. Die südlich/südwestlich der Burg Niederpleis liegende Streuobstwiese, Gemarkung Niederpleis, Flur 3, Flstk. 2313 tlw., wird in der FK (Entwurf) als LSG dargestellt.	<b>x</b>	
67.	<b>Einwender/in 32</b>		Siehe Einwender 31			
68.	<b>Einwender/in 33</b>		Siehe Einwender 31			
69.	<b>Einwender/in 34</b>		Siehe Einwender 31			

70.	Einwender/in 35	<p>Seit mehreren Generationen sind wir Sankt Augustin und dem Gebiet um den Pleisbach in Niederpleis heimatverbunden und unterstützen seit jeher eine nachhaltige Entwicklung der Region. An dem jetzigen Vorentwurf sehen wir in einzelnen Bereichen Änderungsbedarf, um die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen (§7 LNatSchG NRW). Hierbei ist insbesondere die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit einzelner Flächen zu beachten. Der Landschaftsplan soll Bereiche erfassen, welche die vorrangigen Handlungsfelder von Naturschutz und Landschaftspflege festlegen und damit entsprechende Prioritäten definieren. Grundlegendes Bestimmungskriterium für die Abgrenzung derartiger Bereiche ist die "Schutzwürdigkeit bzw. -bedürftigkeit" von Lebensräumen. Hierbei sind vor allem die nachstehend aufgeführten Merkmale heranzuziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Häufigkeit bzw. Seltenheit des Lebensraums im betrachteten Naturraum</li> <li>- Grad der Bedrohung bzw. des möglichen Verlustes</li> <li>- Ersetzbarkeit bzw. Wiederherstellbarkeit.</li> </ul> <p>Anhand dieser Kriterien sind auf der Basis entsprechender wissenschaftlicher Grundlagenuntersuchungen und der gesetzlich vorgeschriebenen Fachbeiträge Bereiche mit hoher Schutzbedürftigkeit herauszuarbeiten. Wir schließen aus der Feststellungskarte des Vorentwurfs, dass in Sankt Augustin fast die gesamte nicht mit einem Bebauungsplan überplante Fläche entweder als LSG (in der folgenden Grafik grün markiert) oder als NSG (rot markiert) ausgewiesen werden soll. In dem Vorentwurf vermischen wir eine Abwägung der verschiedenen Belange und haben insofern erhebliche rechtliche Bedenken gegen den derzeitigen Plan. Wir beziehen uns in der vorliegenden Stellungnahme insbes. auf die in der folgenden Abbildung dargestellten Flächen. Wir behalten uns vor, zu gegebener Zeit eine weitere Stellungnahme abzugeben.</p>	<p>Die Erarbeitung des Landschaftsplanes erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG und LNatSchG NRW. Grundlage sind u.a. der Regionalplan, die Biotopverbundplanung der LANUV, die Fachinformationen der LANUV sowie der UNB vorliegende Fachgutachten.</p> <p>Aus den vorliegenden überörtlichen Planungen, verbunden mit den örtlichen Erkenntnissen wird das Schutzgebietssystem des Landschaftsplanes nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten entwickelt. Eine sorgfältige Abwägung zwischen den Zielen des Naturschutzes und den privaten Belangen findet statt. Das Einbringen von Anregungen und Bedenken ist sowohl im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gem. § 16 LNatSchG als auch bei der öffentlichen Auslegung gem. 17 LNatSchG möglich. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken werden in einem verfahrensbegleitenden Arbeitskreis besprochen und ein Beschlussvorschlag für den Kreistag vorbereitet.</p>		
<b>Beschlussvorschlag:</b>			Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>

71.	S. 43 S. 135 ff. EK/FK F5	<p>„Flur 2“ Am Kirchenberg Gem. St. Augustin, Gemarkung 4056, Flur 2, Flurstücke 1395, 1414, 1412, 1419, 951, 1388, 1158, 1418, 1029, 1424</p> <p>EZ 4 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren“ LSG 2.2-13 „Mit Befristung“</p> <p>Die Flächen werden derzeit im Wesentlichen als Acker genutzt. Es handelt sich um Flächen, wie sie häufig in dem Naturraum anzutreffen sind. Im Regionalplan ist die Fläche ausgewiesen als allg. Siedlungsbereich; im Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin ist der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Im Stadtentwicklungskonzept "Sankt Augustin 2025/1, beschlossen durch die Stadt Sankt Augustin im Jahr 2006, wird die Fläche zum "Ausbau von Wohnbaupotenzialen/I ausgewiesen. Außerdem empfiehlt im Jahr 2018 die von der Stadt Sankt Augustin beauftragte Entwicklungsstudie "Bezahlbarer Wohnraum - Sankt Augustin" eine Entwicklung dieser Flächen als Wohnbaufläche. Baufläche zur Schaffung von Wohnraum wird für die Stadt Sankt Augustin dringend benötigt. Wir sehen keine Grundlage den Bereich (auch nur temporär) als Landschaftsschutzgebiet in den Landschaftsplan aufzunehmen. Die Einstufung als Landschaftsschutzgebiet würde auch unseren privaten Belangen nicht gerecht werden und wäre unseres Erachtens unverhältnismäßig. Aus den oben genannten Gründen haben wir erhebliche rechtliche Bedenken gegen den Vorentwurf. Wir schlagen daher dringlichst vor, die Fläche aus dem Planungsgebiet des Landschaftsplan 7 herauszunehmen.</p>	<p>Die benannten Flächen liegen im Bereich des EZ 4 in der EK des Vorentwurfs. Zukünftig soll hier das EZ T-1 dargestellt werden. Das EZ T-1 wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im FNP in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Das EZ korrespondiert in den Bereichen, die derzeit noch (temporär) als schutzwürdig erachtet werden, mit der Festsetzung als temporäres LSG. Mit der Rechtskraft eines nachfolgenden BPlanes entfällt diese Festsetzung automatisch (§ 20 Abs. 3 LNatSchG NRW).</p> <p>Die Festsetzung als LSG 2.2-13 erfolgt gemäß § 26 Abs. Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur temporären Erhaltung einer Kulturlandschaft;</li> <li>- zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen;</li> <li>- zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.</li> </ul> <p>Die Festsetzung tritt gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG mit Rechtskraft eines nachfolgenden B-Planes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 BauGB außer Kraft, soweit der BPlan oder die Satzung abweichende Festsetzungen treffen.</p> <p>Das LSG 2.2-12 wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der B-Pläne liegen, die jedoch laut rechtskräftigem FNP in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Aus diesem Grunde wurde für dieses LSG lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt, der u. a. gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z. B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggfs. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden können.</p> <p>Die Festsetzung widerspricht nicht grundsätzlich der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den entsprechenden Flächen.</p>		
		<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>	<p>Darstellung des EZ T-1 im Bereich des EZ4 aus dem Vorentwurf.</p> <p>Einfügung des EZ T-1 im Text:</p> <p>„Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung (Bebauungsplan) und anderen Verfahren. Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut FNP als Bauflächen dargestellt sind.“</li> </ul> <p>Erläuterung</p> <p>„Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p> <p>Der Regionalplan stellt diese Bereiche ebenfalls tlw. als allgemeine Siedlungsbereiche dar.</p> <p>Über das Außer-Kraft-Treten von textlichen Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplanes wird im Rahmen eines nachfolgenden Bauleitplanverfahrens entschieden.“</p>	x	

72.	S. 30 S. 90 ff. EK/FK F6	<p>„Maushecke“ an der Ölgartenstraße Gemeinde St. Augustin, Gemarkung 4045, Flur 3 Flstk. 2274 EZ 1.2 „Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen und kulturabhän- gigen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Flussauen“. 2.1-15 Naturschutzgebiet Pleisbachtal“ Unsere Parzelle ist etwa einen halben Kilometer entfernt vom Pleisbach und ist nicht gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil. Die Fläche liegt an der Ölgartenstraße zwischen den bebauten Flächen "Müller" und "Conzen" und ist somit im Norden und Süden von bestehender Wohnbe- bauung umgeben. In wenigen Metern Entfernung der Parzelle in nördli- cher Richtung ist derzeit ein größeres Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnein- heiten im Bau. Auch auf der östlichen Seite unseres Grundstücks ist ein Wohnhaus bzw. Gewerbe angesiedelt. Im Bereich unmittelbar an der Ölg- gartenstraße wäre also ein klassischer Lückenschluss möglich und die bereits voll erschlossenen Flächen könnten kurzfristig einer Bebauung zu- geführt werden. Die Fläche wird derzeit als Pferdekoppel genutzt. Sie wird regelmäßig gemäht, so dass keine besondere Bedeutung für den Bi- otop- und Artenschutz abzuleiten ist. Abbildungen der Parzelle befinden sich in der Anlage. Es ist keine besondere Schutzwürdig- und Schutzbe- dürftigkeit der Fläche feststellen und damit keine Grundlage, jenen Be- reich als NSG (unter 2.1-15) einzustufen. Die Einstufung als NSG oder LSG würde ebenso unseren privaten Belangen nicht gerecht werden und wäre unseres Erachtens unverhältnismäßig (§10 BNatSchG). Zusammen- fassend haben wir aus den oben genannten Gründen erhebliche rechtli- che Bedenken gegen den Vorentwurf und setzen uns daher dafür ein, die Fläche nicht als NSG bzw. LSG auszuweisen und aus dem Planungsge- biet des LP 7 herauszunehmen.</p>	<p>Im FNP der Stadt Sankt Augustin ist das benannte Grundstück als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Nördlich innerhalb des benannten Flurstücks befindet sich lt. FNP ein Gebiet für gemischte Bauflächen. Der größte Teil des Grundstücks ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche liegt am Rand der Pleisbachtalaue, wird als Grünland bewirtschaf- tet und stellt eine wichtige Biotopverbundachse zwischen dem unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiet und NSG „Tongrube Niederpleis“ und dem ge- planten NSG Pleisbachtal dar. Die Tongrube Niederpleis ist insbesondere für das Vorkommen einiger Amphibienarten von überregionaler Bedeutung. Eine Bebauung auf dem benannten privaten Grundstück würde die ohnehin stark eingeschränkten Wandermöglichkeiten der Amphibienpopulationen wei- ter erheblich einschränken bis unmöglich machen. Der Teil des Flurstücks 2274, Flur 3, Gemarkung 4045, der im FNP als „ge- mischte Baufläche“ dargestellt ist, soll in der EK mit dem EZ T-1 und in der FK mit als LSG 2.2-13 „Mit Befristung“ festgesetzt werden.</p>		
		<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>	<p>Der Teil des Flurstücks 2274, Flur 3, Gemarkung 4045, der im FNP als „ge- mischte Baufläche“ dargestellt ist, soll in der EK mit dem EZ T-1 und in der FK mit als LSG 2.2-13 „Mit Befristung“ festgesetzt werden.</p>	x	
73.	S. 39 S. 43 S. 124 ff. EK/FK EF6	<p>„An der Schmerbroichs Burg“ Gemeinde St. Augustin Gem. 4056, Flur 4, Flstke. 4139, 1569, 2136, 4104, 4092 EZ 1.5 „Erhaltung für die naturverträgliche Erholung“ und EZ 3 „Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Land- schaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind“ LSG 2.2-7 „Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald“ Der Bereich grenzt im Norden an ein größeres Wohngebiet (Schmer- broich), im Westen an den Golfplatz und im Osten unmittelbar an die recht stark frequentierte Pleistalstraße L 143. Die Fläche wird als Acker- fläche genutzt. Es ist keine besondere Bedeutung für den Biotop- und Ar- tenschutz abzuleiten. Abbildungen entnehmen Sie bitte der Anlage. Wir sehen hier keine Grundlage jenen Bereich als LSG (unter 2.2-7) bzw. als GLB (2.4-28) auszuweisen. Jene Einstufungen würden unseren privaten Belangen nicht gerecht werden und wäre unseres Erachtens unverhält- nismäßig (siehe §7 LNatSchG NRW). Wir bitten Sie daher die Fläche nicht als LSG bzw. GLB im Planungsge- biet auszuweisen und aus den oben genannten Gründen aus dem Pla- nungsgebiet herauszunehmen.</p>	<p>Die Flurstücke 4139, 1569, 2136 und 4092 sind im rechtskräftigen LP als LSG bzw. als GLB festgesetzt. Im Bereich des LSG ändert sich die Schutzkategorie im Vorentwurf nicht. Die bisherige Nutzung ist weiterhin möglich. Die Fläche des GLB 2.4-9 soll allerdings zukünftig als LSG festgesetzt wer- den, da die Schutzkategorie des GLB iSv § 29 BNatSchG für diesen Land- schaftsteil als nicht angemessen erscheint. GLB ist eine Kategorie des Ob- jektschutzes, d.h. dass sich das zu schützende Objekt optisch hinsichtlich seiner Naturausstattung zur umgebenden Landschaft abgrenzen muss. Die Fläche des GLB 2.4-9 ist geprägt von intensiver Weidenutzung, einem Siefen und einer ehemaligen Abgrabung mit anschließender Verkipfung (Altlast). Die Charakteristik für einen Objektschutz wird hier nicht gesehen. Das Flurstück Gem. 4056, Flur 4, Flstk. 4104 (248 m<sup>2</sup>) liegt im Vorentwurf im geplanten NSG, ist teilweise mit Gehölzen bestanden bzw. als Grünland be- wirtschaftet. Die Fläche liegt innerhalb eines Biotopverbundkorridors von her- ausragender Bedeutung und innerhalb der Fläche, die im Biotopkataster als „BK-SU-00058 Grünland-Gehölz-Komplex zwischen Birlinghoven und Nieder- pleis eingetragen ist. Die Fläche liegt zwischen dem ehemaligem Bahndamm und Mühlengraben in einem größeren Grünlandkomplex, der aufgrund seiner Bedeutung für seltene und bedrohte Arten naturschutzwürdig ist.</p>		
		<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>	<p>Streichung des geplanten GLB 2.4-28 „Schmerbroicher Siefen“ Die Fläche des geplanten GLB 2.4-28 wird als LSG 2.2-7 festgesetzt. Für die weiteren benannten Flächen wird der Vorentwurf nicht verändert.</p>	x	

74.	S. 30 S. 124 ff. EK/FK F5/6	Parzellen an der Hauptstraße 63 Gemeinde St. Augustin, Gemarkung 4046, Flur 2 Flstke. 1561, 1764, 1765, 1766, 1767, 1772, 1904, Flur 3 Flstke. 2051, 1681 EZ 1.2 „Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Flussauen“ LSG 2.2-7 „Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald“ Die Fläche ist mit einem Wohnhaus mit zugehörigen Stallungen, Pferdekoppeln sowie einer Gewerbefläche versehen und liegt unmittelbar an der sehr stark frequentierten Hauptstraße. Es ist insbesondere keine besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz abzuleiten. Wir sehen keine Grundlage den Bereich als LSG in den LP aufzunehmen. Wir bitten daher darum, die Fläche aus dem Planungsgebiet des LP 7 herauszunehmen.	Die Fläche ist bereits im rechtskräftigen LP als LSG festgesetzt. Die bisherige Nutzung ist weiterhin möglich.		
<b>Beschlussvorschlag:</b>			Keine Änderung des Vorentwurfs		<b>x</b>
75.	EK/FK F6	Ober der Mühle ("In der Aue") Gemeinde St. Augustin, Gemarkung 4056, Flur 3 Flstk. 1265 EZ 1.2 „Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Flussauen“ LSG 2.2-7 „Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald“ Der Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin aus dem Jahre 2009 stellt die Flurstücke 1265 und 1266 als Wohnbaufläche dar. Hierzu ist ein Bebauungsplanverfahren mit der Stadt Sankt Augustin in Abstimmung. Wir sehen keine Grundlage jenen Bereich als LSG auszuweisen. Wir bitten Sie daher die Fläche nicht als LSG im Planungsgebiet auszuweisen und aus dem Planungsgebiet des LP 7 herauszunehmen.	Der FNP stellt auf dem Flurstück Wohnbaufläche dar. Zukünftig soll hier das EZ T-1 dargestellt werden. Das T-1 wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im FNP in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Das EZ korrespondiert in den Bereichen, die derzeit noch (temporär) als schutzwürdig erachtet werden, mit der Festsetzung als temporäres LSG. Mit der Rechtskraft eines nachfolgenden BPlanes entfällt diese Festsetzung automatisch (§ 20 Abs. 3 LNatSchG NRW). Für einen nachfolgenden BPlan 634 wurde ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Der rechtskräftige LP 7 setzt dort LSG fest. Die Fläche sollte als LSG 2.2-13 „Mit Befristung“ festgesetzt werden.		
<b>Beschlussvorschlag:</b>			Darstellung der Fläche Gemeinde St. Augustin, Gemarkung 4056, Flur 3 Flstk. 1265 mit dem EZ T-1. Einfügung des EZ T-1 im Text: „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung (Bebauungsplan) und anderen Verfahren. Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt: • Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut FNP als Bauflächen dargestellt sind.“ Erläuterung „Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Der Regionalplan stellt diese Bereiche ebenfalls tlw. als allgemeine Siedlungsbereiche dar. Über das Außer-Kraft-Treten von textlichen Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplanes wird im Rahmen eines nachfolgenden Bauleitplanverfahrens entschieden.“ Darstellung der Fläche Gemeinde St. Augustin, Gemarkung 4056, Flur 3 Flstk. 1265 mit dem LSG 2.2-13 „Mit Befristung“.	<b>x</b>	

76.	S. 30 S. 90 EK/FK F6	<p>Parzellen „südlich der Burg Niederpleis“ Gemeinde St. Augustin, Gemarkung 4056, Flur 3 Flstke. 2247, 2317, 2375, 2305, 2243, 2381 EZ 1.2 „Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Flussauen“. 2.1-15 Naturschutzgebiet „Pleisbachtal“ Unsere Parzellen liegen u. a. südlich der Burg Niederpleis rechts und links des landwirtschaftlichen Weges. Bei dem Bereich östlich des Weges ("Auf den Flößen") handelt es sich derzeit um Weideland, die südwestlichen Bereiche (Ober der Mühle; Flössenland) sind Ackerfläche! Eine reine bzw. überwiegende Nutzung der Flächen als Weideland dient v. a. der Viehhaltung. Dies verfehlt eigentlich die Ziele einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft, die letztlich die Zunahme des Fleischkonsums zu begrenzen versucht. Im Hinblick darauf sind auch ausreichend Flächen für umweltverträglichen Ackerbau zu sichern. Wir halten daher die ausschließliche Nutzung als Grün- bzw. Weidefläche anstelle einer gemischten Nutzung von Grund- und Ackerflächen für nicht zielführend. Im Übrigen dient eine gemischte Nutzung, bei der sich die Eindrücke über das Jahr ständig ändern, auch den Bedürfnissen der erholungssuchenden Bevölkerung. Der hohe Stellenwert der Landwirtschaft für die Freiflächen in und um Sankt Augustin wurde im Rahmen der Bestandsanalyse des Stadtentwicklungskonzepts belegt. Ein Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Begründung des Flächennutzungsplans als erforderlich angegeben. Wir beantragen daher, diese Auffassung im Rahmen des Landschaftsplans zu berücksichtigen und die Flächen abseits des Pleisbachs nicht als NSG auszuweisen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>	<p>Die Flurstücke liegen im geplanten NSG 2.1-15 „Pleisbachtal“ Das NSG umfasst den überwiegenden Teil der Pleisbachtalau zwischen Birlinghoven und Niederpleis mit dem Pleisbach und dem Mühlengraben, sowie der angrenzenden strukturreiche Talau mit einem Mosaik aus z. T. feuchtnassem Grünland und unterschiedlichen Gehölzstrukturen. Aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung und Flächengröße hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für z. T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Flächen sind Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5209-029) „Pleisbachtalsystem zwischen Siebengebirge und Mündung in die Sieg“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-142). Die Flächen liegen teilweise in dem Gebiet, das im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop erfasst wurde. Innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes besteht bereits nach dem rechtskräftigen LP ein Umbruchverbot für Grünland. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke ist möglich.</p> <p>Das Flurstück 2375 liegt unmittelbar am Pleisbach, ist mit Gehölzen bestanden und ist als direkter Gewässerrandstreifen naturschutzwürdig. Das Flurstück 2305 wird als Grünland bewirtschaftet und liegt in einem größeren Grünlandkomplex, der aufgrund seiner Bedeutung für seltene und bedrohte Arten naturschutzwürdig ist.</p> <p>Die Flurstücke 2247, 2243 und 2317 sollen, soweit sie als Acker bewirtschaftet werden, zukünftig im Entwurf des LP7 als LSG dargestellt werden, Abgrenzung siehe FK (Entwurf).</p>		
77.	S. 35 S. 124 FK/EK E6	<p>Parzelle "Auf der Heide" Gemeinde St. Augustin, Gemarkung 4056, Flur 4 Flstk. 3013 EZ 1.3 „Erhaltung einer Kulturlandschaft, die mit gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen reich ausgestattet ist.“ LSG 2.2-7 „Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald“ Im Regionalplan ist die Fläche ausgewiesen als allg. Siedlungsbereich. Wir sehen keine Grundlage jenen Bereich als LSG auszuweisen. Wir bitten Sie daher die Fläche nicht als LSG im Planungsgebiet auszuweisen und aus dem Planungsgebiet des LP 7 herauszunehmen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>	<p>Das Flurstück ist Teil eines Gebietes mit besonderer Bedeutung zur Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz), ist für die ortsnahe Erholung und für die klimatische Ausgleichsfunktion von Bedeutung. Im FNP ist die Fläche mit ihrer Umgebung als Grünfläche, Flächen für Wald bzw. Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche ist bereits im rechtskräftigen LP als LSG festgesetzt. Das EZ sollte in diesem Bereich geändert und an die Darstellung im Regionalplan angeglichen werden. Die Fläche ist im aktuellen Regionalplan-Entwurf als Waldbereich und Fläche mit der Freiraumfunktion zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung belegt. Eine bauliche Entwicklung ist hier nicht absehbar.</p>	x	
78.	S. 40 S. 119 EK/FK D5	<p>Parzellen "Am Kreuz" und Im Heidfeld" Gemeinde St. Augustin, Gemarkung 4060, Flur 2 Flstk. 461, 598 EZ 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.“ LSG 2.2-5 „Hangelarer Heide“ Es handelt sich um Flächen, die derzeit für die Pferdewirtschaft bzw. als Ackerland genutzt werden. Wir sehen keine Grundlage jene Bereiche als LSG auszuweisen. Wir bitten Sie daher die Fläche nicht als LSG im Planungsgebiet auszuweisen und aus dem Planungsgebiet des LP 7 herauszunehmen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p>	<p>Keine Änderung des Vorentwurfs</p> <p>Das dargestellte EZ und die Festsetzung des LSG im Bereich der benannten Parzellen dient insbesondere der Erhaltung des Freiraumes und dem Schutz vor einer Bebauung, der Förderung der Biodiversität, der Entwicklung des Biotopverbundes sowie der Erhaltung und Entwicklung einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Die Nutzung der Flächen ist in der bisherigen Art und Weise möglich.</p>		x

79.		<p><b>Zusammenfassung:</b>  An dem jetzigen Vorentwurf sehen wir in einzelnen Bereichen nicht unerheblichen Änderungsbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Landschaftsplan soll grds. Bereiche erfassen, welche die vorrangigen Handlungsfelder von Naturschutz und Landschaftspflege festlegen und damit entsprechende Prioritäten definieren. Wesentliches Bestimmungskriterium ist die "Schutzwürdigkeit bzw. -bedürftigkeit" von Lebensräumen.</li> <li>• Fast die gesamte nicht mit einem Bebauungsplan überplante Fläche in Sankt Augustin soll offenbar entweder als LSG oder als NSG ausgewiesen werden. Wie in Abschnitt 11 für die in unserem Eigentum befindlichen Flächen ausgeführt, vermischen wir die rechtlich gebotene Abwägung der verschiedenen Belange und haben insofern Bedenken gegen den vorliegenden Vorentwurf.</li> <li>• Unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit sehen wir für die in unserem Eigentum befindlichen Flächen keine Grundlage diese als NSG bzw. LSG auszuweisen; insbesondere handelt es sich bei den Flächen im Wesentlichen um Ackerflächen und Felder, wie sie häufig in dem Naturraum anzutreffen sind.</li> <li>• Für die Flächen an der Flur 2 / Am Kirchenberg ist die Entwicklung der Flächen als Wohnbaufläche eine klare Priorität (siehe Abschnitt 1). Für andere Flächen, z.B. an der Ölgartenstraße (siehe Abschnitt 2), An der Schmerbroichs Burg (Abschnitt 3), an der Hauptstraße (Abschnitt 4), Ober der Mühle (Abschnitt 5) oder Am Kreuz (Abschnitt 8) könnte sich künftig unseres Erachtens in Abhängigkeit der Pläne des Kreises und der Stadt ebenfalls eine Bebauung anbieten um Lücken zu schließen, mit Ausnutzung von teilweise bereits vorhandener Erschließung.</li> <li>• Wir bitten Sie, die in unserem Eigentum befindlichen Flächen aus den oben genannten Gründen nicht als NSG bzw. LSG auszuweisen und aus dem Planungsgebiet des LP 7 herauszunehmen.</li> </ul>	Den Anregungen und Bedenken kann teilweise gefolgt werden. Begründung s.o.		
-----	--	---	--	--	--

80.	Einwender/in 36	<p>Im Namen unserer Mitglieder und der Pferdebesitzer im Einzugsgebiet des Landschaftsplans Nr. 7, hier insbesondere in Troisdorf -Bergheim, -Müllekoven, -Eschmar, und -Sieglar, möchten wir, dass auch weiterhin und zukünftig Flächen zur Nutzung durch Pferde und die dazugehörigen Aufgaben, zur Einhaltung der ordnungsgemäßen Haltung, zur Verfügung stehen.</p> <p>Das Flächen, ehemalige Ackerflächen, verwilderte Grundstücke oder Grünland, die bisher nicht zur Pferdehaltung genutzt werden, auch in Zukunft dafür genutzt werden können, wenn Flächen, aus welchen Gründen auch immer, wegfallen oder zusätzliche Flächen entstehen.</p> <p>Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass Flächen, die von Pferden beweidet und genutzt werden, in der Regel auch einen großen ökologischen Beitrag zur Erhaltung von Pflanzen, Tieren und Insekten leisten. Gerne sind die Pferdebesitzer (Grundstückseigentümer und / oder Pächter) bereit, Veränderungen an den von ihnen genutzten Flächen vorzunehmen, erfüllbare Auflagen umzusetzen und / oder bestimmte Pflanzen oder Bäume, die für Pferde nicht giftig sind, zu pflanzen und zu pflegen. Auch sollte bedacht werden, dass die Pferdehalter in diesem Gebiet auch die Abnehmer des Heus aus dem Natur und Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 sind und dafür sorgen, dass diese Grünlandflächen wirtschaftlich von den Bauern bewirtschaftet werden können. Viele dieser Weiden werden im zweiten Schritt von den Pferden beweidet, die danach ihr Winterquartier auf den Flächen im Landschaftsplan Nr. 7 haben.</p> <p>Wir bitten hier auch zu berücksichtigen, dass zur Winterhaltung Heufütterung gehört, das trocken und möglichst bei den Pferden gelagert wird. Dafür sind, wie auch im Tierschutzgesetz gefordert, Hütten notwendig. Zudem stehen auf den Flächen notwendige Wasser- und Mistwagen.</p> <p>Die Pferde sind, neben der Freizeitgestaltung für die Pferdebesitzer und weiteren Menschen, die sich mit den Tieren beschäftigen, auch ein Wirtschaftsfaktor für die Region.</p> <p>Gleichzeitig ist das Pferd ein Kulturgut, das, wenn Freizeitreiter es nicht halten würde, zu den bedrohten Tierarten gehören würde. Einige Rassen gehören heute schon dazu.</p> <p>Die direkt betroffenen Eigentümer und/ oder Pächter haben einen eigenen Einspruch erhoben und die betroffenen Flurstücke aufgeführt, daher werden wir diese nicht aufführen, auch im Hinblick auf den ersten Absatz. Wir sind Offenstaller aus Überzeugung, für uns kommt eine Aufstallung in einem konventionellen Stall aus Tierschutzgründen nicht in Frage, wir halten das für nicht art- und tierschutzgerecht. Unsere Tiere haben dort zu wenig Auslauf und könnten dort nicht wenigstens einen Teil ihres natürlichen Sozial- und Bewegungsverhaltens ausleben. Zudem gehört für uns die Arbeiten rund um die Pferde und den Stall dazu. Wir sind gerne ganzjährig im Freien und genießen mit unseren Pferden die Natur.</p>	<p>Es wird davon ausgegangen, dass Flächen innerhalb der LSGs 2.2-2 und 2.2-4 gemeint sind, die auch in der Bürgersprechstunde am 27.10.2020 angesprochen wurden.</p> <p>Die allgemeinen Verbotsregeln des Vorentwurfs im LSG verbieten u.a. „....., Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen,.....“ sowie „.....die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen“.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Beweidung, bei der die Grasnarbe nicht flächenhaft oder nachhaltig geschädigt wird und ortsübliche Weidezäune verwendet werden, ist dort grundsätzlich zulässig. Außerdem wird eine Tierhaltung begrüßt, die zu einer Erhaltung und Entwicklung von Wiesen- und Weideflächen mit Säumen, Blühaspekten auf dem Grünland, Einzelbäumen und Feldgehölzen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz, z.B. für Insekten, für den Steinkauz und den Kuckuck, beiträgt. Eine extensive Pferdebeweidung mit einem Besatz von maximal 2GVE/ha würde den Zielsetzungen des Landschaftsplanes entsprechen. Die Beweidungszeit sollte darauf abgestimmt sein, den Aufwuchs abfressen zu lassen und die Tiere anschließend von der Fläche zu nehmen. Bei einer Winterweide (mit Zufütterung) ist davon auszugehen, dass die Grasnarbe durch den Huftritt und die fehlende Regenerationsfähigkeit nachhaltig geschädigt wird und ein Nachwachsen des Aufwuchses nicht erfolgen kann. Da dies zumindest stellenweise einer Beseitigung des Grünlandes gleichkommt, kann dies nicht befürwortet werden.</p> <p>Auf Flächen, die mit Gehölzen bestanden sind, muss darauf geachtet werden, dass diese nicht durch die Pferde gefressen oder geschält und damit beschädigt oder nachhaltig zerstört werden.</p> <p>Die im Vorentwurf vorgesehenen Verbote sollen die Erhaltung einer angemessenen Grünlandnutzung unter Erhaltung der landschaftsprägenden Gehölze und der Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sicherstellen.</p> <p>Weiterhin sind bauliche Anlagen im LSG verboten.</p> <p>Um eine tierschutzgerechte Beweidung innerhalb der Vegetationsperiode auch für Hobbytierhalter zu ermöglichen, sollte ein Unterstand im Rahmen einer Ausnahme unter Berücksichtigung des Schutzzwecks zugelassen werden können. Eine entsprechende Ausnahme sollte ergänzt werden.</p> <p>Die Errichtung von Unterständen, Ställen sowie die Befestigung des Untergrundes für Paddocks, etc. bedürfen unabhängig von den naturschutzrechtlichen Regelungen einer baurechtlichen Genehmigung.</p>		
		<p align="center"><b>Beschlussvorschlag:</b></p>	<p>Die Ausnahme unter 2.2-0 c) lautet wie folgt:  „9. offene Tierunterstände bis 15 m² Grundfläche, sofern eine ausreichende Futterfläche von 0,5 ha je Großvieheinheit (GVE) im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang nachgewiesen wird;  die Erläuterung zu dieser Unberührtheit lautet wie folgt:  „Informationen zur Ermittlung der GVE und der Mindestmaße eines Witterungsschutzes stellt die Landwirtschaftskammer NRW zur Verfügung. Das Verbot Nr. 16 Grünland zu übernutzen oder zu schädigen ist zu beachten.“</p>	x	

81.	Einwender/in 37		<p>Betr. Grundstücke Gemeinde Troisdorf, Gemarkung Berghein-Mülle-koven, Flur 2, Flurstücke 1 und 2  Der Einwender möchte keine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten auf den o.g. Grundstücken. Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet ist nicht gewünscht. Eine landwirtschaftliche und/oder bauliche Nutzung wird angestrebt. Ein landwirtschaftlicher Betrieb u.a. hat Interesse an einer Lagerhaltung für Heu oder andere Futtermittel auf der derzeit teilweise befestigten Fläche. Ein Bauantrag für eine (vorhandene, allerdings nicht genehmigte) Lagerhalle wurde 2019 auf Flurstück 1 bei der Stadt Troisdorf eingereicht AZ 01380/19/12. Der Bauantrag wird weiterverfolgt. Die Lagerhalle war Bestandteil der Betriebsstätte der ehem. Fa. Fuchs-de Meester.  Alternativ wäre ein Grundstückstausch denkbar. Dies gilt auch für die Grundstücke im Bereich der Stadt Niederkassel im Naturschutzgebiet (ca. 8ha), sowie für die Grundstücke der ehemaligen Trockenaus Kiesung Q-Kies (ca. 8ha), die im geplanten LSG liegen. Ein Grundstücksverkauf ist evtl. denkbar, eine Umsetzung der Grundstücke zur Gewinnung von Ökopunkten ebenfalls.  Herr Quadt bittet um einen gemeinsamen Termin mit den beiden betroffenen Kommunen, um die Nutzung der genannten Grundstücke zu besprechen.</p>	<p>Die Grundstücke Gemeinde Troisdorf, Gemarkung Berghein-Mülle-koven, Flur 2, Flurstücke 1 und 2 sind als Teil des ehemaligen Betriebsgeländes einer Kiesabbaufirma Bestandteil des im Vorentwurf geplanten NSG 2.1-3 „Mondorfer See“. Der Mondorfer See liegt etwa zur Hälfte auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel und ist dort bereits als NSG festgesetzt.   Die bestehenden baulichen Anlagen sind nicht genehmigt. Eine Baugenehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden. Es besteht keine Betriebsgenehmigung.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
82.	Einwender/in 38		<p>Ich bin Miteigentümer an den Flurstücken 17, 76,77, Gemarkung Obermenden, Flur 12.  Ich möchte Einspruch erheben gegen die entlang der Siegburger Straße geplante Grenze des Landschaftsplans Nr.7, die unser Flurstück 17 mit einschließt. Im Rahmen des Grünen C und der Ortsrandbegrünung haben wir Eigentümer vor einigen Jahren mit der Stadt Sankt Augustin und den Politikern des Ortes einen Kompromiss geschlossen. Diese sah eine Verschiebung des Ortsrandes nach Süden hin hinter die "natürliche" Bebauungsgrenze vor. Und die Ortsrandbegrünung wurde dann auch in der Örtlichkeit genauso ausgebaut. Wenn nun die Landschaftsschutzfläche doch bis an die Siegburger Straße herangeführt würde, wäre dieser mühsam ausgehandelte Konsens ad absurdum geführt.</p>	<p>Die Flächen südlich der Siegburger Straße, nördlich der Ortsrandbegrünung (Grünes C), Gemarkung Obermenden, Flur 12, Nr. 13-26, sind im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund ihrer Lage entlang der Siegburger Straße und vorhandener Bebauung zu beiden Seiten sollten die genannten Grundstücke nicht als LSG festgesetzt werden. Die im Rahmen des Grünen C angelegte Ortsrandbegrünung bildet einen Übergang zu der südlich angrenzenden offenen Landschaft.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Die Flächen südlich der Siegburger Straße, nördlich der Ortsrandbegrünung (Grünes C), Gemarkung Obermenden, Flur 12, Nr. 13-26, werden nicht als LSG festgesetzt.	x	
83.	Einwender/in 39		<p>Auf dem Grundstück in Niederpleis, Am Mühlengraben 5, soll ein Mehrfamilienhaus gebaut werden. Es gibt keinen BPlan. Für den Naturschutz, die Erhaltung des Charakters der Landschaft, die Entwicklung der Naherholungsgebiete sowie für das Wohl der Anwohner wäre hier eher eine Ausdünnung der Bebauung als eine Massierung angebracht. Vor allem die Ränder des Grünen C sollen wirkungsvoll geschützt, gestärkt und gestaltet werden, um dem Siedlungsdruck der stark verstädterten Region nachhaltig Grenzen zu setzen und die gefährdete Kulturlandschaft nachhaltig zu sichern. Es wird angeregt, dem Stadtrat zu empfehlen, für einen noch näher zu umreißenden Bereich einen BPlan-Aufstellungsbeschluss zu fassen.</p>	<p>Das Grundstück Gemeinde St. Augustin, Gemarkung Niederpleis, Flur 3, Flurstück 2192, liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Die Bauleitplanung liegt in der Planungshoheit der Kommune.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

84.	Einwender/in 40		<p>Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter der folgenden landwirtschaftlichen Grundstücke. Darüber hinaus liegt meine Hofstelle auf den folgenden Grundstücken:  Gemarkung Niedermenden Flur 1, Flurstücke 85, 140, 142,154, 329, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 385, 388, 393, 396, 398, 405, 408, 410, 411, 413, 416, 418, 422, 426, 433, 436, 438, 449, 452, 455, 487.  Diese Grundstücke fallen in den Geltungsbereich des LP Nr. 7 und sind als NSG festgesetzt. Ich halte die Ausweisung dieser Grundstücke als NSG für unangemessen, da ich auf die uneingeschränkte Nutzung dieser landwirtschaftlichen Flächen angewiesen bin und es sich um gute Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit handelt. Insoweit stellt die Bodennutzung meine Existenzgrundlage dar.  Den Zugriff auf diese guten Böden halte ich daher für nicht gerechtfertigt. Vielmehr sollten bevorzugt außer landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Ich fordere insofern, diese genannten Grundstücke aus der Planung herauszunehmen und insbesondere nicht als NSG festzusetzen.  Auch diese Grundstücke fallen in den Geltungsbereich des LP Nr. 7 und sind als LSG festgesetzt. Zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend absehbare betriebliche Erweiterungen und Veränderungen sind vorgesehen und möglich und müssen uneingeschränkt umsetzbar sein. Insoweit verweise ich abermals auf meine wirtschaftliche Existenz. Ich fordere daher, diese genannten Grundstücke ebenfalls aus der Planung herauszunehmen und insbesondere nicht als LSG festzusetzen.</p>	<p>Die Flurstücke Gem. Niedermenden Flur 1, Flstke.,154, 329, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 398, 405, 408, 410, 411, 413, 416, 418, 422, 426, 433, 436, 438, 449, 452, 455, 487 liegen im geplanten LSG 2.2-5.  Die Flurstücke Gem. Niedermenden Flur 1, Flstke. 85, 385, 388, 393, 396, liegen jeweils zu einem Teil im geplanten LB 2.4-20 „Gehölzstreifen nördlich Missionarsgrube“. Es handelt sich um einen dichten Gehölzstreifen aus vornehmlich einheimischen Gehölzarten entlang des Weges angrenzend an die Missionarsgrube, der bereits aufgrund seiner Eigenschaft als prägender Bestandteil der Landschaft gesetzlich geschützt ist. Eine landwirtschaftliche Nutzung des geplanten GLB fand bisher nicht statt. Die Teile der genannten Grundstücke, die nicht im GLB liegen, sind Teil des geplanten LSG 2.2-5  Das Flurstück Gem. Niedermenden Flur 1, Flstk. 142 liegt teilweise im geplanten LSG 2.2-5, teilweise im geplanten LSG 2.2-13, teilweise ohne Schutzgebiet.  Flurstück Gem. Niedermenden Flur 1, Flstk. 140 kann nicht gefunden werden.  Keines der genannten Flurstücke soll als NSG festgesetzt werden. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung kann auch mit den geplanten Festsetzungen des Vorentwurfs LP7 fortgesetzt werden.  Die ordnungsgemäße Nutzung der landwirtschaftlichen Hofstelle ist auch im geplanten LSG weiterhin möglich. Eine Erweiterung der Hofstelle wäre im Rahmen einer Ausnahme (für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6) möglich.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>		x	
85.			<p>Im Übrigen verweise ich vollumfänglich auf die Stellungnahme der Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V.. Im Falle einer ausbleibenden Berücksichtigung meiner Anliegen behalte ich mir ein gerichtliches Vorgehen gegen diesen LP ausdrücklich vor.</p>	<p>Keine Änderung des Vorentwurfs  Auf die Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken der Kreisbauernschaft wird verwiesen.  Der Beschluss des Kreistages zu Ihrem Anliegen wird Ihnen im Anschluss mitgeteilt.</p>		x
			<b>Beschlussvorschlag:</b>		x	

86.	Einwender/in 41	S. 108/109 S. 118/119 B5	<p>Auf den Grundstücken Gemeinde Troisdorf, Gemarkung Sieglar, Flur 25, Flurstücke 72, 138/82, 149/87, 150/87, 88 werden Pferde gehalten. Dies soll fortgeführt werden. Wir betreiben extensive Weidehaltung mit einigen Wechselweiden und einem Winterstall (Grundstück Nr. 150/87), um Naturschutzflächen zu schonen. Ein Winterstall ist in der kalten Jahreszeit für Pferde unverzichtbar. Um den Winterstall herum haben wir eine Streuobstwiese angelegt, auf der die Pferde im Sommer zeitweise grasen, die aber im Winter geschlossen ist. Zur Winterfütterung nutzen wir Heu von Naturschutzflächen, das wir von regionalen Landwirten beziehen.</p> <p>Pferdeweiden mit ihren kurzen Grasnarben und mit Weidepfählen als Anzweigen kommen z.B. dem Steinkauz sehr entgegen, da sie ihm einen optimalen Lebensraum bieten. Außerdem steht auf Pferdeweiden allen Tieren (Vögeln, Bienen, etc.) immer (Sommer und Winter) Wasser zur Verfügung.</p> <p>Pferdehaltung und Landschaftsschutz können sich also wunderbar ergänzen und miteinander verbinden.</p>	<p>Das Flurstück 88 der genannten, als Pferdeweide genutzten Grundstücke liegt im rechtskräftigen Landschaftsplan im geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-3 „Obstbrachen“. Die Errichtung des Winterstalles wurde nicht baurechtlich genehmigt. Die Stadt Troisdorf wurde um ordnungsbehördliches Vorgehen gebeten.</p> <p>Als Gebote sind festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>„- abgestorbene Obstbäume durch neue zu ersetzen</li> <li>- das Auslichten der Baumkronen sowie die Wiederholung dieser Maßnahme alle 3 Jahre.“ Diese Maßnahmen wurden nicht umgesetzt.</li> </ul> <p>Die anderen Flurstücke liegen im rechtskräftigen LP nicht im Schutzgebiet. Im vorliegenden Vorentwurf liegen alle Flurstücke im geplanten LSG 2.2-4 „Strukturreiche Kulturlandschaft auf der Niederterrasse zwischen Bergheim und Eschmar“. In dem LSG ist es lt. Vorentwurf verboten, die Grasnarbe von Dauergrünland flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen.</p> <p>Die von der Einwenderin beschriebene Haltung im Winter und die Zufütterung auf den Weideflächen (lange Standzeiten auf der Weide) führt zu einer Schädigung der Grasnarbe und widerspricht somit der geplanten Festsetzung. Die extensive Pferdehaltung sollte mit einem naturschutzgerechten Weidemanagement so umgesetzt werden, dass die Lebensräume von Insekten und diversen Vogelarten erhalten und entwickelt werden. Die Tierhaltung sollte auf den Flächen zum Abweiden des nachwachsenden Aufwuchses innerhalb der Vegetationsperiode zulässig sein. Eine ganzjährige Beweidung sollte ausgeschlossen werden.</p> <p>Die allgemeinen Regelungen für LSG sollen auf den Musterkatalog angepasst werden.</p>		
			<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Regelungen des LSG werden auf den Musterkatalog angepasst. Das diesbezügliche Verbot wird im Entwurf eingefügt:</p> <p>„16. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;“</p> <p>In der Erläuterungsspalte wird eingefügt:</p> <p>„Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Terrasse erfolgen.“</p> <p>Weiterhin wird folgendes Verbot lt. Musterkatalog eingefügt:</p> <p>„18. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gartenbaulich oder als Haus- und Nutzgarten genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;“</p> <p>In der Erläuterungsspalte wird eingefügt:</p> <p>„Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks von Bäumen und Sträuchern oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.“</p>	x		

87.	Einwender/in 42		Die Erbengemeinschaft ist von den Festsetzungen des LP 7 insoweit betroffen, als wir Eigentümer nachfolgend genauer bezeichneten Grundstücke im Geltungsbereich des LP 7 sind. Es handelt sich um Flächen in der Gemarkung Niederpleis, Flur 4, Flurstücke 3007 und 3008. Bei diesen Flächen – zwischen dem Nordrand des „Golf Course Bonn“ und dem Südrande der Wohnbebauung des Sankt Augustiner Stadtteils Schmerbroich – handelt es sich um ehemaliges Ackerland, dann extensiv genutzt als Wirtschaftsgrünland und nunmehr seit mehr als zwei Jahrzehnten genutzt als Pferdeweide. Die Floren- und Faunen-Ausstattung der genannten und westlich und östlich angrenzender Flächen weist keine Elemente auf, die weiterhin die Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil fachlich rechtfertigen könnten. Wir widersprechen aus diesem Grunde dem LP 7 in der ausgelegten Fassung und regen an, eine geänderte Ausweisung in Erwägung zu ziehen.	Der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-28 ist in der im Vorentwurf vorliegenden Ausdehnung bereits im rechtskräftigen LP als GLB 2.4-9 festgesetzt. Die Fläche des GLB 2.4-9 soll allerdings zukünftig als LSG festgesetzt werden, da die Schutzkategorie des GLB iSv § 29 BNatSchG für diesen Landschaftsteil als nicht angemessen erscheint. GLB ist eine Kategorie des Objektschutzes, d.h. dass sich das zu schützende Objekt optisch hinsichtlich seiner Naturausstattung zur umgebenden Landschaft abgrenzen muss. Die Fläche des GLB 2.4-9 ist geprägt von intensiver Weidenutzung, einem Siefen und einer ehemaligen Abgrabung mit anschließender Verkippung (Altlast). Die Charakteristik für einen Objektschutz wird hier nicht gesehen. Die Fläche soll als LSG 2.2-7 festgesetzt werden. Die Abgrenzung des LSG soll im Norden mit dem Geltungsbereich des LP abschließen, der an der Südgrenze der bebauten Hausgrundstücke endet. Die Abgrenzung im südlichen Bereich wird durch die Flächen mit Golfplatz-Nutzung bestimmt, die mit dem LSG 2.2-6 belegt sind. Die Flächen können bei der geplanten Festsetzung als LSG weiterhin beweidet werden. Zu berücksichtigen wäre das Verbot des geplanten LSG (gemäß der Gesamt-Überarbeitung des Verbotskataloges) „Dauergrünland umzubereichen....oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen.“ In der Erläuterungsspalte steht: „Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte o-der nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.“		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Streichung des geplanten GLB 2.4-28 „Schmerbroicher Siefen“ Die Fläche des geplanten GLB 2.4-28 wird als LSG 2.2-7 festgesetzt.	x	
88.	Einwender/in 43	FK D5	St. Augustin, Gemarkung Obermenden, Flur 12, Flstke. 24 und 25 In Anbetracht der ursprünglichen Überlegungen hinsichtlich der Teilung unserer Grundstücke halten wir es für angebracht, bei den zur Siegburger Straße hin gelegenen Grundstücken lediglich ein temporäres LSG vorzusehen. Dieses sollte maximal Gültigkeit bis zur Aufstellung eines BPlanes haben.	Die Flächen südlich der Siegburger Straße, nördlich der Ortsrandbegrünung (Grünes C), Gemarkung Obermenden, Flur 12, Nr. 13-26, sind im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund ihrer Lage entlang der Siegburger Straße und vorhandener Bebauung zu zwei Seiten sollten die genannten Grundstücke nicht als LSG festgesetzt werden. Die im Rahmen des Grünen C angelegte Ortsrandbegrünung bildet einen Übergang zu der südlich angrenzenden offenen Landschaft.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Die Flächen südlich der Siegburger Straße, nördlich der Ortsrandbegrünung (Grünes C), Gemarkung Obermenden, Flur 12, Nr. 13-26, werden nicht als LSG festgesetzt.	x	
89.	Einwender/in 44	FK D5	Gegen die Einbeziehung des Grundstückes Gemarkung Obermenden, Flurstücke 611, 612 und 766 wird Widerspruch eingelegt. Auf den Grundstücken ist geplant zu bauen. Der Landschaftsplan verstößt gegen die Grundsätze des Grünen C, in der ausdrücklich die Grenze des Grünen C als Nutzungsgrenze dargelegt wurde. Zur 'Dorfseite' bauliche Verdichtung und zur 'Ackerseite' Schutz des Grünlandes. Grundsätze sollte gerade die öffentliche Hand einhalten. Auch daran werden Amtsträger und Parteien gemessen. In Zeiten der Wohnungsknappheit ist es auch aus städteplanerischer Sicht angeraten, einen Baulückenschluss zum Ortskern vorzunehmen. Hingegen die Flurstücke in den LP 7 aufzunehmen und mit einem Schutzstatus zu versehen, obwohl von der einen Seite die „Rennstrecke Siegburger Straße“ die Grenze bildet und von der anderen Seite der Weg des Grünen C, erscheint nicht sinnvoll. Es ist beabsichtigt, noch in diesem Jahr (2020) einen Bauantrag zu stellen.	Die Flächen südlich der Siegburger Straße, nördlich der Ortsrandbegrünung (Grünes C), Gemarkung Obermenden, Flur 12, Nr. 13-26, sind im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund ihrer Lage entlang der Siegburger Straße und vorhandener Bebauung zu zwei Seiten sollten die genannten Grundstücke nicht als LSG festgesetzt werden. Die im Rahmen des Grünen C angelegte Ortsrandbegrünung bildet einen Übergang zu der südlich angrenzenden offenen Landschaft.		

			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Die Flächen südlich der Siegburger Straße, nördlich der Ortsrandbegrünung (Grünes C), Gemarkung Obermenden, Flur 12, Nr. 13-26, werden nicht als LSG festgesetzt.	x	
90.	<b>Einwender/in 45</b>	FK F5	<p>Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter der folgenden Grundstücke, die meine landwirtschaftliche Hofstelle bilden: der folgenden Grundstücke, die meine</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gemarkung Buisdorf, Flur 16, Nr. 130 (ha/Ackerland/Grünland)??</li> <li>2. Gemarkung Buisdorf, Flur 16, Nr. 150 (ha/Ackerland/Grünland)??</li> <li>3. Gemarkung Buisdorf, Flur 16, Nr. 155 (ha/Ackerland/Grünland)??</li> <li>4. Gemarkung Buisdorf, Flur 16, Nr. 53 (ha/Ackerland/Grünland)</li> </ol> <p>Auf dem Grundstück Gemarkung Buisdorf, Flur 16, Nr. 52 ist zudem die Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle geplant und ein entsprechend positiver Bescheid liegt bereits vor. Die vorgenannten Grundstücke fallen in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 7 und sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend absehbare, zusätzliche betriebliche Erweiterungen und Veränderungen sind vorgesehen und möglich und müssen uneingeschränkt umsetzbar sein. Insoweit verweise ich auf meine wirtschaftliche Existenz. Ich fordere daher, sämtliche vorgenannten Grundstücke aus der Planung herauszunehmen und insbesondere nicht als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen. Im Übrigen verweise ich vollumfänglich auf die Stellungnahme der Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V..</p>	<p>Nach tel. Auskunft des Eigentümers wurden die drei Flurstücke Gemarkung Buisdorf, Flur 16, Nr. 130, 150 und 155 zusammengeführt zum Flurstück 247.</p> <p>Das Flurstück 247 wurde zusammen mit dem Flurstück 52 und 53 bebaut. Beide Flurstücke sollen lt. Baugenehmigungsunterlagen (bei der Neuaufstellung des LP) nicht als LSG festgesetzt werden.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Festsetzung eines LSG auf den Grundstücken Gemarkung Buisdorf, Flur 16, Flurstücke Nrn. 52, 53 und 247	x	
91.	<b>Einwender/in 46</b>		<p>Kriegsdorf – östlich der Ortslage, EK: EZ 4 Dort soll eine Ortsrandbegrünung in der Feldflur und/oder entlang der K 29n für die siedlungsnahen Erholung entwickelt werden, bzw. sollen bei einer Bebauung innerörtliche Grünstrukturen entwickelt werden, auch als fußläufige Verbindungswege;</p>	<p>Der Bereich zwischen der Ortslage Kriegsdorf und der K 29n soll im Vorentwurf mit dem EZ 4 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung...“ dargestellt werden. Das „Feldgehölz südöstlich des Rotter See“ soll als GLB festgesetzt und als Gehölz mit heimischen Baumarten geschützt werden. Für Flächen außerhalb des GLB liegt es bei einer möglicherweise zukünftigen Realisierung einer Bebauung (über die Änderung des FNP und die Aufstellung von BPlänen) bei der Stadt Troisdorf als Träger der Bauleitplanung, entsprechende Grünstrukturen einzuplanen.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
92.			<p>2.4-4 „Wäldchen am Haus Rott „: Gehölz sollte hinsichtlich Verkehrssicherung und Müllablagerungen unterhalten und gepflegt werden.</p>	<p>Die Fläche des GLB 2.4.4 „Wäldchen am Haus Rott“ liegt im Eigentum der Stadt Troisdorf. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht sollen mit der UNB einvernehmlich abgestimmt werden. Für die Beseitigung von Müllablagerungen ist die Eigentümerin zuständig.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

93.	Einwender/in 47	S. 150	Es wird auf die Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer am Riemberg bzgl. dort vorhandener alter Bäume (Schimmelpilze, Schiefstand, Efeubewuchs) hingewiesen. Die Wege werden nicht gepflegt, so dass Trampelpfade entstehen. Anregung: Durchforstung des LB nahe der öffentlichen Verkehrswege im notwendigen Maße und ggf. auf den Stock setzen, um wie am Michaelsberg einen „Niederwald“ zu etablieren aber KEIN Wildwuchs und nicht nur jährliche Kontrolle, nicht bei überalterten und durch das Gewicht von Efeu im Verhältnis zum Stammumfang überlasteten, schief stehenden Bäumen. Die Bergkuppe muss mit einem Weg von der Bushaltestelle und der Ecke Nachtigallenweg aufgrund Gewohnheitsrecht offiziell erlaubt weiterhin erreichbar sein. Wieso sollen einzelne Wege/Trampelpfade die autochtonen Gehölze und Vegetation gefährden?	Der Riemberg soll gem. Vorentwurf als GLB festgesetzt werden (wie im rechtskräftigen LP bisher auch). Ein Betreten ist nicht verboten. Die Fläche ist Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes. Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr, insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren, gestattet. Die forstliche Bewirtschaftung und Verkehrssicherungspflicht obliegt der Stadt Siegburg als Eigentümerin der Fläche. Die einzelstammweise Nutzung des Waldes sowie die von der UNB angeordneten oder genehmigten Pflege- Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen sind zulässig. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten des LP unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der UNB anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der UNB nachträglich unverzüglich anzuzeigen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
94.			Dass Robinien autochton sein sollen, erstaunt. Die Robinie verändert den Boden auf dem sie wächst, indem sie wie alle Hülsenfrüchtler Stickstoff im Boden anreichert. Dazu kommt ihre rasche Ausbreitung über Wurzelschosse. Diese beiden Eigenschaften machen die Robinie zur Bedrohung für seltenen Standorte wie Magerrasen und Trockenstandorte.	Auf dem Riemberg und Wolsberg wachsen heimische (autochtone) und nicht heimische Baumarten. Die Robinie zählt zu den nicht heimischen Gehölzen. Die autochtonen Gehölze und insbesondere seltene und gefährdete Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten sollen lt. Erläuterungsbericht im LP-Vorentwurf besonders geschützt werden. Durch regelmäßige Pflegemaßnahmen werden auf dem Wolsberg die Magerrasen von aufkommenden Gehölzen freigeschnitten.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
95.		S. 151	2.3-13 Wolsberg: Der „Festplatz“ wurde mit einem Betretungsverbot belegt. Dieser wird von den Einwohnern ganzjährig und von der freiwilligen Feuerwehr Löschgruppe Wolsdorf am ersten Wochenende im August genutzt. Eine jahrzehnte-, wenn nicht jahrhundertelange Nutzung für Freizeitwecke wird damit verhindert. Der Grund hierfür ist nicht erkennbar. Die Nutzbarkeit des Festplatzes muss erhalten bleiben. Die Schraffierung ist für den Platz zu entfernen (hellgrüne Markierung).	Der Festplatz wurde versehentlich in der Karte S. 151 mit Betretungsverbot dargestellt, da die Fläche mit dem südlich liegenden, flächig dargestellten „Wbh.“ verwechselt wurde. Die Karte sollte so geändert werden, dass das Betretungsverbot nicht auf dem Festplatz dargestellt ist.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Bei GLB 2.4.2-10 (Nr. im Entwurf) „Wolsberg“, Streichung der Detailkarte; geänderte Abgrenzung des Betretungsverbot in FK des Entwurfs einarbeiten; kein Betretungsverbot auf dem Festplatz	x	
96.		S. 45 ff	Allgemeine Verbote 2.1-0 a) (NSG) Die Beschilderung ist nicht zielführend. Es wird wie allgemein bekannt gegrillt, gelagert, gezeltet, junge Fische mit Keschern gejagt und Hunde freilaufen gelassen. Anregung: Ersetzen der Schilder durch das „Bonner Erläuterungsschild“ mit eindeutigen Symbolen und in einfacher Sprache.	Nach Eintreten der Rechtskraft des neuen LP wird die Beschilderung überarbeitet. Der Vorschlag soll in die Überlegungen einfließen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
97.			Ohne Kontrolle und Bußgelder ist ein NSG in der Nähe eines solchen Baltungsraumes nicht durchsetzbar. Mir persönlich wäre eine Ausweitung der erlaubten Badestellen, die Einrichtung einer offiziellen Hundefreilaufwiese nahe dem bisherigen Modellflugplatz an der Wahnbachtalstraße lieber. Es würde die Akzeptanz des Schutzes der sonstigen Gebiete wohl erhöhen.	Die UNB ist mit den betroffenen Kommunen im Austausch über die Erholungsnutzung. Die Ausweitung der Badestellen wird im laufenden Verfahren zur Aufstellung des LP in den Gremien der Kommunen und des Kreises diskutiert. Hier besteht ein Konflikt zwischen dem Bedürfnis nach Erholung und Freizeitvergnügen der örtlichen Bevölkerung einerseits und dem Schutzbedürfnis hochsensibler, naturschutzfachlich besonders schützenswerter Lebensräumen andererseits. Die Einrichtung von Hundeauslaufflächen sollte von Seiten der Kommune erfolgen und wird von der UNB empfohlen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x

98.			Es ist im LP keine Stelle erkennbar, ob das Füttern von Wildtieren (zur Freude, nicht zur Jagd) erlaubt ist oder nicht. Foto von Nutrias beigefügt, die gefüttert werden.	Das Füttern von Wildtieren ist nicht ausdrücklich verboten. Es sollte allerdings informiert und an die Vernunft appelliert werden, z.B. durch Veröffentlichung in den Medien, dass Nutrias nicht gefüttert werden sollten, da sie zu den invasiven Neozooen zählen. Die LANUV empfiehlt, Managementmaßnahmen zur Bekämpfung oder Eindämmung durchzuführen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
99.			Nach der gestrigen Beobachtung des Treibens hinter den Sperren am Siegburger Wehr und dem übrigen Siegufer, wo an den bekannten Stellen gebadet und gegrillt wurde, fordere ich den RSK auf im neuen LP Nr 7 Farbe zu bekennen und die Badestellen zu legalisieren. Begründung: die anliegenden Städte haben offenbar kein Interesse an Kontrollen und verstecken sich hinter der nicht Zuständigkeit und der Kreis tut auch nichts.	Die UNB ist mit den betroffenen Kommunen im Austausch über die Erholungsnutzung. Die Ausweitung der Badestellen wird im laufenden Verfahren zur Aufstellung des LP in den Gremien der Kommunen und des Kreises diskutiert. Hier besteht ein Konflikt zwischen dem Bedürfnis nach Erholung und Freizeitvergnügen der örtlichen Bevölkerung einerseits und dem Schutzbedürfnis hochsensibler, naturschutzfachlich besonders schützenswerter Lebensräumen andererseits. Zur Überwachung der bestehenden Verbote wurden beim RSK zusätzliche Außendienstmitarbeiter eingestellt.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
100.		S. 49	Zusätzlich sollten Sie in Anbetracht der Aufwendungen für das Lachsprogramm die Benutzung von Käschern und anderen Behältnissen zur Jagd auf Jungfische generell und in einfacher Sprache verbieten. Es kann nicht stressfrei sein, wenn die Fischlein bei 30 Grad zu der am Uferand grillenden Familie getragen werden um sie Mama zu zeigen, weil Mama mit ihren bodenlangen Gewändern nicht ins Wasser geht.	In NSGs ist es verboten, wildelebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen. Dieses Verbot sollte besser überwacht werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
101.		S. 47,48	Zusätzlich rege ich ein generelles Glasverbot an - das würde es erleichtern so manche Party noch zu normalen Dienstzeiten des Ordnungsamtes am Abend zu beenden bevor normale Bürger am nächsten Morgen durch Scherben waten um den Müll aufzusammeln.	Die bestehenden gesetzlichen Regelungen verbieten bereits die Entsorgung von Glasflaschen in der Landschaft. Dieses Verbot sollte besser überwacht werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
102.	<b>Einwender/in 48</b>		Das Verbot Hunde unangeleint mit sich zu führen schießt über das Ziel hinaus und steht im Widerspruch zum natürlichen Bewegungsdrang eines Hundes. Ich beantrage eine Abänderung des Verbotes (2.1-0 a) - 10. in: "Hunde außerhalb der Wege laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen. Unberührt sind Arbeits-hunde im Einsatz;"	Das Verbot soll für die NSGs gelten. NSGs stellen nur einen geringeren Teil der Planungsfläche dar. In LSG besteht kein Leinenzwang. NSGs sind hochgradig schutzwürdige Flächen, die z.B. als Brutgebiet für Vögel von hoher Bedeutung sind. Freilaufende Hunde können eine Bedrohung und erhebliche Störung für wildelebende Tiere darstellen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
103.	<b>Einwender/in 49</b>	S. 150/151	Wolsberge: Die Karten in der Textversion und in der Kartenversion sind bezüglich des Festplatzes am Wolsberg missverständlich. Hier kann der Eindruck entstehen, dass nicht der Steinbruch und der Bereich oberhalb unter das Betretungsverbot fällt, sondern der Festplatz. Auf diesem findet seit Jahrzehnten das Feuerwehrestatt. Hieran etwas ändern zu wollen, müsste zumindest KLAR kommuniziert werden. Vor allem müsste aber auch eine Ausweichmöglichkeit in Erwägung gezogen, AKTIV geprüft und gesichert werden. Die Akzeptanz einer Sperrung „unter der Hand“, wie es jetzt den Anschein hat, würde durch die Bevölkerung sicher nicht akzeptiert.	Der Festplatz wurde versehentlich in der Karte S. 151 mit Betretungsverbot dargestellt, da die Fläche mit dem südlich liegenden, flächig dargestellten „Wbh.“ verwechselt wurde. Die Karte sollte so geändert werden, dass das Betretungsverbot nicht auf dem Festplatz dargestellt ist.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Bei GLB 2.4.2-10 (Nr. im Entwurf) „Wolsberg“, Streichung der Detailkarte; geänderte Abgrenzung des Betretungsverbot in FK des Entwurfs einarbeiten; kein Betretungsverbot auf dem Festplatz	x	

104.	Einwender/in 50	<p>Hier: Abschnitt in Sankt Augustin Menden an der Siegburger Straße, Gemarkung Obermenden, Flur 12, Flurstücke 13-26</p> <p>Sicher ist es notwendig, bestehende Landschaftspläne zu überprüfen, überarbeiten und ggfls. auch auszuweiten, um eine nachhaltige Raumentwicklung mit den sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen in Einklang zu bringen. Sie haben jedoch einen Bereich nun neu im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet mit aufgenommen, der den vorgegeben Wünschen aus mehreren Gründen nicht entsprechen kann und einer sinnvollen und flächensparenden Siedlungsentwicklung entgegensteht. Ich beziehe mich hier auf einen Bereich der Siegburger Straße in Sankt Augustin Menden gegenüber der Einmündung der Friedrich-Gauß-Straße. (Gemarkung Obermenden, Flur 12, Flurstücke 13-26). Es handelt sich um Grundstücke, die direkt an der voll erschlossenen und ausgebauten Kreisstraße liegen und von Wohnbebauung eingefasst sind. Gerade dieser Bereich wurde vor einigen Jahren im Rahmen des Grünen C so eingebunden, dass ein neuer Erholungsweg direkt hinter diesen Flurstücken geplant und entsprechend angelegt wurde, so dass die besagten Grundstücke für eine spätere Bebauung zur Verfügung stehen würden. Diese Grundstücke bieten mit einer möglichen Bebauung sinnvolle Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sie liegen an einer bereits voll erschlossenen Straße, d.h. keine weitere Zersiedelung durch neue Baugebiete „auf der grünen Wiese“</li> <li>- durch eine Bebauung dieses Streifens wird die Lärmbelästigung der Kreisstraße für die hinter den Gärten liegenden Erholungsgebiete und Wege verringert und deren Schutz erhöht.</li> </ul> <p>Somit ist dieser Bereich für eine offene Wohnbebauung mit Ein- oder Zweifamilienhäusern und Gärten geradezu prädestiniert! Zumal sich rechts und links neben diesem Bereich bereits seit vielen Jahren eine Wohnbebauung anschließt.</p> <p>Auch unter dem grundsätzlichen Problem des knappen Wohnraums und der nicht ausreichenden Bautätigkeiten für den Wohnungsbau ist die von Ihnen geplante Ausweitung des LSGs an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf ein Interview der NRW Bauministerin Frau Ina Scharrenbach im General Anzeiger vom 09.06.2020 hinweisen: Ich zitiere: „Ich erwarte, dass das Thema Wohnungspolitik bei wirklich jedem Oberbürgermeister und Bürgermeister Chefsache ist. Die Kommunen müssen eine aktive Boden- und Wohnungspolitik betreiben. Es geht letztlich um ein breiteres Angebot, das garantiert, dass die Mieten nicht in ein paar Jahren ins Unermessliche steigen. Und dann muss man auch mal bereit sein, eine Brachfläche zum Baugebiet auszuweisen. Übrigens auch dafür gibt es finanzielle Hilfen vom Land.“</p> <p>Es ist also sinnvoll, diese Flurstücke aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszulassen.</p>	<p>Die Flächen südlich der Siegburger Straße, nördlich der Ortsrandbegrünung (Grünes C), Gemarkung Obermenden, Flur 12, Nr. 13-26, sind im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund ihrer Lage entlang der Siegburger Straße und vorhandener Bebauung zu zwei Seiten sollten die genannten Grundstücke nicht als LSG festgesetzt werden. Die im Rahmen des Grünen C angelegte Ortsrandbegrünung bildet einen Übergang zu der südlich angrenzenden offenen Landschaft.</p>		
		<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p>Die Flächen südlich der Siegburger Straße, nördlich der Ortsrandbegrünung (Grünes C), Gemarkung Obermenden, Flur 12, Nr. 13-26, werden nicht als LSG festgesetzt.</p>	<b>x</b>	

105.	<b>Einwender/in 51</b>		<p>Gemarkung Niederpleis, Flur 9, Flstk. 191,192 und 205.  Gegen den geplanten LP 7 lege ich Widerspruch für die o.g. Parzellen ein. Der Widerspruch richtet sich gegen Eintragung in Landschaftsschutz und Naturschutz. Die Häuser Hölderweg 40 und 46 stehen seit 50 Jahren und haben Bestandsschutz. Bei der geplanten Änderung ergeben sich für mich erhebliche materielle und nutzungsbedingte Schäden.</p>	<p>Im rechtskräftigen LP liegen die Flächen im LSG.  Im Vorentwurf des LP 7 liegen die Flächen in einem Streifen von 10-20m Breite entlang des Pleisbaches im geplanten NSG 2.1-15 „Pleisbachtal“. Aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung und Flächengröße hat das Gebiet eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für z. T. seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten (u.a. Neuntöter, Steinkauz, Sperber und Schwarzkehlchen). Die Flächen sind Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5209-029) „Pleisbachtalsystem zwischen Siebengebirge und Mündung in die Sieg“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für den Schutz der Natur dar (Teilfläche von SU-274). Die Flächen liegen in einem Gebiet, das im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop erfasst wurde.  Die restlichen Flächen liegen im geplanten LSG 2.2-7 „Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald“.  Die Wohngebäude liegen im LSG und haben Bestandsschutz, die übliche Nutzung der Hausgrundstücke als Garten bleibt zulässig.  Die bisherige Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen bleibt weiterhin zulässig.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	Keine Änderung des Vorentwurfs	<b>x</b>	